LIECHTENSTEIN

und die Schweiz

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von

Hans Zurlinden

Paul Haupt
Akademische Buchhandlung vorm. Max Drechsel
Bern und Leipzig

1930

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. WEGNER.

Inhalt.

I. Rechtgeschichtlicher Teil

Die historische Entwicklung Liechtensteins.

1. Die reichsunmittelbaren Herrschaften Vaduz und Schellenberg 1
2. Die Entstehung des Fürstentums 4
3. Die Erlangung der Souveränität 8
4. Die Anlehnung an Oesterreich 12

II. Staatsrechtlicher Teil

Die verfassungsrechtliche Entwicklung Liechtensteins.

1. Die absolute Monarchie 17
2. Die landesständische Verfassung 18
3. Die konstitutionelle Monarchie 20
4. Die demokratisch-parlamentarische Verfassung 22

III. Völkerrechtlicher Teil

Die Verträge mit der Schweiz.

1. Die Anlehnung an die Schweiz 29
2. Die Entstehung der Verträge 33
3. Die aussenpolitische Vertretung 35
4. Das Uebereinkommen betreffend Post, Telegraph und Telephon 37
5. Der Vertrag über den Zollanschluss 40
6. Die Vereinbarung über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen 51
7. Die Anwendung der Verträge 53
8. Die Beurteilung der Gesamtbeziehungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz 55

Verzeichnis der Anlagen.

Anlage 1. Uebereinkommen betr. die Besorgung des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentum Liechtenstein 71

Anlage 2. Vertrag über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweiz. Zollgebiet 78

Anlage 3. Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen 88

Literatur.

I.

Büchel, J. B., Geschichte des Gebiets des heutigen Fürstentums Liechtenstein. Einsiedeln 1894.

Kaiser, Peter, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. Chur 1847, 2. Aufl. 1923.

In der Maur, Karl von, Die Gründung des Fürstentums Liechtenstein; im Jahrbuch des Historischen Vereins Bd. 1. Vaduz 1901.

Jahrbücher des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein. Bände 1 - 21, 1901 - 1921.

Falke, J. von, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein. Wien 1892 3 Bde.

Schädler, Albert, Die geschichtliche Entwicklung Liechtensteins. Jahrbuch. Bd. 19. Vaduz 1919.

Umlauft, Das Fürstentum Liechtenstein. Wien 1891.

II.

Hilty, Die Staatsverfassung des Fürstentums Liechtenstein; im politischen Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft. 12. Jahrgang. Bern 1898.

Huffnagel, Karl, Verfassung und Verwaltung im Fürstentum Liechtenstein. Oesterreichisch-Ungarische Revue. 26. Band. 3. Heft, 1900.

Lindt, Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein. Archiv des öffentlichen Rechts. Bd. 42. S. 230.

In der Maur, Karl von, Verfassung und Verwaltung im Fürstentum Liechtenstein. Wien 1896. Oesterreichisches Staatswörterbuch. 21. Lieferung 1896, Wien.

Schädler, Albert, Die Tätigkeit des Liechtensteinischen Landtags im 19. Jahrhundert. In den Jahrbüchern des Historischen Vereins. Bd. 1, 3, 4, 12, 21. Vaduz 1901, 03, 04, 12, 21.

III.

Burckhard, W. Schweizerisches Bundesrecht Bd. 1, 1930. S.

Daimler, P. Die Einnahmebeschaffung im Staatshaushalt des Fürstentums Liechtenstein. Inauguraldissertation vorgelegt der Universität Tübingen Stuttgart 1926.

Gothaisches Jahrbuch 1928. Liechtenstein.

Guggenheim, P., Beiträge zur völkerrechtlichen Lehre vom Staatenwechsel. Berlin, 1925.

Heller, Hermann, Die Souveränität, Berlin 1927.

Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 16, 1928, Dr. Z. Giacometti, Liechtenstein, S. 381.

Jellinek, Georg, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. 1922.
Die Lehre von den Staatenverbindungen, 1882.

Kelsen, Hans, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1925.

Lorenz, Jakob, Dr. Gutachten über den Zollanschluss Liechtensteins an die Schweiz

Liszt, Franz, Das Völkerrecht. 12. Auflage bearbeitet von Dr. M. Fleichmann, Berlin 1925.

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt. (L. L. G. Bl.)

Memorial du Grand-Duché de Luxembourg, 1922, N° 15.

Mengele, Karl, Die völkerrechtliche Stellung des Fürstentums Liechtenstein. Universitätsverlag von Robert Noske, Borna-Leipzig, 1928.

Politisches Handwörterbuch 1923. Liechtenstein F. F. G. Kleinwächter.

Recueil des Traités, von Martens herausgegeben.

Schücking et Wehberg, Die Satzung des Völkerbundes, 2. Aufl., Berlin, 1924.

Schweizerisches Bundesblatt.

Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts.

Verdross, Alfred, Die Einheit des rechtlichen Weltbildes, Tübingen, 1923.
Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft. Wien-Berlin, 1926.
Zur neuesten Lehre von den Staatenverbindungen, Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht, Bd. XXXV, 1925.

I.

Rechtsgeschichtlicher Teil.

Die geschichtliche Entwicklung Liechtensteins.

1.

Die reichsunmittelbaren Herrschaften Vaduz und Schellenberg.

Bei den grossen Geschichtsschreibern und Juristen findet sich wenig über Liechtenstein. Der grosse Strom der Weltgeschichte rauscht vorüber, ohne dass der kleine Staat darin sichtbar, vernehmlich oder gar handelnd auftaucht. Er wirft auch weder Licht noch Schatten auf die Fluten. Im Gegenteil: Der Strom spiegelt sich höchstens in ihm.

Es blieb lokalen Interessenten vorbehalten, Zusammenhängendes aus den Archiven der Gemeinden und des Fürstenhauses zusammenzutragen. Neben J. B. Büchel, Umlauft, P. Geist, J. v. Falke, dem Verfasser eines dreibändigen Werkes über die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, ist vor allem Peter Kaiser, seinerzeit Rektor am Gymnasium in Chur, als zuverlässiger und eingehender Chronist der älteren Zeit zu nennen. Seine «Geschichte des Fürstentums Liechtenstein» erschien 1847 in Chur und wurde 1923 in zweiter, verbesserter Auflage durch J. B. Büchel in Vaduz herausgegeben. Für die neuere Zeit sind dagegen die Publikationen vor allem Albert Schädlers in den «Jahrbüchern des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein» am aufschlussreichsten.

Das heutige Gebiet des Fürstentums Liechtenstein gehörte in der römischen Zeit zu Rätien, zum Gebiet der Stadt Chur, die eine Stadtverfassung nach römischem Muster besass. So war seine Lage schon damals in zweifacher Hinsicht von Bedeutung: Einmal führte hier einer der wichtigsten Alpenübergänge von Italien nach Germanien hindurch, und andererseits lag es an demjenigen der Ströme, dem von Anfang an in Europa eine vorherrschende politische Rolle zu spielen bestimmt war, am Rhein.

In der Völkerwanderung drangen vom Bodensee her die Alemannen ins obere Rheintal. Doch blieb auch nach dem Sturz des römischen Reiches römische Kultur in den Bergtälern Churrätiens mehr als anderswo bestehen. Besonders war es die christliche Kirche, die sich in römischer Gestalt hier unangetastet erhielt. Das liechtensteinische Gebiet gehörte zum Bistum Chur, das wiederum dem Erzbistum Mailand unterstellt war. Das Bistum, bis zum Jahre 300 zurück nachzuweisen, liefert zugleich ein Beispiel kirchlicher Stabilität: Seit jenen Anfängen ist Liechtenstein trotz wechselnder politischer Zugehörigkeit ununterbrochen bis zum heutigen Tage in seinem Sprengel verblieben.

Bei der Teilung des Reiches Karl des Grossen im Jahre 806 erhielt Pipin mit Italien das Herzogtum Churrätien. Durch den Vertrag zu Verdun 843 bekam Ludwig das Herzogtum, das dem Herzogtum Schwaben einverleibt wurde und fortan zu Deutschland gehörte.

Unter den sächsischen Königen und Kaisern 911—1024, den salisch-fränkischen Kaisern 1024—1137, den staufischen Kaisern 1137—1250 nahm das Herzogtum Schwaben an der zersplitternden Entwicklung der Gauverfassung, der Ständeteilung und des Lehenswesens allgemein teil, so dass im 13. Jahrhundert im Gebiet des ehemaligen Rätiens durch Erbfolgen und -teilungen grössere und kleinere weltliche und selbständige Herrschaften auftreten, neben denen der Churer Bischof infolge grossen Grundbesitzes unvermindert weltliche Rechte ausübt.

Das liechtensteinische Gebiet setzte sich damals zusammen aus der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg. Seit 1342 herrschten in Vaduz die Grafen von Werdenberg-Sargans seit 1250 in Schellenberg die Freiherren von Schellenberg.

Der erste wichtige Vorgang, der für die künftige staats- und völkerrechtliche Entwicklung Liechtensteins grundlegend geworden ist, besteht in einer Erklärung, die König Wenzel in Prag am 22. Juli 1396 den Grafen Hartmann und Heinrich auf ihr Ersuchen hin abgegeben hat, «dass die Grafschaft Vaduz und alle andere Herrschaften, die sie besitzen, wirkliche Lehen des Reiches seien und dass er sie ihnen nach der Ordnung des deutschen Reiches verleihe». (P. Kaiser S. 228).

Nachfolger der Werdenberg in Vaduz wurden 1416 durch Beerbung die Freiherren von Brandis, die aus dem schweizerischen Emmenthal stammen. Schellenberg gelangte 1434 ebenfalls in den Besitz der Brandis, so dass fortan die beiden Herrschaften unter einem gemeinsamen Landesherrn vereinigt sind.

Drei Urkunden, eine von Kaiser Albrecht II. von 1439, eine von Kaiser Friedrich III. von 1492 und eine von Kaiser Maximilian von 1507, bezeugen, dass den Freiherren von Brandis die sogenannten Brandisischen Freiheiten, Privilegien der Selbstherrlichkeit, Landeshoheit, der Gerichtsbarkeit, der Regalien, der Steuererhebung, bestätigt wurden. (P. Kaiser S. 336).

Im Jahre 1507 verkaufte der letzte Nachkomme der Freiherren von Brandis, Johann, Domprobst in Chur, seine Anrechte auf Vaduz und Schellenberg seinem Neffen, dem schwäbischen Grafen von Sulz. Damit schied das Gebiet Liechtensteins, das während des Mittelalters die zeitgemässen Wirren, Fehden, Kriege, Plünderungen, Brandschatzungen, Verschuldungen und Pfändungen der Landesherren in reichlichem Masse zu erleiden hatte, endgültig aus der Geschichte der schweizerischen Herrschaften aus.

Die Herrschaft der Grafen von Sulz dauerte von 1507—1613. Während der Reformation vermochte das mächtige Adelsgeschlecht die Bevölkerung einheitlich beim katholischen Glauben zu halten, während das benachbarte Bünden und St. Gallen zum Teil reformiert wurden.

Als Beweis dafür, dass auch vom Reich aus mit der Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit ernst gemacht wurde, ist ein Begehren des Reichs im Jahre 1584 anzusehen, wonach die Landschaften Vaduz und Schellenberg, wie alle übrigen Stände des Reichs an den Aufwand für die Türkenkriege «5 Jahre lang von jedem Hundert Gulden Vermögen 5 Batzen» zu entrichten hatten. (P. Kaiser S. 381.)

Durch Heirat und Kauf gingen die Landschaften 1613 in den Besitz der Grafen von Hohenems über. Während des dreissigjährigen Krieges und nachher führten die Grafen eine derartige Misswirtschaft, dass das Reich auf Beschwerden der Landschaften dem arg verschuldeten und gewalttätigen Grafen Jakob Hannibal eine kaiserliche Untersuchungskommission auf den Hals schickte, eine kaiserliche Administration einsetzte und im Jahre 1696 zu Feldkirch einen Vergleich zwischen dem Grafen und den Landammännern der Landschaften zustande brachte. Nach diesem Abkommen sollten fortan die Landschaften direkt alle Reichslasten übernehmen; die gräflichen Schulden aber sollten aus dem Erlös der zu verkaufenden Herrschaft Schellenberg getilgt werden. (A. Schädler VIII Jahrbuch 1908 S. 150 ff.)

2.

Die Entstehung des Fürstentums Liechtenstein.

An diesem Punkte der Entwicklung kam es zur Entstehung des reichsunmittelbaren Fürstentums Liechtenstein auf eine zufällige, sonderbare und interessante Art und Weise.

Der Akt der Staatenbildung in diesem Falle steht ausserhalb der Lehren der allgemeinen Staatslehre und des Völkerrechts, indem das neue Staatswesen weder durch kriegerische Ereignisse, noch durch friedliche Loslösung oder Vereinigung, geschweige aus Gründen historischer Notwendigkeit, oder gar aus dem Willen seiner Bevölkerung heraus, entstanden ist. So viele mannigfaltige Beispiele des Prozesses der Staatenbildung auch aufgestellt worden sind, bleibt Liechtenstein ein aussergewöhnlicher Sonderfall.

Es wurde dadurch geschaffen, dass zwei bisher völlig getrennte geschichtliche Entwicklungsreihen sich zufällig in Absichten und Interessen berührten und ihre Mittel und Zwecke miteinander verknüpften. Die eine dieser Reihen ist die bisher geschilderte Geschichte der Herrschaften Vaduz und Schellenberg mit der abschliessenden Notwendigkeit, Schellenberg der Verschuldung wegen zu verkaufen. Die andere Reihe besteht im glänzenden Aufstieg eines reichbegüterten, hoch angesehenen alten österreichischen fürstlichen Hauses, das, mit kräftigem Geltungsbedürfnis versehen, umsichtig die Gelegenheiten wahrnahm, seinen Rang und seine Stellung zu heben und Macht und Einfluss zu vermehren.

Es liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, auf die Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein einzugehen. Es möge nur erwähnt werden, dass das alte Geschlecht seinen Stammsitz und seine Stammgüter in Oesterreich und Steiermark hatte, grosse Besitzungen in Mähren und Böhmen erwarb, 1608 in den erblichen Fürstenstand erhoben wurde und vom Kaiser Matthias das Herzogtum Troppau verliehen bekam. Die Machtfülle des Hauses, dessen Mitglieder häufig in hohen kaiserlichen Aemtern und militärischen Diensten standen, wurde 1623 durch den Erwerb des Herzogtums Jägerndorf vergrössert.

Fürst Johann Adam, geboren am 17. April 1662 wurde 1684 Chef des Hauses. Sein Name ist durch seine Palaisbauten in Wien und die Errichtung der dortigen liechtensteinischen Bildergalerie der Kunstgeschichte gut bekannt. Ihm nun gelang es, in den längst gepflogenen Bemühungen der Familie, Mitglied des Reichsfürstenkollegiums zu werden und die Reichsunmittelbarkeit

zu erwerben, die entscheidenden Schritte zu tun. Trotzdem die Liechtensteiner bereits seit hundert Jahren den Fürstentitel innehatten, waren ihnen nämlich Sitz und Stimme auf dem Reichstag verwehrt, weil sie keine reichsunmittelbare Besitzung hatten und lediglich als österreichische Vasallen angesehen wurden. Es handelte sich also seit langem für sie darum, reichsunmittelbares Land zu erwerben, was sehr schwierig war und wozu sich kaum je eine Gelegenheit bieten wollte.

Schellenberg war die Gelegenheit. Fürst Johann Adam, Fürst Ferdinand zu Schwarzenberg und Graf Friedrich von Waldstein meldeten sich als Käufer. Johann Adam bot den Betrag von 115,000 Gulden rheinisch für die Herrschaft und schlug seine Konkurrenten aus dem Felde. Der Graf von Hohenems stimmte zu, worauf der Kaufvertrag am 18. Januar 1699 unterzeichnet wurde, mit dem Vorbehalt, dass Johann Adam die Herrschaft schuldenfrei und geordnet mit allen reichsunmittelbaren Rechten und Freiheiten übernehme. (Jahrbuch I 1901. Carl von In der Maur S. 10 ff. Publikation des Kaufbriefes über Schellenberg ebenda S. 44—50.)

Aber noch war das Ziel nicht erreicht. Denn nun wurden Einwände erhoben, dass die Herrschaft Schellenberg allein zur Aufrechterhaltung des fürstenmässigen Standes zu klein sei und sie einzig in Verbindung mit Vaduz als ausreichender reichsunmittelbarer Besitz angesehen werden könne. Daher versuchte Johann Adam Vaduz zu kaufen und bot den Betrag von 290,000 Gulden; aber die Unterhandlungen zerschlugen sich vorläufig.

Dadurch, dass der Fürst dem schwäbischen Kreis, der sich in Geldverlegenheiten befand, ein unverzinsliches Darlehen von 250,000 Gulden gewährte, wurde ihm wenigstens Sitz und Stimme im Fürstenkollegium des schwäbischen Kreises verliehen, jedoch nur für seine Persönlichkeit, und ausserdem öffnete ihm dieses Vorgehen, den Mangel fürstenmässiger Güter durch Geld zu ersetzen, immer noch nicht die Tür zum Reichstag zu Regensburg.

Nach weiteren Jahren wurden seine hartnäckigen Bemühungen mit Erfolg gekrönt. Die gräfliche Familie von Hohenems war nun auch zum Verkauf der Herrschaft Vaduz bereit. Am 22. Februar 1712 wurde der Kaufvertrag abgeschlossen. Johann Adam wurde Herr von Vaduz um den Betrag von 290,000 Gulden. (Publikation des Kaufbriefes über Vaduz s. Jahrbuch I 1901 S. 51—61.)

Am 7. März 1712 erfolgte die kaiserliche Bestätigung des Kaufes. Jetzt hatte noch die Erhebung der Herrschaften in ein

Fürstentum zu erfolgen, und dann war der hohe Wunsch des Fürsten, die Reichsunmittelbarkeit und die mit derselben verbundenen Ehren- und Vorrechte zu erlangen, vollends erfüllt. Aber am 16. Juni 1712 sank er unerwartet ins Grab.

Nach Fürst Johann Adam, der keine männlichen Nachkommen hatte, wurde Fürst Anton Florian Regierer des Hauses. Der Verstorbene, der seinem Nachfolger nicht günstig gesinnt war, hatte aber Vaduz und Schellenberg dem Neffen Antons, dem Fürsten Joseph Wenzel durch Testament vermacht. Jedoch wusste der energische Anton Florian diesen Zug durchzukreuzen, indem es ihm am 12. März 1718 gelang, den Neffen zu einem Tausch zu bewegen: Joseph Wenzel übernahm die einträgliche Herrschaft Rumburg, die Anton Florian gehörte, und Anton Florian übernahm Vaduz und Schellenberg.

Endlich war auch für Anton Florian das letzte Hindernis, unmittelbarer Reichsfürst zu werden, beseitigt. Zurzeit war er Obersthofmeister beim Kaiser, der seinen Plänen günstig gesinnt war. Nach der kaiserlichen Bestätigung des Tausches fanden am 5. September 1718 feierlich Uebergabe und Huldigung in Vaduz statt. Der Fürst hatte einen fürstlichen Hofrat, Stephan Christoph Harprecht als Bevollmächtigten hingeschickt. Auf dem Schlossplatze übergaben Fähnriche die Wappen und Fahnen der bisherigen Herrschaften Vaduz und Schellenberg und erhielten dafür die Wappen und Fahnen des neuen Landesherrn. Harprecht verlas die Proklamation der bisherigen Herrschaften Vaduz und Schellenberg zu einem Primogenitur-Stammgut des fürstlichen Hauses Liechtenstein.

Am 23. Januar 1719 wurde in Wien die entscheidende rechtliche Urkunde ausgefertigt: Kaiser Karl VI. erhob durch kaiserliches Palatinatsdiplom die beiden Reichsherrschaften Vaduz und Schellenberg zu einem unmittelbaren Reichsfürstentum unter dem Namen Liechtenstein. (Veröffentlichung des Palatinatsdiploms im Jahrbuch I 1901 S. 64—80.)

Damit war Liechtenstein geschaffen. Zum mindesten ist rechtlich seine Existenz als Staatswesen seit dem 23. Januar 1719 unbestreitbar. Die drei erforderlichen Merkmale eines Staates sind vorhanden:

Es gibt ein Staatsgebiet mit genau festgelegter Grenze. Zwar ist es winzigen Formats und ohne zwangsläufige geographische Abrundung. Aber gerade wegen seiner Kleinheit ist es im Verlauf der weiteren Geschichte auch niemandem im Wege. Dieses Staats-

gebiet lag ebenso glücklicherweise nicht im Innern Oesterreichs — in diesem Fall wäre es sehr wahrscheinlich in Oesterreich aufgegangen —, sondern an der Grenze zwischen Oesterreich und der Schweiz, so dass sich auch mit seiner Lage an der Peripherie des Reiches die Chancen seiner Erhaltung nur vermehren.

Es gibt weiter ein Staatsvolk, das zwar zur Erzeugung des Staates nichts beigetragen hat, sondern im Gegenteil infolge der herrschenden zeitgenössischen Feudalordnung und infolge seiner eigenen schwachen Gemeinschaft zu einer völlig passiven Rolle verurteilt war. Es war nicht der Wille dieses Staatsvolkes, dass dieser Staat entstand. Die Bildung vollzog sich ohne die Mitwirkung nationaler Gegebenheiten und politischer Konsequenzen, ohne dass aus einer natürlichen inneren Notwendigkeit heraus dieses Volk infolge seiner besonderen stämmischen, sprachlichen, wirtschaftlichen, geistigen Anlagen und Eigentümlichkeiten zur geschichtlichen Tat der Volksorganisation getrieben worden wäre.

Es gibt schliesslich eine Staatsgewalt, in der Form erblicher absoluter Monarchie, die das Fürstenhaus allerdings zunächst nur in der Art der Verwaltung einer unbedeutenden, uneinträglichen Nebenbesitzung ausübte. Das Wesentliche bei der Schaffung dieses Staates war nicht der Wille des Fürsten, sich einen eigenen Staat zu schaffen und in diesem Staate zu herrschen, sondern der Wunsch, die juristischen Voraussetzungen und Bedingungen zu schaffen, die den Eintritt des Fürstenhauses ins Reichsfürstenkollegium ermöglichten. Nach der Erfüllung dieses berechtigten Strebens setzte das Fürstenhaus weiter in Wien sein wahrhaft fürstliches Auftreten fort und beteiligte sich in erster Linie weiter am kaiserlichen Hof, in Oesterreich, an fremden Höfen am grossen Spiel europäischer Politik. So konzentrierten sich die Hauptinteressen der Familie keineswegs auf das neue Fürstentum. Zum Beispiel war Alois II. der erste liechtensteinische Landesherr, der persönlich den Boden seines Landes betrat und zwar erstmalig im Jahre 1842.

Damit ist die einzigartige Prägung des Staates Liechtenstein gekennzeichnet. Juristisch ist der Staat da, aber er kommt vorläufig selber kaum zum klaren Bewusstsein seiner selbst. Er ist vorläufig Vorwand, rechtliche Fiktion, die durchaus bindende Pflichten und Rechte begründet, aber praktisch bleibt sein Dasein unter den massgebenden Staaten unbemerkt und unbeachtet. Da er sich in dieser wesentlichen Grundlage nahezu unverändert erhalten hat, ist er in Europa zu einer seltenen Reliquie aus der Zeit der Feudalherrschaft geworden, zur einzigartigen Pflanze

im Herbarium der Völkergemeinschaft, der schon aus diesem Grunde der erfreute Botaniker die Existenzberechtigung gerne zuerkennt.

3.

Die Erlangung der Souveränität.

Zum Verständnis der heutigen Stellung des Fürstentums Liechtenstein genügt nun — abgesehen von seinem bedeutungsvollen Anschluss an den Rheinbund und den Deutschen Bund — wiederum die Verfolgung der Geschehnisse in rascherem Tempo.

Als erster fürstlicher Kommissarius blieb Christoph Harprecht im Lande. An die Erhebung zum Fürstentum knüpften sich Forderungen und Rechte, die auf die inneren Verhältnisse der Landschaften allmählich umgestaltend wirkten. So ergaben sich Anstände um Landkäufe, die von den Gemeinden unter den früheren Landesherren vollzogen worden waren und die nun rückgängig gemacht werden sollten. Es gab Streitigkeiten der Zehnten wegen. Der Kommissarius beseitigte das alte Landammannamt und die Gerichtsordnung und setzte kurzerhand in jeder Gemeinde einen Schultheiss, vier Richter und einen Amtsschreiber ein. Die Tendenz der Veränderungen ging konsequent dahin: Es gibt keine Landschaften mehr, es gibt nur noch ein Fürstentum.

Mit den grossen kriegerischen Verwicklungen des achtzehnten Jahrhunderts hatte Liechtenstein wenig zu schaffen. Es hatte allerdings Beiträge an die schwäbische Kreiskasse zu zahlen und Mannschaftskontigente zu stellen. So im siebenjährigen Kriege und in den Feldzügen gegen das revolutionäre Frankreich. Gegen Napoleon zogen 15 Mann zu Fuss und 2 zu Pferd. Im Jahre 1799 durchzogen die Franzosen unter Massena das Land. Dann wurde es von den Oesterreichern besetzt und schliesslich von den Russen unter Suwarow überschwemmt. Eine Einzelheit sei hervorgehoben: Der Friede von Pressburg am 26. Dez. 1805 wurde österreichischerseits vom Fürsten Johann I. von Liechtenstein unterzeichnet.

Der Sieg Napoleons, die Förderung der Zerstücklung des zerfallenden deutschen Reichs durch Frankreich und die Gründung des Rheinbundes führten zu einer neuen staatsrechtlichen Stellung des Fürstentums.

Durch die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 hatte Napoleon die neugeschaffenen Königreiche Bayern und Württemberg, fer-

ner Baden und weitere neun süddeutsche Staaten vom deutschen Reiche losgelöst, was den Kaiser Franz II. veranlasste, am 16. August 1806 die deutsche Kaiserkrone niederzulegen und sich als Franz I. auf die Stellung eines Kaisers von Oesterreich zu beschränken. Mit der feierlichen kaiserlichen Entbindung der bisherigen Pflichten wurden die deutschen Staaten unabhängig, und mit dem als Schlagwort verwendeten Begriff der Souveränität versuchte die französische Politik geschickt, durch die Souveränitätserklärung der Rheinbundstaaten die Auflösung des deutschen Reiches und die Zersplitterung des deutschen Volkes gründlichst zu besorgen. Ohne hier den Tummelplatz der wissenschaftlichen Fehden um den Souveränitätsbegriff betreten zu wollen, kann sich die Darstellung mit dem Hinweis begnügen, dass es sich dabei um neue Verwirklichungen der älteren Lehre von der Fürstensouveränität als Inbegriff uneingeschränkter, absoluter Staatsgewalt gehandelt hat. Aber auch in dieser Form stärkte der Souveränitätsgedanke die Selbständigkeit der Staaten derart, dass ihr Staatsrecht nunmehr nur unter dem Primat dieser Idee entfaltet wurde.

Liechtenstein war bei der Gründung des Rheinbundes zwar nicht vertreten und hat keineswegs dabei mitgewirkt. Trotzdem wurde der Fürst von Liechtenstein in der Bundesakte als Mitglied aufgeführt. Johann I., der nach wie vor im Dienste seines Kaisers stand und andererseits doch keinen Widerspruch gegen Napoleon einzulegen wagte, geriet in eine heikle Lage zwischen Oesterreich und Frankreich, der er sich aber vorsichtig und gewandt entzog: Er legte die Herrschaft über Liechtenstein nieder und betraute damit seinen dritten Sohn Karl, sich für die Zeit dessen Minderjährigkeit die Vormundschaft vorbehaltend.

Durch die Rheinbundakte erhielt das Fürstentum als Mitglied auf rechtbegründendem Wege ebenfalls das Prädikat der Souveränität wie die andern Rheinbundstaaten. Nach der Anerkennung als Staat im Jahre 1719 war nun dies der zweite grosse Bau im Werden Liechtensteins; auf das Fundament folgten die Stützmauern. Und zwar erfolgte die Konstruktion auf ebenso unanfechtbare Weise wie damals. Wenn auch praktisch und sachlich Bedenken gegen den neuen Staat erhoben werden konnten, hatte er jedenfalls einer Prüfung seiner juristischen Existenzgrundlage standgehalten. Wenn nun auch die Eigenschaft der Souveränität den Einwand möglich erscheinen lässt, dass es sich bei dieser Idee um einen Begriff handle, der im Hinblick auf grössere und mächtigere Staatswesen als Liechtenstein geschichtlich geformt worden und dementsprechend anzuwenden sei, dann ist es den-

noch unzweifelhaft, dass durch den Untergang des tausendjährigen deutschen Reichs und durch die Rheinbundakte die Souveränität Liechtensteins formellrechtlich festgestellt und anerkannt worden ist.

Die Folgen der Bekleidung mit der Würde der Souveränität zeigten sich der Epoche entsprechend nicht völkerrechtlich nach aussen hin, sondern staatsrechtlich nach innen in der Verstärkung des Absolutismus des Fürsten. Es wurde geradezu das Prinzip aufgestellt, dass die Souveränität des Fürsten besondere Rechte des Volkes ausschliesse. So brachte sie der Bevölkerung nur neue Lasten in steuerlicher Hinsicht und den Entzug alter Freiheiten, wie ihres Einflusses auf die Rechtspflege. Die Verwaltung besorgten damals zwei fürstliche Beamte, ein Landvogt und ein Rentmeister. Sie waren vom Landesherrn besoldet.

Im neuen Kriege Oesterreichs gegen Napoleon trat Fürst Johann I am 31. Juli 1809 an die Spitze des österreichischen Heeres. Der russische Feldzug, die Befreiungskriege führten den Sturz Napoleons herbei. Der Rheinbund war mit seinem Protektor erledigt, und Johann I übernahm sofort wieder die Regierung über sein Fürstentum im eigenen Namen. Auf dem Wiener Kongress vom 1. Nov. 1814 — 25. Mai 1815 erfuhren die europäischen Dinge ihre durchgreifende Neuregelung.

Liechtenstein erreichte zu dieser Zeit den Höhepunkt seiner staatlichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit: Es war ein souveränes Fürstentum, das durch kein einziges Band mehr mit einem andern Staate zusammenhing.

Aus den Einheitsbestrebungen des deutschen Volkes war am 8. Juni 1815 der «Deutsche Bund» hervorgegangen. Alle 39 deutsche Staaten hatten sich unter Oesterreichs Vorsitz wiederum zusammengeschlossen. Liechtenstein wurde als ebenbürtiges Mitglied behandelt. Es gehörte auf der Bundesversammlung in Frankfurt mit 5 andern kleinen Staaten, Hohenzollern, Reuss, Schaumburg, Lippe und Waldeck zur 16. Kurie, die von den 17 Stimmen der engeren Versammlung eine innehatte, während Liechtenstein im Plenum von 69 Stimmen eine für sich allein besass. Mit der Mitgliedschaft beim Deutschen Bund war eine neue Bestätigung Liechtensteins als Staat und seiner Souveränität erfolgt, die dem durch die Rheinbundakte geschaffenen rechtlichen Zustand vermehrtes Ansehen verlieh.

Andererseits erfuhr formell die Unabhängigkeit des Staatswesens durch die Teilnahme an einem Staatenbund wiederum ihre unvermeidlichen Einschränkungen.

Die sichtbarste Beziehung zum Deutschen Bund war die Stellung eines Kontingents von 82 Mann, das den hessischen Truppen zugeteilt wurde.

In Ausführung des Art. 13 der deutschen Bundesakte war ferner Liechtenstein genötigt, sich eine landständische Verfassung zu geben. Sie wurde vom Fürsten am 9. Nov. 1818 erlassen. Ein Landtag setzte sich, da kein Adel und keine Städte vorhanden waren, allein aus Vertretern der Geistlichkeit und der wohlhabenderen Landleute zusammen.

Die freiheitliche Volksbewegung der 48er Jahre führte auch in Liechtenstein dazu, dass Vertrauensleute der Bevölkerung sich an den Fürsten wandten und ihr Mitspracherecht an der Staatsverwaltung anmeldeten. Der Fürst war einer konstitutionellen Staatsverfassung nicht abgeneigt, und ein Verfassungsausschuss wurde eingesetzt. Aber erst als nach dem Tode des Fürsten Alois II am 12. November 1858 sein 18jähriger Sohn Johann II, der bis zum 11. Februar 1929 regierte, Staatshaupt geworden war, führten die Bemühungen rasch zum Ziel. Johann II schenkte 1862 seinem Volke die begehrte konstitutionelle Verfassung.

Im Jahre 1863 nahm der junge Landesherr am Fürstentag in Frankfurt teil.

Als 1866 der Kampf zwischen Oesterreich und Preussen ausbrach, stellte sich der Deutsche Bund auf die Seite Oesterreichs. Johann II erreichte durch seine Fürsprache, dass seine liechtensteinische Scharfschützenkompanie nicht auf dem eigentlichen Kriegsschauplatz verwendet wurde, sondern Bewachungs- und Sicherungsdienst ohne Kampf an der Südgrenze gegen Italien, am Stilfserjoch zu leisten hatte.

Nach dem Friedensvertrag zu Prag am 23. August 1866 und nach der damit verbundenen Auflösung des Deutschen Bundes fielen die Pflichten gegenüber dem Bunde wiederum hinweg. So wurde im Jahre 1868 das Militärkontingent aufgelöst, und seitdem ist das Fürstentum von jeglichem Militärwesen völlig frei. Liechtenstein stand neuerdings wie nach dem Fall des Rheinbundes isoliert und ohne Bindung und verblieb von da an in dieser staatsrechtlichen Stellung, ohne mehr den Anschluss an einen Staatenbund zu suchen.

Im Anschluss an den Krieg von 1866 ist noch eine häufig verbreitete Ansicht zu berichtigen, dass Liechtenstein beim Friedensschluss vergessen worden sei und dass es sich mit Preussen immer noch im Kriegszustand befinde. Karl von In der Maur hat im Jahrbuch I 1901 die «mit wenig Witz und viel Behagen»

aufgestellte Behauptung widerlegt. Denn Preussen hatte schon 1867 den diplomatischen Verkehr mit Liechtenstein aufgenommen und mit ihm seither wiederholt Staatsverträge abgeschlossen. Zudem schloss der Kaiser von Oesterreich zugleich in Vertretung des souveränen Fürstentums Liechtenstein am 9. März 1868 den Handelsvertrag mit dem deutschen Zollverein ab. (Strupp Wörterbuch des Völkerrechts, 829.) Von Waldkirch erörtert in seinem «Völkerrecht» S. 341 die Angelegenheit folgendermassen, dass die Beendigung des Kriegszustandes auch formlos, ohne dass ein Friedensvertrag abgeschlossen wird, erfolgen könne, in der Art, dass tatsächlich die Feindseligkeiten aufhören. «In dieser Weise wurden die Feindseligkeiten 1866 zwischen Preussen und Liechtenstein und 1867 zwischen Frankreich und Mexiko beendigt».

4.

Die Anlehnung an Oesterreich.

Bisher hatten die kleinen räumlichen Verhältnisse und die kleine Bevölkerungszahl des Fürstentums seiner Sonderexistenz keine grosse Schwierigkeiten bereitet. Da früher wie heute das allgemeine Staatsrecht wie auch das Völkerrecht über die Grösse und die Beschaffenheit des Staatsgebiets keine Normen aufstellen (v. Waldkirch, Völkerrecht S. 106) und weder ein Minimum an Quadratkilometern noch ein Minimum an Bewohnern ausdrücklich voraussetzen, hatte das Miniaturgebilde die Rechtsstellung eines souveränen Staates erreicht, aus der es aus juristischen Gründen nicht mehr verdrängt werden konnte.

Die Schwierigkeiten kamen aber von anderer als politischer Seite: Die wirtschaftliche Entwicklung in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts, der Aufschwung im Handel, die Industrialisierung des Gewerbes, die Bedeutung der Zollpolitik, die neuen Verkehrsmittel der Post, der Eisenbahn, des Telephons, des Telegraphen, die Notwendigkeit einer raschen und umfangreichen Gesetzgebungstätigkeit stellten an die modernen Staaten eine Fülle neuer Aufgaben, denen Liechtenstein nicht mehr gewachsen war. Sein auf mittelalterliche Bedürfnisse zugeschnittener Staatsorganismus musste vor den Erfordernissen der modernen Zeit versagen. Das kleine Land, das ohnehin eine bescheidene politische Rolle im Hintergrund spielte und keinen grösseren Einfluss nehmen konnte, geriet in eine solche wirtschaftliche Isolierung und Not hinein, die gegen alle Bedenken wenigstens zum wirtschaftlichen Anschluss an einen grösseren Nachbarstaat führen mussten.

Die Anlehnung an Oesterreich war das Gegebene. Zunächst hatte der Verlauf der Geschichte schon mehrfach ein Zusammengehen der beiden Staaten herbeigeführt. Vor allem aber war es durch die engen und persönlichen Beziehungen des Fürstenhauses zu Wien naheliegend, dort die dringliche Hilfe zu suchen. War doch der Landesfürst von Liechtenstein ausserdem zugleich österreichischer Staatsbürger geblieben, der zudem meistens auf österreichischem Staatsgebiet residierte und der nach aussen hin mehr als Mitglied des höchsten österreichischen Adels denn als Herrscher in Erscheinung trat. (Diese interessante Doppelstellung fand im Jahre 1860 erneuten eigenartigen Ausdruck dadurch, dass Johann II zum erblichen Mitglied des österreichischen Herrenhauses ernannt wurde.)

Am 5. Juni 1852 wurde der «Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich ec. ec. ec. und Sr. Durchlaucht dem souveränen Fürsten von Liechtenstein, den Beitritt Sr. Durchlaucht zu dem österreichischen Zoll- und Steuergebiete betreffend» abgeschlossen.

Nach Art. 1 «treten Se. Durchlaucht der souveraine Fürst von Liechtenstein, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit dem Fürstenthume Liechtenstein, dem österreichischen Systeme der Zölle, Staatsmonopole, Verzehrungssteuern und der Stämpel auf Kalender, Zeitungen und Spielkarten bei».

Nach Art. 4 werden die Zoll- und Steuerämter im Fürstenthume Liechtenstein als gemeinschaftliche angesehen, als kaiserlich-österreichische und fürstlich liechtenstein'sche bezeichnet und mit beiden Wappen versehen.

Nach Art. 7 besteht eine Gemeinsamkeit des Reinertrags. Liechtenstein entrichtet an die Kosten der Verwaltung 10% des ihm zufallenden Teils des Reinertrages.

Nach Art. 8 garantiert Oesterreich, um Liechtenstein vor plötzlichen Ausfällen zu schützen, einen Minimal-Reinertrag von 2 fl. EM. pro Kopf der in Liechtenstein nachzuweisenden Bevölkerung.

Nach Art. 12 verpflichtet sich der Fürst von Liechtenstein, dasselbe Gewicht-, Mass- und Münzsystem wie in Oesterreich einzuführen.

Nach Art. 13 wird sich Oesterreich bemühen, seine bestehenden Handelsverträge auch auf Liechtenstein auszudehnen, wogegen der Fürst von Liechtenstein sich zur Mitübernahme der daraus entstehenden Verpflichtungen bereiterklärt.

Im Falle der Handels- und Zollverträge mit der Schweiz aber

wird Oesterreich dieselben nicht ratifizieren, bevor es sich nicht der Zustimmung des Fürsten von Liechtenstein versichert hat.

Nach Art. 14 wird die Dauer des Vertrags bis Ende 1863 festgesetzt. Der Vertrag ist jeweils auf weitere 12 Jahre verlängert anzusehen, wenn ein Jahr vor dem Ablauf der 12 Jahre keine Kündigung erfolgt.

Die fünfzehn Artikel des Vertrags finden ihre Ergänzung durch sieben «Separatartikel» mit speziellen Ausführungsbestimmungen.

Nach der Kündigung durch Oesterreich wurde der Vertrag am 21. Januar 1864 nach schwierigen Verhandlungen erneut abgeschlossen, obgleich verschiedene Gemeinden den Zollanschluss an die Schweiz gefordert hatten. Die vereinbarten Abänderungen betrafen den Salzbezug und den von Oesterreich garantierten Minimalbetrag, der auf 1 fl. 90 kr festgesetzt wurde. Im weiteren behielt Oesterreich nicht mehr die Hälfte des Reinertrags, sondern nur noch $^1/_3$ für sich zurück.

Bei der folgenden Erneuerung von 1876 wurde der Beitrag Liechtensteins an die Verwaltungskosten auf 25% fixiert, bei derjenigen im Jahre 1888 wiederum von 25% auf 17% herabgesetzt. Der Titel der Vereinbarungen lautete nun: «Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und apostolischen Könige von Ungarn und Seiner Durchlaucht dem souverainen Fürsten von Liechtenstein über die Fortsetzung des durch den Vertrag vom 5. Juni 1852 gegründeten Oesterreichisch-Liechtenstein'schen Zoll- und Steuervereins.» (Liechtensteinisches Landes-Gesetzblatt. Jahrgang 1876, Nr. 3, v. 25. Dez.) Trotz ihres Wortlauts bewirkten aber die Verträge keinen Zollverein, sondern erhielten dadurch, dass das österreichische Zollsystem einschliesslich der Gesetzgebung und Verwaltung auf Liechtenstein erstreckt wurde, den Charakter eines Zollanschlusses. (Heilborn, Wörterbuch des Völkerrechts von Strupp S. 829.)

Ausser dem Zollvertrag wurden nach und nach weitere Zweige der Staatsverwaltung an Oesterreich-Ungarn übertragen.

Da Liechtenstein keine diplomatischen Vertretungen unterhielt, ab und zu aber doch weniger politische Fragen als die Interessen liechtensteinischer Staatsbürger im Ausland internationalen Verkehr wünschenswert erscheinen liessen, ersuchte es 1880 Oesterreich-Ungarn um die Uebernahme der aussenpolitischen Vertretung. Durch Zirkularnote des österreich-ungarischen Ministe-

riums des Aeussern vom 24. Oktober 1880 wurden dann auch die Vertretungen im Ausland angewiesen, liechtensteinische Interessen zu wahren.

Schon im Jahre 1817 war die erste österreichische Post in Balzers eingerichtet worden. Durch den Postvertrag vom 4. Okt. 1911 (L. G. Bl. 1911 Nr. 4) wurde der Post-, Telephon- und Telegraphen-Dienst gesetzlich an Oesterreich-Ungarn übertragen.

Beim Bau der Eisenbahnverbindung zwischen der Schweiz und Oesterreich über Buchs-Feldkirch wäre Liechtenstein wiederum nicht in der Lage gewesen, einen eigenen Eisenbahnbetrieb einzurichten. So wurde die Linie von der Schweizergrenze an durch liechtensteinisches Gebiet ebenfalls von der österreichisch-ungarischen Verwaltung betrieben. Das liechtensteinische Eisenbahngesetz vom 14. Januar 1870 (Landes-Gesetzblatt Nr. 1) enthält die näheren Bestimmungen.

Das Justizwesen wurde tunlichst in Uebereinstimmung mit österreichischen Einrichtungen gebracht. Für den Bereich der Civil-Gerichtsbarkeit wurden das österreichische allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch im Jahre 1812 und für das Gebiet der Straf-Gerichtsbarkeit das österreichische Strafgesetzbuch im Jahre 1859 recipiert. Durch Justizvertrag mit Oesterreich-Ungarn von 1884 stellte die österreichische Regierung auch die für Liechtenstein erforderlichen Beamten. Das Oberlandesgericht in Innsbruck wurde mit der letztinstanzlichen Rechtsprechung in Civil- und Strafsachen betraut und damit eine Uebertragung der Rechtspflege an ausländische Gerichte vollzogen. (v. In der Maur, öster. Staatswörterbuch 20. Lieferung S. 658.)

Die Verwaltung der Zoll- und indirekten Steuern lag in Händen der Regierungs-Bezirks-Direktion Feldkirch.

Im Jahre 1858 wurde das österreichische Geld, 1900 die österreichische Kronenwährung eingeführt.

Andererseits besorgte die private fürstliche Buchhaltung in Butschowitz zugleich die Rechnungskontrolle des Fürstentums.

Die Verwaltung des Fürstentums wurde geregelt durch Gesetz vom 30. Mai 1871. Aber wenn der Landesfürst auch nach der Verfassung in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt hatte, war er durch die erwähnten Abkommen mit Oesterreich-Ungarn in wichtigen Verwaltungszweigen in seinen Kompetenzen stark eingeschränkt.

Die Anlehnung an Oesterreich war mit der Zeit so enge geworden, dass Dr. Karl Huffnagl in der österreichisch-ungarischen Revue (26. Band, 2. Heft 1900 S. 203) schreiben konnte, dass

Liechtenstein «eine Reminiszenz aus dem Mittelalter», ein Gebilde sei, «das man in manchen Zweigen seiner Verwaltung geradezu als Glied unserer Monarchie bezeichnen kann».

Es ist darum auch nicht verwunderlich, dass von anderer als liechtensteinischer und österreichischer Seite geradezu die Frage aufgeworfen wurde, ob Liechtenstein überhaupt noch als selbständiger Staat oder ob es als Bestandteil Oesterreichs anzusehen sei.

Die Beantwortung dieser Frage, die nun auch nur noch historischen Wert hat und hier deshalb summarisch behandelt werden darf, lautet dahin, dass die wohl sehr sinnenfälligen Tatsachen der Anlehnung an Oesterreich die Meinung aufkommen lassen konnten, es habe Liechtenstein seine Eigenstaatlichkeit verloren. Dennoch sind diese Tatsachen für die rechtliche Stellung Liechtensteins nahezu belanglos. Die Verfassung hinderte den Fürsten nicht in seiner Doppelstellung als souveränen Herrscher und als österreichischen Staatsbürger; die Verträge zwischen Liechtenstein und Oesterreich sind völkerrechtlicher Natur und beruhen nicht auf österreichischem Staatsrecht. Die Souveränität Liechtensteins blieb formell erhalten.

Als Beispiel einer eigenstaatlich-souveränen Handlung kann angeführt werden, dass der liechtensteinische Landtag 1869 den Handelsvertrag zwischen Oesterreich und der schweizerischen Eidgenossenschaft genehmigte (L. G. B. Nr. 4, 1869). Ferner unterzeichnete Liechtenstein später wiederholt völkerrechtliche Abkommen: Dresdener Sanitätskonvention vom 15. April 1893, Bregenzer Uebereinkommen bezüglich der Fischerei im Bodensee vom 5. Juli 1893, Venediger Sanitätskonferenz vom Jahre 1897 usw.

Aber jedenfalls ging hier ein ausserordentlich interessantes und gewagtes Spiel zwischen Theorie und Praxis, zwischen der rechtlichen Behauptung und Konstruktion staatlicher Unabhängigkeit und Souveränität einerseits und der tatsächlichen Aufgabe verschiedener Hoheitsrechte der Staatsgewalt und deren Uebertragung an einen befreundeten Staat andererseits bis hart an die Grenze des Möglichen.

II.

Staatsrechtlicher Teil.

Die verfassungsrechtliche Entwicklung Liechtensteins.

Es lohnt sich, parallel zur allgemeinen geschichtlichen Entwicklung des Fürstentums noch seinen Werdegang auf verfassungsrechtlichem Gebiet gesondert zu verfolgen. Neben der vermehrten Kenntnis, die damit über Liechtenstein vermittelt wird, erübrigen sich nämlich dadurch auch längere theoretische Ueberlegungen über seine Staatseigenschaft und Souveränität, indem aus der Stufenfolge seiner verfassungsrechtlichen Organisation deutlich hervorgeht, dass hier allmählich ein tatsächliches Staatswesen von Fleisch und Blut erwacht und aufwächst, das keine Zweifel über das Vorhandensein der Selbständigkeit und Unabhängigkeit mehr zulässt. Die allmähliche Uebernahme der Staatsgewalt durch das Volk, die unmittelbare Uebereinstimmung mit der allgemeinen europäischen Geistesrichtung, die dabei zu erkennen ist, veranschaulichen im weiteren eine Staatlichkeit im vollen Gang, die ihren Antrieb aus sich selbst empfängt und sich kräftig durchsetzt.

1.

Die absolute Monarchie.

1719—1818.

Der neue Staat wurde 1719 als absolute Monarchie geschaffen. Dies war durchaus den Zeitverhältnissen entsprechend. Die Staatseinheit, konzentriert in der Person des Fürsten, die radikale monistische Form der Staatsprägung, der Monarch, der schrankenlos seinen einheitlichen und unteilbaren Staat beherrscht, sind Merkmale des achtzehnten Jahrhunderts, die im Falle Liechtensteins erneut nachgebildet wurden.

Allerdings wehrten sich die Dorfgemeinden für verschiedene politische Einrichtungen und Rechte, die noch aus der Zeit der beiden Herrschaften Vaduz und Schellenberg stammten. Der neue Landesfürst erkannte dieselben allerdings nicht an, weil durch

die Entstehung des Fürstentums alle Rechte und alles Herkommen der beiden Herrschaften mit ihnen untergegangen seien und weil überhaupt alle hoheitlichen Befugnisse ihm allein zustünden.

So entstanden Streitigkeiten um die Rückgabe von Herrschaftsgütern. Ein kaiserliches Mandat vom 27. Juli 1720 musste vor Aufruhr und Tätlichkeiten abmahnen und befahl die Rückgabe bei schwerer Strafe. (Kaiser S. 515.)

Ferner schuf die Abschaffung der bisherigen Landammannämter als Vertreter der Landschaften und der bisherigen Gerichtsordnung böses Blut. Dazu kam noch ein erbittertes Ringen um die Höhe und Verteilung des «Novalzehnten».

Aber die Massregeln der Landvögte des Fürsten handelten konsequent im Geiste der absoluten Monarchie. Chr. Harprecht schrieb am 20. März 1720 ungnädig dem Landammann Tschetter: Sollten sie in ihrem Ungehorsam verharren, so versichere er sie, dass sie unter eine solche Herrschaft geraten seien, die dergleichen Exzesse nicht dulden werde. Henker, Galgen und Rad und fremdes Militär würden stark genug sein, die Rädelsführer zu fangen und auf die Galeeren zu führen. (Kaiser S. 516.)

Auf Bitte der Gemeinden schickte der Fürst Josef Wenzel 1733 eine Untersuchungskommission ins Ländchen, die dann auch das Ergebnis zeitigte, dass die Landammänner nach alter Weise zu bestellen seien, aber «aus blosser Gnade und ohne dass das geringste Recht zugestanden wäre, mithin auch ohne Konsequenz». (Kaiser S. 526.)

Nach der Auflösung des deutschen Reiches 1806 erreichte der etwas gewalttätige Landvogt Schuppler mit der endgültigen Aufhebung der wieder übernommenen Landammannordnung die vollkommene Uebernahme der Staatsgewalt durch das fürstliche Oberamt. An Stelle der bisherigen Richter und Beiräte des Landammans wurden in jeder Gemeinde Vorsteher mit sehr eingeschränkten Befugnissen eingesetzt. (Jahrbuch IXX. A. Schädler S. 17.)

2.

Die Landständische Verfassung.

1818—1862.

Der Anstoss zu einer Neuordnung der Verfassung kam von Aussen. Als Mitglied des Deutschen Bundes hatte der Fürst von Liechtenstein den Artikel 13 der deutschen Bundesakte zu erfüllen, nämlich eine landständische Verfassung zu erlassen.

Nach den Stürmen der französischen Revolution und den neuzeitlichen Verfassungseinrichtungen der napoleonischen Zeit war der Artikel 13 ein Zugeständnis der deutschen Fürsten an die freiheitlichen Bestrebungen ihrer Untertanen.

Im ständischen Staat wurden die verschiedenen politischen Untergewalten (Adel, Geistlichkeit, Städte, Landleute) als Stände zu einer Einheit zusammengefasst und dem Fürsten gegenübergesetzt. Noch war der ursprüngliche germanische Grundgedanke, dass Königsrecht und Volksrecht ebenbürtig und als Gegengewichte einander gegenüberstehen, im ständischen Staat nur erst in verkümmerter Form wieder auferwacht. Denn die Stände waren keine Volksvertretung, sondern Delegationen der zu Macht und Ansehen gelangten und bevorrechteten Bevölkerungsklassen, die nur die Interessen ihres Standes wahrnahmen. Aber trotzdem wurde mit dieser Gliederung das monistische Prinzip der Staatsgestaltung zu Gunsten einer dualistischen Organisation wiederum fallen gelassen. Der Monarch und die Stände waren fortan die beiden Gegenspieler, wobei freilich das Uebergewicht des Monarchen von vornherein gesichert war. Die Gegensätze der beiden Gewalten führten zu Kämpfen, in denen meistens der Landesherr Sieger blieb. So verfehlte das Experiment der ständischen Verfassung seinen Zweck im Grunde. Der Ausgang ihrer Epoche zeigt, dass entweder die absolute Monarchie den verlorenen Boden wieder gewinnen oder eine neue wirksamere Form der Volksbeteiligung sich Bahn brechen konnte.

Am 9. November 1818 erliess der Fürst von Liechtenstein die landständische Verfassung. Da es im Ländchen keinen Adel und keine Städte gab, wurden die Stände der Geistlichkeit und der Landmannschaft aufgestellt. Vertreter der Landmannschaft waren die Gemeindevorsteher und wohlhabende Untertanen mit einem Steuersatz über 2000 fl. Die beiden Stände traten als Landtag unter dem Vorsitz des Landvogtes jährlich zusammen. Das einzige Traktandum war das sogenannte «Postulat», eine Steuerumlage, durch die der ungedeckte Rest der jährlichen finanziellen Erfordernisse eingebracht werden sollte. Aus den Akten des Regierungsarchivs ist ersichtlich, dass die Steuerumlage jeweilen in einer einzigen Sitzung bewilligt wurde und dass der Landtag im übrigen keine weiteren Obliegenheiten erledigte.

Aber wenn auch die Befugnisse der Stände gering waren und in Liechtenstein, dem damaligen Zeitgeist folgend, das System des Polizeistaates sich durchgesetzt hatte, führten die Ständeeinrichtung und der Polizeistaat auch hier wie in andern deutschen Territorien überhaupt erst das Bewusstsein der Unfreiheit herbei.

Die liberalen Bewegungen um das Jahr 1848 lösten dann auch in Liechtenstein die Zungen zu energisch vertretenen freiheitlichen Volksbegehren. Die hauptsächlichsten Wünsche waren: Volkswahl der Landtagsvertreter, Budgetrecht, Initiative in Verwaltungs- und Gesetzessachen, Abschaffung der Feudallasten, Wegfall des Titels «Landvogt», Freigabe von Jagd und Fischerei.

Der Fürst genehmigte die Einsetzung eines Verfassungsausschusses, zögerte mit der Antwort auf dessen Verfassungsentwurf und konnte schliesslich mit dem Hinweis auf die schwebenden Verhältnisse in Europa und infolge der neuerstarkten Reaktion erklären, dass eine definitive Festsetzung der Verfassung noch nicht angebracht sei. (Jahrbuch 19 Schädler S. 30—36.)

3.

Die konstitutionelle Monarchie.

1862—1921.

Ungefähr um die Mitte des 19. Jahrhunderts war in Europa unter dem Einfluss der französischen Revolution die konstitutionelle Monarchie die herrschende Staatsform geworden.

Nach ihr ist der Monarch zwar noch der alleinige Inhaber der Staatsgewalt. Jedoch besteht neben ihm eine Volksvertretung, an deren Zustimmung er bei der Ausübung verschiedener Herrschaftsrechte gebunden ist. Der Staat ist wiederum eine Einheit. Monarch und Volksvertretung sind nunmehr durch verfassungsmässige Gliederung nur noch zwei voneinander unabhängige Organe des Staates. Ihre Rechte sind gegeneinander deutlich abgegrenzt. Die Beschränkung des Monarchen, die dabei vollzogen wird, zeigt sich vor allem in der Mitwirkung der Volksvertretung bei der Gesetzgebung, bei wichtigen Regierungsakten, bei Staatsverträgen, beim Haushalt, in der Kontrolle der Verwaltung und in einer unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen Justiz.

Diese Prinzipien finden sich in der Verfassung, deren Zustandekommen der junge hochsinnige und aufgeklärte Fürst Johann II nach dem am 12. November 1858 erfolgten Tode des Fürsten Alois begünstigte. Neben dem Landesverweser von Hausen hatten auch liechtensteinische Bürger, Dr. Carl Schädler und Kanonikus Wolfinger aus Vaduz am Entwurf mitgearbeitet.

Durch Gesetz vom 26. Sept. 1862 trat die neue, eine den Constitutionen der anderen Staaten ähnliche Verfassung in Kraft, die

später einige unwesentliche Abänderungen durch Gesetze vom 19. Februar 1878 und vom 29. Dezember 1895 erfuhr. Das liechtensteinische Volk erreichte damit zum ersten Mal ein Mitbestimmungsrecht in der Ausübung der Staatsgewalt. (Ueber die Verfassung findet sich im österreichischen Staatswörterbuch 1896, S. 658, eine ausführliche Abhandlung von In der Maur.)

Der Landesfürst führt den Titel «Souveräner Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein, Herzog zu Troppau und Jägerndorf, Graf zu Rietberg». Die Thronfolge ist erblich im Hause Liechtenstein nach Massgabe der Hausgesetze. Diese bestimmen die Primogeniturerbfolge.

Der Landesfürst «Durchlaucht» vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt. Er hat allein das Recht, den Landtag einzuberufen, zu vertagen, zu schliessen, aufzulösen, das Staatsbürgerrecht zu verleihen, die Beamten zu ernennen und zu entlassen, Titel und Auszeichnungen zu verleihen, den Staat nach aussen zu vertreten.

Jedoch kann er die gesetzgebende Gewalt nur unter der Mitwirkung des Landtages ausüben. Ferner ist bei Staatsverträgen, die das Land belasten oder verpflichten, die Zustimmung des Landtages erforderlich.

Die Gesetze werden kundgemacht im Namen des Landesfürsten unter Mitunterzeichnung des Regierungschefs im Landesgesetzblatt (Seit dem 20. VI. 63).

Der Landtag ist die Vertretung der Gesamtheit der Landesangehörigen.

Der Landtag wirkt bei der Gesetzgebung mit. Ohne seine Zustimmung gibt es kein neues Gesetz, wird keines abgeändert oder aufgehoben. Er hat die Rechte der Gesetzesvorschläge, der Steuerbewilligung, der Festsetzung des Budgets und der Kontrolle der Staatsrechnung. Schliesslich hat er ein Beschwerderecht.

Der Landtag setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen. Drei werden durch den Landesfürsten ernannt und zwölf durch indirekte Volkswahl gewählt, und zwar sieben durch Wahlmänner des Oberlandes (Vaduz) und fünf durch Wahlmänner des Unterlandes (Schellenberg). Ferner werden fünf Ersatzmänner gewählt, drei im Oberland, zwei im Unterland. Die Dauer der Wahl beträgt 4 Jahre.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle männlichen Landesangehörigen, die das 24. Altersjahr zurückgelegt haben.

Die Wahl der Wahlmänner (je 2 auf 100 Seelen) erfolgt in den einzelnen Gemeinden. Die Teilnahme an der Wahl ist bei

Geldstrafe obligatorisch. Die gewählten Wahlmänner wählen — getrennt nach Ober- und Unterland — die Abgeordneten. Abgeordneter wird, wer die absolute Stimmenmehrheit der Wahlmänner erhält.

Der Landtag ist jährlich einmal im Mai einzuberufen, bei einem Regierungswechsel binnen 30 Tagen. Nach einer Auflösung hat die Einberufung des neuen Landtages binnen 4 Monaten zu erfolgen. Die Verhandlungen sind öffentlich. Die Mitglieder sind immun.

Beim Schluss einer Session wird ein Landesausschuss gewählt, bestehend aus dem Vorsitzenden des Landtages und zwei weiteren Mitgliedern. Der Landesausschuss wacht bis zur nächsten Session über die Aufrechterhaltung der Verfassung und bereitet die künftigen Landtagsverhandlungen vor.

Der Sitz der Regierung ist Vaduz. An der Spitze der Regierung steht der Landesverweser, der den meist landesabwesenden Landesfürsten repräsentiert. Ihm sind zwei Landräte beigegeben, die vom Fürsten aus der wahlfähigen Bevölkerung auf 6 Jahre ernannt werden.

Wohl einzig dastehend ist die Tatsache, dass der Fürst nichts für sich von den Einnahmen des Staates beansprucht. Im Gegenteil half der Fürst mehrfach seinem Lande in finanzieller Hinsicht, so dass scherzweise gesagt wurde, in Liechtenstein erhalte das Land vom Fürsten eine Civilliste. Die Steuerlosigkeit der liechtensteinischen Staatsangehörigen ist allerdings nur eine Legende. Denn das Land hat direkte Steuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer, Personaleinkommensteuer) und indirekte Steuern (Einkünfte aus dem Zollvertrag) eingeführt.

4.

Die demokratisch-parlamentarische Verfassung.

5. Oktober 1921.

So sehr auch die Ereignisse des Weltkrieges, die Neuordnung Europas bei seiner Beendigung und die innere geistige Umstellung der Völker eine abgeklärte historische Betrachtung noch nicht finden können, weil niemals eine leidenschaftslose und objektive Selbstbeurteilung durch die beteiligte Generation erfolgen kann und seltsamerweise der geschichtliche Blick sich erst bei Distanzen von Jahrzehnten oder gar Jahrhunderten endlich scharf und deutlich einstellt, darf dennoch schon darauf hinge-

wiesen werden, dass zu den unbestrittenen Siegern aus dem Krieg die Idee der republikanisch - demokratisch - parlamentarischen Staatsverfassung gehört. Als Körperschaft einheitlich alle öffentlichen Gewalten in sich vereinigend, und alles Recht seiner Glieder bestimmend, setzte sich der moderne Volksstaat nach revolutionären Erschütterungen vor allem im Gebiet der germanischen Welt durch.

Das Volk Liechtensteins wurde von der neuen Entwicklung miterfasst und forderte nach dem Zusammenbruch Oesterreich-Ungarns eine neue, zeitgemässe Verfassung. Im November 1918 erfolgte ein Misstrauensvotum gegen den Verweser und Regierungschef Imhof, dem als Oesterreicher vorgeworfen wurde, dass er während des Krieges nicht immer die strengste Neutralität gewahrt habe. Der Fürst berief den Landesverweser ab und schickte ein Mitglied des Fürstenhauses als Statthalter nach Vaduz. Durch eine Verfassungskommission wurden die Grundzüge eines liechtensteinischen Volksstaates entworfen. Der Landtag nahm in der Sitzung vom 24. August 1921 die neue Verfassung einstimmig an; die fürstliche Sanktion erfolgte am 2. Oktober, und am 5. Oktober 1921, am 81. Geburtstage des Fürsten, unterzeichnete Prinz Karl von Liechtenstein in Vertretung die Verfassungsurkunde in Vaduz. (L. L. G. Bl. 1921 Nr. 15.)

Die Ereignisse vollzogen sich in milden Formen ohne Gewalttätigkeiten. Die monarchische, dem Fürstenhause treu ergebene und dankbare Einstellung der Bevölkerung zeigte sich so stark eingewurzelt, dass die Monarchie nicht gestürzt wurde, wenn auch die Volksrechte eine durchgreifende und weitgehende Vermehrung erfuhren. Einerseits blieb so Liechtenstein, nicht zuletzt auch infolge der geschickten Politik des Fürsten, als einzige im deutschen Sprachgebiet noch bestehende Monarchie erhalten und andererseits konnte der schweizerische Bundesrat in seiner Botschaft vom 1. Juni 1923 an die Bundesversammlung anlässlich des Zollvertrages mit Liechtenstein betonen, dass das Land sich eine moderne Verfassung auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage gegeben habe, «ausgestattet mit demokratischen Rechten, wie sie wohl kein anderes monarchisches Staatswesen und auch manche Republik nicht besitzt».

Die wichtigsten Errungenschaften der neuen Verfassung bestehen in der tatsächlichen Uebernahme der Staatsgewalt durch das Volk, in der parlamentarischen Regierungsform, in einer Gesetzes- und Verfassungsrevisionsinitiative, in der gesetzlich gesicherten Freiheit des bürgerlichen Lebens, in einer nun gänzlich

einheimischen Justizverwaltung und in weitgehender Selbständigkeit der Ortsgemeinden.

Die Verfassung ist in neun Hauptstücke gegliedert.

Das I. Hauptstück handelt vom Fürstentum. Nach Art. 2 ist das Fürstentum eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage. Die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert und wird von beiden nach Massgabe der Verfassung ausgeübt. Art. 3 regelt die erbliche Thronfolge. Nach Art. 5 ist das Staatswappen dasjenige des Fürstenhauses Liechtenstein; die Landesfarben sind blau-rot. Nach Art. 6 ist die deutsche Sprache Staats- und Amtssprache.

Das II. Hauptstück betrifft den Landesfürsten. Der Landesfürst, als Oberhaupt des Staates (Art. 7), vertritt nach Art. 8 den Staat nach aussen. Staatsverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedoch der Zustimmung des Landtages. Als souveränem Landesfürsten steht ihm nach Art. 12 das Recht der Begnadigung zu. Art. 13 verpflichtet jeden Regierungsnachfolger noch vor der Empfangnahme der Erbhuldigung zur Abgabe einer urkundlichen Erklärung, dass er verfassungsgemäss regieren und die Integrität des Fürstentums erhalten wolle. Ferner wird der Landesfürst verpflichtet, bei Landesabwesenheit einen Prinzen des Hauses mit der Ausübung der Hoheitsrechte zu betrauen.

Das III. Hauptstück umschreibt die Staatsaufgaben. Die oberste Aufgabe ist die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt (Art. 14). Besondere Sorgfalt ist dem Bildungs- und Erziehungswesen zu widmen (Art. 15—17). Das öffentliche Gesundheitswesen (Art. 18), das Arbeitsrecht (Art. 19), die Förderung der Volkswirtschaft (Art. 20—22), das Münzwesen (Art. 23), das Steuerwesen (Art. 24), das Armenwesen (Art. 25), die Rechtspflege (Art. 27) werden der staatlichen Zuständigkeit untergeordnet.

Das IV. Hauptstück stellt die allgemeinen Rechte und Pflichten der Landesangehörigen auf. Jeder Landesangehörige hat das Recht der Niederlassungsfreiheit (Art. 28). Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechtes werden durch Gesetz geregelt (Art. 30). Die Freiheit der Person, das Hausrecht und das Briefgeheimnis sind gewährleistet (Art. 32), ebenso die Unverletzlichkeit des Privateigentums (Art. 34), die Freiheit von Handel und Gewerbe (Art. 36) und die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 37). Die römisch-katholische Kirche geniesst als Landeskirche den vollen Schutz des Staates. Art. 40 gewährt das Recht auf freie Meinungsäusserung und das freie Vereins- und

Versammlungsrecht. Art. 44 bestimmt, dass jeder Waffenfähige bis zum zurückgelegten 60. Lebensjahr im Falle der Not zur Verteidigung des Vaterlandes verpflichtet ist. Ausser diesem Falle dürfen aber bewaffnete Formationen nur gebildet und erhalten werden, wenn sie zur Verwendung im Polizeidienst und zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern notwendig erscheinen.

Das V. Hauptstück handelt vom Landtage. Der Landtag besteht aus 15 Abgeordneten, die vom Volk im Wege des allgemeinen gleichen geheimen und direkten Stimmrechts gewählt werden (Art. 46). Die Durchführung der Wahlen ist durch das «Gesetz vom 31. August 1922 betr. die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten» geregelt (LL. G. Bl. 1922 Nr. 28). Die Mandatsdauer beträgt 4 Jahre (Art. 47). Der Landesfürst hat das Recht, den Landtag einzuberufen, zu schliessen, zu vertagen und aufzulösen (Art. 48). Auf schriftliches Verlangen von mindestens 400 Bürgern oder 3 Gemeinden ist der Landtag einzuberufen. Umgekehrt können 600 Bürger und 4 Gemeinden eine Volksabstimmung über die Auflösung des Landtages verlangen. Zu einem gültigen Beschluss ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Abgeordneten und die absolute Stimmenmehrheit unter den Anwesenden erforderlich (Art. 58). Die Hauptaufgaben des Landtages (Art. 62) sind Gesetzgebung, Zustimmung zu Staatsverträgen, jährlicher Voranschlag und jährliche Staatsrechnung, Kontrolle der gesamten Staatsverwaltung (Art. 63). Das Recht der Gesetzgebungsinitiative (Art. 64) steht zu dem Landesfürsten, dem Landtag und wenigstens 400 wahlberechtigten Landesbürgern oder 3 Gemeinden. Dagegen kann ein die Verfassung betreffendes Initiativbegehren nur von wenigstens 600 wahlberechtigten Bürgern oder 4 Gemeinden gestellt werden. Nach Art. 66 unterliegt jedes vom Landtag beschlossene Gesetz und jeder Finanzbeschluss über eine jährliche Ausgabe von über 4000 Franken oder eine einmalige Ausgabe von über 10 000 Franken der Volksabstimmung, sofern der Landtag eine solche beschliesst oder 400 Bürger sie begehren. Ohne Bewilligung des Landtages darf keine direkte oder indirekte Steuer noch irgendeine sonstige Landesabgabe erhoben werden (Art. 68). Der Landtag verfügt in Uebereinstimmung mit dem Landesfürsten über die Aktiven der Landeskasse (Art. 70).

Das VI. Hauptstück handelt vom Landesausschuss. Für die Zeit zwischen einer Vertagung, Schliessung oder Auflösung des Landtages und seines Wiederzusammentretens besteht der Landesausschuss (Art. 71), der aus dem bisherigen Landtagspräsidenten und aus 4 vom Landtag aus seiner Mitte

gewählten Mitgliedern (Art. 72) über die Aufrechterhaltung der Verfassung wacht, anstelle des Landtages die notwendigen Geschäfte erledigt und die künftigen Landtagsverhandlungen vorbereitet (Art 74). Er ist dem Landtag für seine Geschäftsführung verantwortlich und kann keine bleibende Verbindlichkeit für das Land eingehen (Art. 75).

Das VII. Hauptstück betrifft die Behörden. Die Regierung besteht aus dem Regierungschef. 2 Regierungsräten und ebenso vielen Stellvertretern. Der Regierungschef und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Landestages vom Landesfürsten ernannt. Beide müssen gebürtige Liechtensteiner sein. Die Regierungsräte und ihre Stellvertreter werden vom Landtag gewählt (Art. 79). Nur der Regierungschef bezieht ein festes Gehalt. Die übrigen Mitglieder der Regierung erhalten Taggelder und Reiseentschädigung wie die Landtagsabgeordneten (Art. 82). Die Ausfertigungen der landesherrlichen Resolutionen erhalten die eigenhändige Unterschrift des Landesherrn und die Gegenzeichnung des Regierungschefs (Art. 86). Der Wirkungskreis der Regierung umfasst ausser dem Vollzug aller Gesetze (Art. 92) die Zuweisung und Beaufsichtigung der Staatsbeamten, die Ueberwachung des Geschäftsganges des Landgerichtes, die Ausarbeitung von Regierungsvorlagen und deren Begutachtung an den Landtag und die jährliche Berichterstattung ihrer Amtstätigkeit (Art. 93).

Einer Verwaltungsbeschwerde-Instanz unterliegen sämtliche Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung (Art. 97).

Die Rechtspflege (Art. 99—103) wird durch verpflichtete Richter ausgeübt. In erster Instanz wird die Gerichtsbarkeit durch das fürstliche Landgericht in Vaduz, in zweiter Linie durch das fürstliche Obergericht in Vaduz und in dritter Instanz durch den fürstlichen Gerichtshof ausgeübt.

Ein Staatsgerichtshof (Art. 104) besteht als Gerichtshof des öffentlichen Rechts zum Schutz der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte, zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden und als Disziplinargerichtshof für die Mitglieder der Regierung.

Allgemeine Bestimmungen (Art. 107—109) verlangen für die Anstellung im liechtensteinischen Staatsdienst das liechtensteinische Staatsbürgerrecht, ferner die Verlegung sämtlicher Behörden ins Land.

Das VIII. Hauptstück regelt das Gemeindewesen unter weitgehender Selbständigkeit der Gemeinden.

Das IX. Hauptstück enthält unter den Schlussbestimmungen in Art. 112 die Vorschrift, dass in Zweifelsfällen über die Auslegung der Verfassung der Staatsgerichtshof zu entscheiden hat.

Die Darstellung der verfassungsrechtlichen Entwicklung Liechtensteins sollte, wie schon einleitend bemerkt wurde, neben der Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse auch den Sinn haben, nachzuweisen, dass allmählich von innen heraus in diesem konstruierten Gebilde eines Staates natürliches Leben erwachte und sich seiner selbst bewusst wurde. Nachdem dieser Staatskörper formell geschaffen war, wurde er vom Hauch des Lebens berührt, fing an zu atmen aus eigener Lunge und wuchs aus eigenem Pulsschlag durchblutet zu einem Wesen auf, das zweifellos Eigenpersönlichkeit besitzt. Der stufenweise Fortschritt von der absoluten Monarchie zur ständischen Monarchie, dann zur konstitutionellen Monarchie und schliesslich zur demokratisch-parlamentarischen Monarchie ist ein fortlaufender Beweis dieses inneren Werdens und Wachstums. Besonders zeigt die Realisierung der heute geltenden Verfassung von 1921, dass hier sichtlich eine Staatsgewalt in voller Tätigkeit und vollem Gange ist, die im Volke verankert unabhängig und selbständig dasteht. So besitzt Liechtenstein, auch nach den modernsten Theorien des Staatsrechtes, wonach nicht allein schon Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt den Inbegriff des Staates ausmachen, sondern wonach die rechtliche Existenz eines Staates darauf begründet wird, dass eine Staatsgewalt sich faktisch organisiert und durchsetzt (Strupp Wörterbuch Bd. I S. 283 Kelsen), tatsächlich die volle Staatseigenschaft.

Schliesslich lassen sich nun hier die Ergebnisse des historischen Ueberblicks und der verfassungsrechtlichen Entwicklung miteinander zu Schlussfolgerungen verknüpfen.

Einerseits wurde festgestellt, dass Liechtenstein, durch die Interessen eines fremden Fürstenhauses geschaffen, 1719 durch kaiserliches Palatinatsdiplom zum unmittelbaren Reichsfürstentum erklärt, 1815 als ebenbürtiges Mitglied des Deutschen Bundes, neuerdings als souveräner Staat anerkannt, trotz starker völkerrechtlicher Anlehnung an Oesterreich in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts rechtlich seine Eigenstaatlichkeit behaupten konnte.

Andererseits wurde festgestellt, dass Liechtenstein durch eine innere Entwicklung zum modernen Volksstaat allmählich auch

tatsächlich zu wirklicher Eigenstaatlichkeit aufgestiegen ist; d. h. Liechtenstein existiert nicht nur als rechtliche Konstruktion aus der Zeit persönlicher Feudalherrschaft, nicht nur dadurch, dass es von aussen her (völkerrechtlich) als Staat erklärt und anerkannt worden ist, sondern es hat sich auch nachher faktisch nach innen (staatsrechtlich) gebildet und entwickelt, so dass es rechtlich und tatsächlich unabhängiger Staat ist.

Dazu ist allerdings zu sagen, dass sonst gewöhnlich die Entwicklung so vor sich geht, dass erst der Staat aus natürlicher und innerer Notwendigkeit heraus entsteht und sich nachher seine staats- und völkerrechtliche Anerkennung verschafft. In Liechtenstein sehen wir ein interessantes Beispiel des umgekehrten Vorganges.

Noch eine zweite interessante Erscheinung ist bei der Zusammenfassung der geschichtlichen und der staatsrechtlichen Entwicklung deutlich geworden: Je mehr nach aussen hin infolge wirtschaftlicher Gründe durch die Uebertragung von Hoheitsrechten an einen andern Staat eine allmähliche Verminderung der Staatseigenschaft eintrat, desto mehr wurde nach innen hin diese Staatseigenschaft durch den Ausbau zum Volksstaat hin vermehrt und gefestigt. So schützte sich das liechtensteinische Staatswesen gegen die nicht gefahrlose, grösser und grösser werdende Selbstbeschränkung seiner Kompetenzen durch die allmählich anschwellende Gegenbewegung der inneren Erstarkung und statuierte damit ein gutes Beispiel waltender Staatsraison.

III.

Völkerrechtlicher Teil.

Die Verträge mit der Schweiz.

1.

Die Anlehnung an die Schweiz.

Während des Weltkrieges 1914—1918 blieb Liechtenstein neutral. So trat trotz der engen Anlehnung an Oesterreich, die Liechtenstein in den Ruf gebracht hatte, Bestandteil der österreichisch-ungarischen Monarchie zu sein, durch eine entscheidende Handlungsweise in Erscheinung, dass es selbstständiger und unabhängiger Staat geblieben war. Allerdings wurden liechtensteinische Staatsangehörige häufig von Seiten der Entente als feindliche Ausländer behandelt, aber lediglich irrtümlicherweise, aus Unkenntnis der liechtensteinischen Verhältnisse.

Die politische Neutralität verhinderte jedoch nicht, dass das Fürstentum im Laufe des Krieges infolge der Verträge mit Oesterreich wirtschaftlich in dieselbe bedrängte Lage geriet, die innerhalb der österreichisch-ungarischen Zollgrenzen nach und nach entstand. Es war unvermeidlich, dass dieses Miterleidenmüssen der schwierigen Lebensbedingungen, der einschneidenden Einschränkungen, der Entbehrungen und der schliesslich offenbaren und schweren Not des kriegsführenden Nachbarn zu einer gewissen Entfremdung führen musste.

Zu einer grundsätzlichen Wendung kam es jedoch erst nach dem Zerfall der Doppelmonarchie im November 1918. Die Beamten der deutsch-österreichischen Republik übten zunächst noch im Einvernehmen mit der liechtensteinischen Regierung provisorisch die Funktionen im Fürstentum weiter aus, die früher die .K K. Verwaltung besorgt hatte. Neben der materiellen und wirtschaftlichen Notlage waren es nun aber auch noch die politisch unsicheren und teilweise zerrütteten Verhältnisse der aus dem Zusammenbruch hervorgegangenen kleinen sozialistischen Republik, die im Fürsten und im liechtensteinischen Volk immer dringlicher den Wunsch aufkommen liessen, das Vertragsverhältnis mit Oesterreich völlig aufzulösen und eine wirtschaftliche Neu-

orientierung vorzunehmen. Im Einverständnis zwischen Liechtenstein und Deutsch-Oesterreich wurde deshalb das bisherige Vertragssystem durch den Umsturz seit dem 1. Oktober 1919 als ausser Kraft gesetzt aufgefasst und durch lediglich vorläufige Abmachungen ersetzt. Die Republik Oesterreich vertrat dabei den Standpunkt, dass sie nicht Rechtsnachfolgerin des alten Oesterreichs sei, und dass daher die Verträge keiner Kündigung bedürften.

Diese Auffassung entspricht der herrschenden Lehre des Völkerrechts. Wenn auch zwar das Problem der Staatensukzession (s. Jellinek S. 278 ff., Liszt S. 272 ff., Waldkirch S. 116 ff., Strupp Wörterbuch II Schönborn S. 578 ff., Guggenheim P. Beiträge zur völkerrechtlichen Lehre vom Staatenwechsel (Staatensukzessionen) Berlin 1925 S. 23, 104 ff., 137 und 189 ff., Strupp Wörterbuch II Oesterreich-Ungarn S. 204 ff.) in verschiedenen Einzelheiten noch ungeklärt und umstritten ist, liegt gerade im Zusammenbruch Oesterreich-Ungarns und der Entstehung seiner Nachfolgestaaten ein Beispiel vor, das nach einer längst herrschenden und allgemein anerkannten völkerrechtlichen Regel zu beurteilen ist. Es handelt sich hier nicht um eine vertragliche Zession zweier Parteien, um Losreissung und Verselbständigung bisheriger Staatsteile von einem fortbestehenden Staate, um Einverleibung oder Verschmelzung, wobei der Sukzessor irgendwie auf die frühere Rechts- und Pflichtsstellung des betreffenden Gebietes aus rechtlichen, billigen, politischen oder ethischen Gründen Rücksicht zu nehmen haben wird, sondern um den vollständigen Zerfall eines Staatswesens in neu entstehende Völkerrechtssubjekte, um den gänzlichen Untergang der alten Doppelmonarchie durch Zerstückelung in neugegründete Nationalstaaten. In diesem Falle hatten die Sukzessionsstaaten, also auch Oesterreich, grundsätzlich keine Verpflichtung, die völkerrechtlichen Verbindlichkeiten der alten Staatsgewalt, die ja seit dem 12. November 1918 (Separatwaffenstillstand Ungarns) erloschen war, gegenüber Liechtenstein zu übernehmen.

Es war also unrichtig, wenn etwa in Zeitungsberichten behauptet wurde, dass Liechtenstein die Verträge mit Oesterreich-Ungarn einseitig und gewaltsam aufgehoben habe. Im Gegenteil waren die lediglich völkerrechtlichen Vereinbarungen der alten Doppelmonarchie und Liechtensteins mit dem Umsturz ohne weiteres dahingefallen, und die faktische Loslösung war von Liechtenstein in korrekter Form vollzogen worden, trotzdem sie von österreichischer Seite teilweise mit gemischten Gefühlen betrachtet worden war.

So hatte das Fürstentum durch die neutrale Haltung im Kriege und durch den Wegfall des Vertragsverhältnisses mit Oesterreich-Ungarn wiederum ein Mass an Selbstständigkeit erlangt, das demjenigen in der Zeit nach der Auflösung des Deutschen Bundes gleichkam.

Dem wiederum gänzlich unabhängigen Staatswesen bescheerte nun dazu der Friedensvertrag von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 indirekt eine neue völkerrechtliche Anerkennung. Der Art. 27 des Vertrages beginnt nämlich folgendermassen: «Die Grenzen Oesterreichs werden wie folgt festgesetzt (vgl. die beigefügte Karte): 1. gegen die Schweiz und gegen Liechtenstein: die gegenwärtige Grenze.» Dadurch, dass Liechtenstein unter die Länder gerechnet wird, die die Grenze gegen Oesterreich bilden, anerkennen es zum mindesten die Signatarmächte als Staat, der damit auf Grund seiner historischen und staatsrechtlichen Entwicklung zu diesem Zeitpunkt endlich vollends unbestritten juristisch und faktisch vollkommene Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Souveränität erlangt hatte.

Aber wieder stellte sich auf diesem neuen Höhepunkte staatlicher Selbstherrlichkeit heraus, dass völlige Selbstherrschaft und Selbstorganisation dem liechtensteinischen Staatswesen letzlich unmögliche Dinge sind. Schicksalhafte Eigenart dieses kleinen Staates will es nun einmal, dass er seit der Neuzeit ohne Anlehnung an fremde Nachbarn überhaupt nicht leben kann, ja, dass seine Existenz geradezu immer wieder nur durch die Selbstbeschränkung seiner Hoheitsrechte und deren freiwillige Uebertragung an einen andern Staat gesichert wird.

Die Gründe dieser seltsamen Bestimmung Liechtensteins liegen in den geographischen, bevölkerungsstatistischen und wirtschaftlichen Miniaturverhältnissen seiner Gebietskörperschaft.

Das Fürstentum umfasst einen Flächenraum von 157,08 qkm. Die Grenze im Osten liegt auf unwegsamen Berghöhen gegen Vorarlberg und öffnet sich einzig gegen Feldkirch; im Westen wird sie gegenüber dem Schweizerkanton St. Gallen auf der ganzen Strecke durch den Rhein gebildet, während sie im Süden wiederum auf Bergkämmen gegen den Schweizerkanton Graubünden verläuft. Die Bevölkerung, deutsch, katholisch, bestand nach der Volkszählung vom 31. Dez. 1921 aus 11.565 Personen; davon wohnten 8 841 im Lande, die übrigen im Auslande. Von den 11 Gemeinden des Fürstentums weisen drei (Vaduz, Balzers und

Schaan) eine Einwohnerzahl von ca. 1400 auf, während die übrigen diese Zahl nicht erreichen. Die Bevölkerung treibt hauptsächlich Viehzucht, wozu sich die vielen Alpen der Berghänge gegen Vorarlberg besonders eignen. Daneben ist der Ertrag aus den ausgedehnten Waldungen bedeutend. Gegen die Rheinebene hin gedeiht Landwirtschaft, Wein- und Obstbau. Industrielle Betriebe, hauptsächlich Baumwollspinnereien und Baumwollwebereien beschäftigen gegen 700 Arbeiter und Arbeiterinnen. Vor allem auf Vieh-, Milch-, Holz- und Weinexport und sozusagen auf den Import aller nicht landwirtschaftlichen Produkte angewiesen, besteht daher das Hauptinteresse des Fürstentums an einer Zollpolitik, die seinen naturnotwendigen regen wirtschaftlichen Grenzverkehr zu seinen Gunsten regelt und insbesondere ein Absatzgebiet für Vieh und landwirtschaftliche Produkte verschafft.

Die besondere Beschaffenheit dieser Ein- und Ausfuhr würde Liechtenstein unter den heutigen europäischen Verhältnissen niemals gestatten, auf die Dauer ein eigenes Zolliregime aufrecht zu erhalten.

Zudem konnte sich das liechtensteinische Zollwesen nicht nur nach wirtschaftlichen Bedürfnissen richten, sondern ist im höchsten Grade mit der Staatsfinanzpolitik verknüpft. Die Zolleinnahmen, die es durch den Vertrag mit Oesterreich jährlich garantiert erhielt, bildeten nämlich den Rückgrat des Staatshaushaltes. Sie deckten z. B. im Jahre 1910 80% der Staatseinnahmen, erreichten in den Jahren 1908—1914 durchschnittlich einen Jahresbetrag von Fr. 240.000.— (während sie im Jahre 1922 bei einem Gesamteinnahmebetrag von Fr. 372.719,32 Franken 160.241,46 ausmachten). Als daher nach der Ablösung des österreichischen Zollgebiets durch Gesetz vom 1. Dez. 1921 provisorisch der Versuch mit einem autonomen Zolltarif gemacht werden musste, zeigte sich die Konstituierung Liechtensteins als selbstständiges Zollgebiet für die Staatsfinanzen schädlich, indem die Zolleinnahmen auf 43% der Staatseinnahmen heruntergingen. Der Fürst war schliesslich genötigt, im Jahre 1920 aus privaten Mitteln seinem Lande ein Darlehen von Fr. 550.000.— zu gewähren.

Die aus der historischen Entwicklung heraus allein verständliche Lage, nur politisch zur Autonomie fähig zu sein, jedoch wirtschaftlich wechselnde Experimente machen zu müssen, war jetzt wieder einmal prekär geworden, weil als Anschlussland Oesterreich nicht mehr in Frage kam und weil aus volkswirtschaftlichen und staatsfiskalischen Gründen auch eine autonome Handelspolitik undurchführbar und untragbar war. So wurde das Fürsten-

tum zu der einzig noch möglichen Lösung gezwungen, zu der Anlehnung an das westliche Nachbarland, an die Schweiz.

2.

Die Entstehung der Verträge.

Die Ein- und Ausfuhr Liechtensteins hatte sich früher hauptsächlich auf die vorarlbergische Grenze beschränkt, weil der Rhein gegen die Schweiz ein starkes Hindernis bildete. Dies wurde anders, als nach und nach Brücken über den Strom gebaut wurden und schliesslich auch die Bahnverbindung Buchs-Feldkirch zustande kam. Durch die Brückenverbindungen war es jetzt leichter geworden, mit dem schweizerischen Nachbarn Handel zu treiben als über die vorarlbergischen Berge. Die Schweiz war für den Absatz liechtensteinischen Schlachtviehs ein besonders günstiges Gebiet; ebenso wurde sie auch für Holz ein Hauptabnehmer. Im weiteren fanden liechtensteinische Landarbeiter, Taglöhner, Maurer und dergleichen Schwerarbeiter in der Schweiz leicht eine Beschäftigung, so dass der schweizerische Arbeitsmarkt das gewöhnliche Aufnahmegebiet liechtensteinischer Arbeitskräfte wurde (s. Gutachten von Dr. J. Lorenz). So war schliesslich die Anlehnung an die Schweiz weder von der liechtensteinischen noch von der schweizerischen Seite aus eine politische Haupt- und Staatsaktion, sondern eine der vorausgegangenen wirtschaftlichen Entwicklung nachfolgende Festlegung.

Die Einführung der schweizerischen Frankenwährung in Liechtenstein ist ein Beispiel dieses Vorangehens der Wirtschaft und ein einleitender Schritt zu den späteren Verträgen.

Durch den regen Handelsverkehr mit der Schweiz, durch die Beschäftigung liechtensteinischer Arbeiter auf Schweizergebiet und durch die katastrophale Entwertung der österreichischen Währung zirkulierte tatsächlich nach 1918 nur noch schweizerisches Geld im Fürstentum, und jedes Geschäft wurde in Frankenwährung abgeschlossen. Dieser tatsächlichen Einführung des Schweizerfrankens musste der Staat nachfolgen. Da die Schweiz Mitglied der lateinischen Münzunion vom 6. November 1885 (Frankreich, Italien, Griechenland, Schweiz) ist, wäre allerdings die liechtensteinische Regierung genötigt gewesen, an die Münzunion (Vorort Frankreich) ein Gesuch um Aufnahme zu richten. Da aber, durch die Entwicklung im Kriege bedingt, in der Schweiz

selber nur noch schweizerisches Geld Umlaufsfähigkeit besass, war zur Zeit ein Beitritt zur Münzunion nicht erforderlich, und die liechtensteinische Regierung war in der Lage, sogar ohne eigentlichen schweizerisch - liechtensteinischen Münzvertrag, die Frankenwährung auf der Basis 1 Krone = 1 Franken einzuführen. Der liechtensteinische Landtag nahm am 21. August 1920 das betreffende Gesetz an, das am 1. September in Kraft trat. Ein weiteres Gesetz vom 27. August 1920 bestimmte, dass sämtliche Steuern, Gebühren, Taxen und Bussen in Schweizerfranken zu entrichten seien. Die Rolle der Schweiz hierbei beschränkte sich auf stillschweigendes Einverständnis.

Offiziell leitete Liechtenstein die Verhandlungen über die Anlehnung an die Schweiz dadurch ein, dass die fürstliche Regierung auf Wunsch des Fürsten, des Landtags und der liechtensteinischen Bevölkerung den derzeitigen Landesverweser, den Prinzen Karl von Liechtenstein, nach Bern entsandte, damit er persönlich der schweizerischen Regierung die Wünsche des liechtensteinischen Volkes auseinandersetze. Der Besuch beim Chef des eidgenössischen Politischen Departementes, bei Herrn Bundesrat Calonder, fand am 22. April 1919 statt. Der Prinz trug dem Departementsvorsteher die Ansuchen vor, dass die Schweiz in Bern einen liechtensteinischen diplomatischen Vertreter empfangen, dass ferner die Schweiz die Vertretung der liechtensteinischen Interessen im Auslande übernehmen und dass schliesslich die Schweiz mit Liechtenstein Verhandlungen über den Abschluss eines Vertragssystems, wie es früher mit Oesterreich bestanden hatte, eingehen möchte.

In der Folge sagte der Bundesrat eine wohlwollende Prüfung der Vorschläge der liechtensteinischen Regierung zu. Er übernahm im Herbst 1919 die diplomatische Vertretung Liechtensteins im Auslande und setzte zum Studium der übrigen Fragen eine Kommission ein, die aus Vertretern der beteiligten eidgenössischen Departemente bestand. Da Liechtenstein einem Justizabkommen nur sekundäre Bedeutung beilegte, wurde von einem solchen vorderhand Umgang genommen. Am 23./24. Januar 1920 wurde auf einer Konferenz in Bern, unter dem Vorsitz des Chefs der Abteilung für Auswärtiges, Herrn Minister Dinichert, zwischen Vertretern der in Frage kommenden eidgenössischen Departemente und den liechtensteinischen Delegierten nach gründlicher Aussprache eine Einigung über das weitere Vorgehen erzielt, wonach Liechtenstein bestimmt formulierte Anträge einreichen sollte. Diese Anträge wurden von Liechtenstein auf Grund eines vom

Landesfürsten genehmigten Beschlusses des liechtensteinischen Landtags vom 30. Januar 1920 am 2. und 16. Februar 1920 gestellt. Daraufhin beschloss der Bundesrat am 26. März 1920, dass er grundsätzlich bereit sei, den Begehren der liechtensteinischen Regierung zu entsprechen und beauftragte das zuständige Finanz- und Zolldepartement und das zuständige Post- und Eisenbahndepartement, die Arbeiten über den Abschluss eines Post- und eines Zollvertrages an die Hand zu nehmen. Die prinzipielle Stellungnahme der schweizerischen Regierung in der ganzen Frage ist in der Erwägung zu sehen, die der Bundesrat dann auch in seiner Botschaft betreffend den Postvertrag vom 17. November 1920 eingenommen hat, «dass es der Schweiz wohl anstehe und auch in ihrem Interesse liege, dem in Bedrängnis befindlichen Nachbarländchen den nachgesuchten Beistand nicht zu versagen und den Beweis hohen Zutrauens, den es unserm Land bezeugt hat, im Geiste freundschaftlichen Entgegenkommens zu würdigen.» In diesem Sinne wurden dann auch die weiteren Verhandlungen, wobei sozusagen der Schweiz einmal die Rolle einer «Grossmacht» gegenüber einem «Kleinstaat» zu spielen zugewiesen war, in üblicher Weise geführt: Getrennte und vereinte Beratungen der Parteien, Vorschläge und Gegenvorschläge, Studien an Ort und Stelle, Revidierungen, Präzisierungen und Abänderungen der Entwürfe liessen schliesslich in erfolgreicher Zusammenarbeit die Staatsverträge entstehen, zuerst rasch und ohne grosse Schwierigkeiten den Postvertrag vom 10. November 1920, dann, nach geraumer Zeit allseitiger Abklärung, den Zollvertrag vom 29. März 1923.

Für den ungehinderten und günstigen Verlauf der Vertragsverhandlungen erwies sich als sehr nützlich und förderlich, dass der erste der vom Prinzen Karl in Bern am 22. April 1919 vorgetragenen drei Wünsche ohne weiteres realisiert werden konnte: Als fürstlich liechtensteinischer Geschäftsträger wurde Herr Legationsrat Dr. Emil Beck am 13. August 1919 beim Bundesrat beglaubigt.

3.

Die aussenpolitische Vertretung.

Der zweite Wunsch Liechtensteins, dass die Schweiz die Vertretung der liechtensteinischen Interessen im Ausland übernehme, ging ebenfalls noch im selben Jahre in Erfüllung.

Zunächst waren Art und Weise der zu übernehmenden aussenpolitischen Vertretung zu präzisieren. Liechtenstein erläuterte.

dass es eigene Gesandtschaften in der Schweiz, in Deutschösterreich und in der Tschekoslovakei unterhalten werde, dass dagegen in den Ländern, wo das Fürstentum keine Vertretung habe, während die Schweiz eine solche besitze, die Schweiz die Interessen des Fürstentums und seiner Staatsangehörigen wahren möchte. Dabei handle es sich um folgende Punkte:

1. In erster Linie um Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der liechtensteinischen Staatsbürger, die vielfach als Angehörige der Centralmächte angesehen wurden.

2. Um den eigentlichen diplomatischen Verkehr mit fremden Regierungen, beispielsweise wegen der Versorgung des Ländchens mit Lebensmitteln und Kohle, wobei die Schweiz von Fall zu Fall durch die liechtensteinische Regierung gebeten würde.

3. Ferner um die allgemeine Interessenwahrung der liechtensteinischen Staatsbürger im Ausland hinsichtlich des Passwesens, des konsularischen Schutzes und der Unterstützung.

4. Schliesslich um Schutz und Beistand für den regierenden Fürsten.

Der Bundesrat erklärte mit Schreiben vom 24. Oktober 1919 in der Lage zu sein, seine guten Dienste zu diesem Zweck zur Verfügung zu stellen und antwortete auf ein herzliches Dankschreiben des Fürsten am 24. Januar 1920, dass er in der Uebernahme der Vertretung ein neues willkommenes Mittel sehe, um die bestehenden freundnachbarlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Fürstentum immer enger und herzlicher zu gestalten.

Das eidgenössische Politische Departement erteilte den Schweizerischen Gesandtschaften und Konsulaten Weisungen über die Obliegenheiten, die ihnen durch die Wahrnehmung der liechtensteinischen Interessen erwuchsen. Die Weisungen halten sich an den oben erwähnten von Liechtenstein gewünschten Aufgabenkreis, verbreiten sich naturgemäss in längeren Erläuterungen über die Einzelfragen des Passwesens und betonen, dass nur auf einen jeweiligen entsprechenden Auftrag der Politischen Departementes den Gesandtschaften und den Konsulaten die Aufgabe zufalle, in einzelnen besonderen Fällen den Verkehr mit fremden Regierungen zu vermitteln. Indessen wird verfügt, dass die Interessen der liechtensteinischen Staatsangehörigen in gleicher Weise wahrgenommen werden sollen, wie die von Schweizern. Dabei sollen sich die im Bezirk einer schweizerischen Vertretung befindlichen Liechtensteiner direkt an die schweizerische Vertretung wenden können. In Unterstützungsfällen dürften in Not geratenen Liech-

tensteinern die dringend nötigen Mittel vorgeschossen werden, die hernach die fürstliche Regierung zurückerstatte.

Während entgegen den ursprünglichen Absichten in der Tschechoslovakei von Liechtenstein keine diplomatische Vertretung errichtet wurde, bestand in Wien bis zum Jahre 1923 eine Liechtensteinische Gesandtschaft. Nachher wurde auch hier die Vertretung der Schweizerischen Gesandtschaft übertragen.

Es ist ganz klar, dass diese Ordnung der Dinge der wissenschaftlichen Beurteilung keine Schwierigkeiten bereitet. Liechtenstein begibt sich in keinerlei prinzipielle Abhängigkeit von der Schweiz, erteilt der Schweiz keine Generalvollmacht im Namen Liechtensteins nach eigenem Gutdünken und Ermessen zu handeln, geschweige denn, dass es ihr etwa das Recht einräumt, ohne seine Zustimmung irgend etwas selbständig in seinem Namen zu unternehmen. Dem Fürstentum verbleibt im Gegenteil die ganze Kompetenzhoheit, die völlige rechtliche und faktische Zuständigkeit im Verkehr mit fremden Staaten. Das eidgenössische Politische Departement handelt von Fall zu Fall auf einen entsprechenden Antrag Liechtensteins, lediglich im Auftrage, gebunden an den Auftrag. So werden der Schweiz keinerlei Rechte abgetreten, die dem charakteristischen Verhältnis eines Protektorats entsprechen würden. Umgekehrt kann die Schweiz aber immerhin selbstverständlich eine passive Handlungsfreiheit in Anspruch nehmen, nämlich das Recht, sich im Einzelfalle zu weigern, einen von Liechtenstein gewünschten Schritt zu tun.

4.

Das Uebereinkommen betreffend Post, Telegraph und Telephon.

Mit dem Antrag vom 2. Februar 1920 ersuchte die liechtensteinische Regierung den Bundesrat, die liechtensteinische Post durch die schweizerische Postverwaltung zu übernehmen und einer Uebernahme etwa ab 1. Juli des Jahres auch dann zuzustimmen, wenn ein Zollvertrag bis dahin noch nicht abgeschlossen sei. Die liechtensteinische Regierung begründete eine rasche Uebergabe mit dem Wunsche, die Staatseinnahmen durch den Vertrieb liechtensteinischer Postmarken in Frankenwährung baldigst vermehren zu können.

Im Mai 1920 hatte die schweizerische Oberpostdirektion einen Vertragsentwurf fertiggestellt. Es waren keine grossen Schwie-

rigkeiten zu überwinden, da die Besorgung des liechtensteinischen Post-, Telegraphen- und Telephondienstes für die schweizerischen Verwaltungen keine Vorkehrungen von grosser Tragweite erforderte. Während für die Uebernahme der Vertretung der liechtensteinischen Interessen im Auslande der Bundesrat ohne weiteres kompetent gewesen war, bedurfte nun der Postvertrag, durch welchen völkerrechtliche Verpflichtungen begründet werden sollten, gemäss Art. 85 Ziff. 5 der Bundesverfassung, wonach Staatsverträge des Bundes mit dem Ausland der Genehmigung der Bundesversammlung unterliegen, der parlamentarischen Zustimmung.

In seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 17. November 1920 charakterisierte der Bundesrat das am 10. November 1920 unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossene Postübereinkommen als Beginn einer vertraglichen Regelung, mittels welcher der kleine Nachbarstaat in wirtschaftlicher Hinsicht bei der Schweiz Anlehnung und Rückhalt suche und empfahl die Ratifikation vorgängig des Zollabkommens. Die Genehmigung erfolgte durch den Ständerat am 10. und durch den Nationalrat am 17. Dezember 1920. Der Austausch der Ratifikationsurkunde konnte schon am 31. Januar 1921 in Bern stattfinden, worauf das Uebereinkommen am 1. Februar 1921 in Kraft trat. Der Uebergang wurde am 1. Februar 1921 im Landtagssaal in Vaduz zwischen Vertretern der schweizerischen Postbehörde und liechtensteinischen Vertretern der Regierung, des Landtags und der Postbehörden in feierlicher Weise vollzogen. (Anlage 1).

Das Uebereinkommen umfasst 8 Abschnitte mit 20 Artikeln. Im Eingang sind als Bevollmächtigte bezeichnet vom schweizerischen Bundesrat der Bundespräsident Dr. G. Motta, Vorsteher des eidgenössischen Politischen Departementes und vom Fürsten von Liechtenstein, Dr. E. Beck, der fürstlich liechtensteinische Geschäftsträger in der Schweiz.

Der erste Abschnitt enthält Allgemeines. Der Post-, Telegraphen- und Telephondienst im Fürstentum wird auf Rechnung des Fürstentums durch die schweizerische Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung besorgt (Art. 1). Die schweizerischen Gesetze und Vorschriften über das Post-, Telegraphen und Telephonwesen, sowie die einschlägigen Verträge und Uebereinkommen der Schweiz mit fremden Ländern gelten im Fürstentum in gleicher Weise wie in der Schweiz (Art. 2). Strafgerichtlich ist für Uebertretungen der fiskalischen Bundesgesetze in erster Instanz das fürstliche Landgericht in Vaduz, als Berufungsinstanz

das st. gallische Kantonsgericht und als Kassationshof das schweizerische Bundesgericht zuständig (Art. 3). Die Post-, Telegraphen- und Telephonämter im Fürstentum werden als fürstl.-liechtensteinische bezeichnet (Art. 4).

Der zweite Abschnitt regelt Postwertzeichen, Taxen und Gebühren. Liechtenstein stellt eigene Postwertzeichen her. Falls keine vorhanden sind, dürfen schweizerische verwendet werden (Art. 5). Taxen und Gebühren sind die selben wie in der Schweiz (Art. 6).

Der dritte Abschnitt ordnet das Verhältnis der Beamten und Angestellten. Die Anstellung des Personals erfolgt durch die schweizerische Verwaltung. Die liechtensteinische Regierung hat ein Vorschlagsrecht. Vorübergehend können auch schweizerische Beamte und Angestellte verwendet werden (Art. 7). Die Rechte und Pflichten der Beamten und Angestellten sind die gleichen wie in der Schweiz (Art. 8).

Der vierte Abschnitt bestimmt, dass die Einrichtung oder Aufhebung von Post-, Telegraphen- und Telephonämtern im Einvernehmen mit der liechtensteinischen Regierung zu erfolgen habe.

Der fünfte Abschnitt nimmt Rücksicht auf die von früher her in Liechtenstein bestehende besondere Postsparkasse und lässt sie weiterbestehen, obgleich in der Schweiz keine derartige Institution vorhanden ist.

Der sechste Abschnitt regelt die Eigentumsverhältnisse. Die Betriebsgelder sind Eigentum der schweizerischen Verwaltungen (Art. 12). Die Betriebsgegenstände sind Eigentum des Fürstentums (Art. 13).

Der siebente Abschnitt betrifft das Rechnungswesen. Die schweizerischen Verwaltungen stellen monatlich Rechnung (Art. 14). Die Einnahmen aus dem Verkauf liechtensteinischer Postwertzeichen, der besonderen Stellen übertragen wird, ist nicht in die Rechnung einzubeziehen (Art. 16). Die Einnahmen dienen zunächst zur Deckung der Betriebsausgaben. Ein Betriebsgewinn fällt der liechtensteinischen Regierung zu; ein Betriebsverlust ist von ihr zu decken (Art. 18).

Der achte Abschnitt enthält Schlussbestimmungen über die Ausführung des Uebereinkommens und über Streitfragen.

Das Abkommen kann unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist je auf den 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres gekündigt werden (Art. 19). Streitfragen sollen einem Schiedsgericht unterbreitet werden. Jede Partei wählt je einen

Schiedsrichter, die wiederum, wenn sie sich auch nicht einigen können, sich selber einen Obmann bestellen (Art. 20).

Während bei der Vertretung liechtensteinischer Interessen im Ausland die Schweiz lediglich die Schweizer-Auslandvertretungen in den Dienst der liechtensteinischen Regierung stellt, ohne dass von der Schweiz die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten Liechtensteins übernommen würde, entsteht durch das Postübereinkommen eine wesentlich andere Lage. Hier übernimmt nun die Schweiz direkt die Verwaltung der Post-, Telegraph- und Telephongebiete durch einen Vertrag, der damit den schweizerischen Behörden in einem unbestimmten umgrenzten Betätigungsfeld allgemein und auf Zeit Befugnisse innerhalb des liechtensteinischen Staatsgebiets einräumt. Allerdings wird diese Tatsache durch Art. 7 etwas gemildert, wonach in der Regel nur liechtensteinische Staatsbürger im Post-, Telegraphen- und Telephondienst des Fürstentums und nur ausnahmsweise Schweizerbürger verwendet werden sollen. Trotzdem besteht natürlich grundsätzlich die eingeräumte Kompetenz der schweizerischen Verwaltungen unvermindert fort. Liechtenstein verzichtet vertragsmässig zu Gunsten der Schweiz auf die Ausübung einer bestimmten staatlichen Kompetenz, die allerdings keine politische, sondern eine unpolitische Verwaltungsangelegenheit betrifft.

Der Art. 3, mit der Bestimmung, dass schweizerische Gerichte in 2. und 3. Instanz für Uebertretungen der fiskalischen Bundesgesetze zuständig sind, geht allerdings wieder über den Charakter eines blossen Verkehrsabkommens weit hinaus.

Der Verzicht Liechtensteins auf die Ausübung eines Hoheitsrechtes ist jedoch kein dauernder im Sinne der Unabänderlichkeit. Liechtenstein hat im Gegenteil mittels Art. 19 die Möglichkeit, die freiwillig eingegangene Bindung aus eigener Handlungsfreiheit heraus wieder zu lösen.

So ist in diesem Falle vorläufig festzustellen, dass Liechtenstein freiwillig eine Selbstbeschränkung in der Ausübung eines bestimmten Rechtes seiner Staatsgewalt vertraglich im Rahmen des Völkerrechts eingegangen ist.

5.

Der Vertrag über den Zollanschluss.

Schon in der Konferenz am 23. und 24. Januar 1920 hatte Liechtenstein als Hauptwunsch den Abschluss eines neuen Zoll-

vertrages bezeichnet, der die Grundlage der Anlehnung an die Schweiz bilden müsse. Auf den liechtensteinischen Antrag vom 16. Februar 1920, darüber Verhandlungen einzuleiten, beauftragte der Bundesrat das Politische Departement mit der Führung der Verhandlungen und das Finanz- und Zolldepartement mit der sachlichen Prüfung.

Die Vorarbeiten begannen im Mai 1920 damit, dass eine schweizerische Kommission unter dem Ober-Zolldirektor die Verhältnisse an Ort und Stelle studierte. Alle beteiligten Departemente wurden um Gutachten ersucht, ebenso die Grenzkantone Graubünden und St. Gallen um ihre Meinungsäusserung und Wünsche.

Dabei zeigte es sich, dass ein Zollvertrag, obgleich er scheinbar ebenfalls nur einen bestimmten einzelnen Verwaltungszweig betrifft, zu viel grösserer Tragweite führen musste, als der Postvertrag. Nicht nur die Anwendung der eigentlichen schweizerischen Zollvorschriften in Liechtenstein, sondern auch die Anwendung der weiteren umfangreichen volkswirtschaftlichen Bundesgesetzgebung erwies sich als unumgänglich, sodass der Zollanschluss über die Bedeutung seines Namens weit hinausgehend, sich zu einer, die ganze Volkswirtschaft umfassenden, das völlige Aufgehen Liechtensteins im schweizerischen Wirtschaftsgebiet bedingenden Regelung zwangsläufig ausbreiten und erweitern musste.

Die zu leistende Arbeit war daher umfangreich und schwierig und nahm längere Zeit in Anspruch. Weniger in Liechtenstein, dessen Bevölkerung sich in wiederholten Kundgebungen für den Zollanschluss an die Schweiz ausgesprochen hatte, als in der Schweiz, erhoben sich Widerstände gegen den beabsichtigten Vertrag, zum Teil aus politischen, zum Teil aus wirtschaftlichen und zum Teil aus lokalen Gründen. So wurde in der schweizerischen Presse davor gewarnt, aus der bisherigen schweizerischen Gepflogenheit, sich neutral auf die eigenen Staatsangelegenheiten zu beschränken, herauszutreten und sich auf unabsehbare völkerrechtliche Experimente einzulassen. So befürchtete der Kanton St. Gallen, dass mit dem Wegfall der fremdenpolizeilichen Kontrolle an der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze die einheimischen Arbeitskräfte durch den Zuzug liechtensteinischer Arbeiter geschädigt würden. So arbeitete vor allem in Buchs ein Initiativkomité gegen den Vertrag aus lokalen Interessen, weil man glaubte, dass die Bedeutung der Ortschaft als Grenzstation herabgemindert würde und eine Verlegung der Zollstation nach Feldkirch drohe.

Sowohl die rechtlichen als auch die materiellen Vertragsbestimmungen verlangten daher von beiden Parteien gründliche

Ueberlegung und sorgfältigste Redaktion. Die Schonung der liechtensteinischen Souveränität, die Höhe der schweizerischen jährlichen Beitragsquote an Liechtenstein, das Mitspracherecht Liechtensteins beim Abschluss von Handelsverträgen der Schweiz, vor allem mit Oesterreich, die Frage, ob die Schweiz ihre Zoll- und Handelsverträge mit dritten Staaten nur nach Einholung der Zustimmung dieser auf Liechtenstein ausdehnen könne, waren die Hauptpunkte reiflicher Prüfungen, Vorschläge und Gegenvorschläge. Auf liechtensteinischer Seite wurde durch ein «Gutachten über den Zollanschluss Liechtensteins an die Schweiz, dem Landtag des Fürstentums erstattet von Dr. J. Lorenz», der gesamte Fragenkomplex in ausführlicher und interessanter Darstellung abgeklärt.

Am 29. März 1923 wurde endlich der Vertrag unterzeichnet von Bundesrat Motta als dem Bevollmächtigten des Bundesrates und von Dr. E. Beck als dem Bevollmächtigten des regierenden Fürsten. Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, die ebenfalls ausführlich Stellung nimmt, ist datiert vom 1. Juni 1923. Am 21. Dezember 1923 war die Genehmigung durch die eidgenössischen Räte erfolgt, der Austausch der Ratifikationsurkunden am 28. Dezember, sodass der Vertrag am 1. Januar 1924 in Kraft treten konnte. (Anlage 2).

Der Vertrag ist eingeteilt in acht Abschnitte und enthält 45 Artikel. Ergänzend sind ein Schlussprotokoll und zwei Anlagen beigefügt.

Im Ingress wurde auf Wunsch der liechtensteinischen Regierung eingefügt, dass die Vertragschliessung «unter Vorbehalt der souveränen Hoheitsrechte Seiner Durchlaucht des Fürsten von Liechtenstein» erfolge. Gerade weil durch den Vertrag die Souveränitätsfrage ernstlich aufgerollt wird, wie noch zu erörtern sein wird, wollte einerseits die liechtensteinische Regierung im Vertrage selbst die volle Souveränität erneut festgestellt sehen, während andererseits die Schweiz gerne bereit war, aus Courtoisie die liechtensteinische Empfindlichkeit in diesem Punkte zu schonen.

Der Erste Abschnitt enthält allgemeine Bestimmungen. Das Gebiet des Fürstentums wird an das schweizerische Zollgebiet angeschlossen und bildet einen Bestandteil des schweizerischen Zollgebietes (Art. 1). Dies bedingte die Aufhebung der bisherigen Zollinie und Verlegung derselben an die Grenze zwischen Liechtenstein und Oesterreich, was keine grosse Veränderung mit sich brachte, da die neue Zollinie Sennwald-Naaf-

kopf (33 km) 4,5 km kürzer ist, als die alte Sennwald-Sargans-Naafkopf (37,5 km). Wirtschaftlich wird durch die Bestimmungen des Art. 1 die Eingliederung Liechtensteins in das schweizerische Wirtschaftsleben vollzogen. Alle Abgaben, Beiträge und Bussen werden in schweizerischer Währung entrichtet (Art. 2).

Der Verkehr zwischen den eidgenössischen und liechtensteinischen Behörden kann, soweit er die Anwendung des Vertrages betrifft, ohne den diplomatischen Weg in Anspruch zu nehmen, erfolgen (Art. 3).

Der zweite Abschnitt bezeichnet die in Liechtenstein anwendbare Bundesgesetzgesetzgebung, nämlich erstens die gesamte schweizerische Zollgesetzgebung, soweit der Zollanschluss ihre Anwendung bedingt. Ausgenommen bleiben jedoch Gesetzes-Vorschriften, durch die eine Beitragspflicht des Bundes begründet wird (Art. 4).

Ferner hat Liechtenstein, sofern es der Bundesrat als notwendig erachten sollte, die Bundesgesetzgebung über gewerbliches, literarisches und künstlerisches Eigentum in Kraft zu setzen und die internationalen Uebereinkünfte der Schweiz über diese Gebiete anzuerkennen (Art. 5).

Die Rechtsstellung Liechtensteins bei der Anwendung der Bundesgesetzgebung ist diejenige eines schweizerischen Kantons (Art. 6), mit Ausnahme der Beiträge des Bundes an die Kantone (vgl. Art. 4, Abs. 2 und Art. 6).

Von der Schweiz mit dritten Staaten abgeschlossene Handels- und Zollverträge finden ebenfalls ihre Anwendung auf das Fürstentum (Art. 7).

Liechtenstein kann während der Geltungsdauer des Vertrages selbständig keinen Handels- oder Zollvertrag abschliessen (Art. 8, Abs. 1).

Liechtenstein ermächtigt die Schweizerische Eidgenossenschaft, «es bei Unterhandlungen mit dritten Staaten über den Abschluss von Handels- und Zollverträgen, die während der Geltungsdauer des gegenwärtigen Vertrages stattfinden, zu vertreten und diese Verträge mit Wirksamkeit für das Fürstentum abzuschliessen» (Art. 8, Abs. 2).

Der liechtensteinischen Regierung ist einzig ein Mitspracherecht eingeräumt bei Handels- und Zollverträgen mit Oesterreich (Art. 8, Abs. 3).

Durch Artikel 9 werden, um Klarheit über den Umfang der anzuwendenden Bundesgesetzgebung zu schaffen, dem Vertrage zwei Anlagen beigefügt: die Anlage I enthält die anzuwendenden bundesrechtlichen Erlasse, die Anlage II die anzuwendenden

Staatsverträge. Ergänzungen und Abänderungen der Anlagen I und II werden vom Bundesrat der liechtensteinischen Regierung mitgeteilt (Art. 10).

Der zweite Abschnitt enthält somit weitgehendste Bestimmungen über eine umfangreiche Ausdehnung der schweizerischen Staatsgewalt im Gebiet des Fürstentums. Die in Artikel 4 genannte Bundesgesetzgebung umfasst allein, wie aus der Anlage I hervorgeht, 127 bundesrechtliche Erlasse. Das Finanz- und Zolldepartement ist daran beteiligt mit Beschlüssen und Verordnungen über Gold- und Silbermünzenumlauf der lateinischen Münzunion, über Masse und Gewichte, über die Kontrolle von Gold- und Silberwaren, über die Steuer-, Alkohol- und Zollverwaltung; das Departement des Innern über Forstwesen, Jagd, Fischerei, Vogelschutz, Gesundheitswesen, Epidemien, Lebensmittelpolizei, Absinthverbot, Kunstweinverbot; das Justiz- und Polizeidepartement über Bundesstrafrecht und Bundesstrafrechtspflege; das Militärdepartement über Pulverregal und Ein- und Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial; das Volkswirtschaftsdepartement über Handel, Arbeitszeit in Fabriken, Zündholzregal, Bekämpfung von Tierseuchen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und schliesslich das Eisenbahndepartement mit einem Bundesratsbeschluss betreffend die Ordnung des Luftverkehrs in der Schweiz.

Der Artikel 5 sieht die weitere Anwendung der Bundesgesetzgebung über gewerbliches, literarisches und künstlerisches Eigentum vor, sobald der Bundesrat dies als notwendig erachten sollte, wodurch eine weitere, ebenfalls bedeutende Kompetenz des Bundes aufgestellt wird.

Zu welchem eigenartigen rechtlichen Gebilde die Geltung der Bundesgesetzgebung in Liechtenstein führt, zeigt die Fassung des Artikel 6. Dem Fürstentum wird darin die gleiche Rechtsstellung wie den schweizerischen Kantonen zugewiesen, allerdings nur hinsichtlich der anzuwendenden Gesetzgebung und nicht der Bundessubventionen. Liechtenstein hat demnach wie die Kantone die erforderlichen Ausführungsbestimmungen über die anzuwendenden Gesetze zu erlassen, die vom Bundesrat zu genehmigen sind. Es entsteht dadurch die merkwürdige Situation, dass die Ausführungsbestimmungen der liechtensteinischen Regierung von einer ausländischen Behörde, dem schweizerischen Bundesrat, genehmigt werden. Im Uebrigen ist natürlich die Rechtsstellung des Fürstentums von derjenigen der Kantone zum Bund völlig verschieden. Dort besteht eine völkerrechtliche und hier eine staatsrechtliche Verbindung.

Die Regelung des Artikels 7 bot insofern Schwierigkeiten, weil die Frage, ob die Schweiz ihre Zoll- und Handelsverträge mit dritten Staaten nur nach Einholung der Zustimmung dieser auf Liechtenstein ausdehnen könne, unerörterte völkerrechtliche Probleme berührt. Dabei fand sie ihre Beurteilung lediglich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Nach dem Prinzip der beweglichen Vertragsgrenzen stellte sich die Schweiz auf den Standpunkt, dass sie infolge der Einverleibung Liechtensteins in das schweizerische Zollgebiet ohne weiteres d. h. ohne besondere Zustimmung berechtigt sei, ihre Zollverträge und überhaupt alle Staatsverträge, soweit sie sich mit Materialien, die den Zollvertrag betreffen, befassen, auf Liechtenstein auszudehnen. Hinsichtlich Deutschlands war übrigens schon vertraglich eine Lösung der Frage erfolgt, indem der deutsch-schweizerische Handelsvertrag nach seinem Artikel 10 auch auf Länder, die mit einem der Vertragsstaaten zollgeeint sind, Anwendung findet.

Seinen heikelsten Punkt hat das Vertragsverhältnis in Artikel 8, Absatz 2. Darnach wird die schweizerische Eidgenossenschaft ermächtigt, künftig bei Unterhandlungen mit dritten Staaten über den Abschluss von Handels- und Zollverträgen, einseitig und selbständig, ohne jegliche Bindung auch Liechtenstein zu vertreten, ausgenommen bei Handelsverträgen mit Oesterreich. Diese prinzipielle Generalvollmacht konstituiert anscheinend ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen einem bevollmächtigten übergeordneten und einem rein passiven untergeordneten Staate. Aber die Rücksichten auf wirtschaftliche Notwendigkeiten hatten sich hierin stärker gezeigt als diejenigen auf theoretische völkerrechtliche Konsequenzen.

In derselben Linie liegt die Interpretierung von Artikel 4 und 10, die nur dahin erfolgen kann, dass die Schweiz befugt ist, einseitig zu bestimmen, welche Bundesgesetze in Liechtenstein zur Anwendung kommen.

Der dritte Abschnitt regelt den Zolldienst in seinen technischen Einzelheiten. Im Gegensatz zu den Postämtern, die laut dem Artikel 4 des Uebereinkommens als «fürstlich-liechtensteinische» kenntlich gemacht sind, werden die Zollämter als «schweizerische Zollämter im Fürstentum Liechtenstein» bezeichnet und mit den Wappen beider Staaten versehen (Art. 13).

Die schweizerische Oberzolldirektion bestimmt über die zu errichtenden Zollämter und Wachtposten (Art. 14).

Der vierte Abschnitt enthält die Bestimmungen über das Zollpersonal. Nach Artikel 19 werden die Zollbeamten und -angestellten von den schweizerischen Behörden ernannt, be-

soldet und entlassen und unterstehen ausschliesslich den schweizerischen Behörden. Die schweizerischen Grenzwächter tragen auch in Liechtenstein schweizerische Uniform und Bewaffnung (Art. 20).

Die in Liechtenstein stationierten schweizerischen Beamten und Angestellten sind von allen Steuern und Leistungen befreit, mit Ausnahme der indirekten und der Grundsteuern (Art. 22). Ihr zivilrechtlicher Wohnsitz ist das schweizerische Buchs (Art. 23). In strafrechtlicher Hinsicht unterstehen sie nicht dem liechtensteinischen, sondern dem st. gallischen Straf- und Strafprozessrecht (Art. 24), ev. den materiellen und prozessualen Vorschriften des eidgenössischen Militärstrafrechts (Art. 25). Die schweizerische Zollverwaltung kann auch liechtensteinische Staatsangörige anstellen und sie auch ausserhalb des Fürstentums verwenden (Art. 26).

Im ganzen ist also die rechtliche Stellung der Zollbeamten und -angestellten in Liechtenstein eine ausschliesslich schweizerische.

Der fünfte Abschnitt behandelt die Verfolgung und Bestrafung von Widerhandlungen gegen die in Liechtenstein anwendbare Bundesgesetzgebung. Teilweise kommt ein Verfahren nach Bundesgesetz vom 30. Juni 1849 in Frage: Appellationsinstanz ist dabei das Kantonsgericht St. Gallen und Kassationsgericht der Kassationshof des Bundesgerichts (Art. 27). Teilweise aber ist in Fällen, deren Beurteilung unmittelbar den Kantonen zugewiesen ist, das fürstliche Landgericht zuständig (Appellation jedoch ans Kantonsgericht St. Gallen, Kassationsbeschwerden an das Bundesgericht), indem dem Fürstentum für diese Fälle in Strafsachen wiederum die gleiche Rechtsstellung wie den schweizerischen Kantonen zukommt (Art. 28 und 31).

Das Begnadigungsrecht, das sonst im allgemeinen zu den wichtigeren Attributen der Souveränität gezählt wird, steht ausschliesslich den eidg. Behörden zu (Art. 32).

Der sechste Abschnitt enthält Bestimmungen über die Handhabung der Fremdenpolizei. Der Zollanschluss veranlasste ihre Aufnahme in die Vertragsbestimmungen, weil die fremdenpolizeilichen Funktionen an der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze den Zollorganen übertragen sind. Der Kosten wegen verzichtet die Schweiz auf die Schaffung eines besonderen Kordons zur Ausübung der Fremdenkontrolle an der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze, sofern und solange das Fürstentum dafür Sorge trägt, dass die schweizerischen Vorschriften über Fremdenpolizei, Niederlassung, Aufent-

halt usw. nicht umgangen werden. Dem Bundesrat steht ausschliesslich die Entscheidung zu, ob die von Liechtenstein getroffenen Massnahmen genügend sind. Eine allgemeine Regelung der fremdenpolizeilichen Vorschriften wird in Aussicht genommen (Art. 33 und 34).

Der siebente Abschnitt setzt die finanziellen Leistungen des Bundes an das Fürstentum fest. Es waren mehrere Lösungen denkbar z. B. eine prozentuale Beteiligung Liechtensteins an den Brutto- oder Nettoeinnahmen, oder die Entrichtung einer bestimmten jährlichen Pauschalsumme. Jedwelche Berechnung bot die grössten Schwierigkeiten, da verschiedene Faktoren, wie die Konsumkraft der liechtensteinischen Bevölkerung oder die zu erwartenden Einnahmen sich vorläufig als nahezu unberechenbar erwiesen. Als Basis wurde schliesslich die Bevölkerungsziffer gewählt, mit einer Durchschnittsbelastung von Fr. 20.— pro Kopf (Ansatz für die schweizerische Bevölkerung) abzüglich 25% für verminderte Konsumkraft der liechtensteinischen Bevölkerung und ein jährlicher Pauschalbetrag auf 150 000 Fr. festgesetzt (Art. 35). Die Höhe der Pauschalsumme wird auf Begehren eines der beiden vertragschliessenden Teile alle drei Jahre aufs neue bestimmt (Art. 36). Ueber die auf Grund der Bundesgesetze über die Stempel- und Couponabgaben eingehenden Einnahmen führt die eidg. Steuerverwaltung besondere Rechnung (Art 37).

Der achte Abschnitt umfasst Uebergangs- und Schlussbestimmungen. Die wichtigste Bestimmung betrifft die Vertragsdauer und die Kündigungsfrist (Art. 41). Der Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Nach vierjähriger Vertragsdauer kann erstmalig gekündigt werden. Sofern dies nicht geschieht, bleibt der Vertrag auch nach Ablauf der fünf Jahre ohne weiteres in Kraft, wobei jeder Teil das Recht hat, jederzeit auf ein Jahr zu kündigen. Mit dieser kurzen Kündigungsfrist wurde den schweizerischen Bedenken gegen den Vertrag Rechnung getragen.

Aenderungen des Vertrages sind im gegenseitigen Einverständnis auch ohne förmliche Kündigung möglich (Art. 42).

Streitfragen finden ihre Erledigung durch ein Schiedsgericht. in derselben Weise wie beim Postübereinkommen (Art. 43). Der Vertrag tritt auf den 1. Januar 1924 in Kraft.

In einem «Schlussprotokoll» vom 29. März 1923 wird über folgende zwei Punkte ein Einverständnis zwischen den Vertragschliessenden hergestellt:

1. Da infolge der wirtschaftlichen Depression in Liechtenstein immer wieder der Plan aufgetaucht war, sich durch eine Spielbank zu helfen, wird vereinbart, dass während der Geltungsdauer des Vertrages die Duldung oder Errichtung einer Spielbank ausgeschlossen ist.

2. Da die liechtensteinischen Bauern grosses Gewicht darauf legten, wie bis anher im Sommer ihr Vieh auf vorarlbergischen Alpen sömmern zu können, wird diese Viehsömmerung auf österreichischem Gebiet weiterhin grundsätzlich gestattet.

Aus dem «Einführungsgesetz zum Zollvertrag mit der Schweiz», das auf Grund der Beschlüsse des Landtages in seiner Sitzung vom 11. Januar 1924 vom Fürsten am 13. Mai 1924 erlassen wurde (Liechtensteinisches Landesgesetzblatt 1924 Nr. 11), beansprucht schliesslich der Artikel 2 noch ein besonderes Interesse, weil daraus der Modus des Inkrafttretens des anzuwendenden Bundesrechts ersichtlich ist. Die anzuwendende Bundesgesetzgebung, die beim Inkrafttreten des Zollvertrages in der Schweiz bereits in Geltung ist, erhält danach in diesem Moment auch für das Fürstentum verbindliche Kraft. Die späteren anwendbaren Erlasse und Verträge treten zu gleicher Zeit wie in der Schweiz ohne weiteres in Kraft. Nach Artikel 4 gibt die Liechtensteinische Regierung anzuwendende eidgenössische Bestimmungen rechtzeitig in den Landesblättern bekannt und nimmt einen bezüglichen Regierungsbeschluss in das Landesgesetzblatt auf.

Im Ganzen stellt sich der Zollvertrag grundsätzlich wie der Postvertrag als freiwillige Uebertragung eines staatlichen Hoheitsrechtes an einen fremden Staat dar. Indessen führt die gegenüber dem Postvertrag sehr erheblich erweiterte und umfassendere Kompetenzübertragung zu einigen besonderen und komplizierten Rechtsgebilden.

Zunächst ist der Vertrag als Zollanschluss im Gegensatz zum Zollverein oder zur Zollunion zu charakterisieren; d. h. ein kleines Gebiet bildet mit einem grösseren in Zoll- und Handelssachen eine Einheit in der Weise, dass die Gesetzgebung des grösseren Staates als für beide Teile massgebend erklärt wird und der kleinere Staat sich damit jeder selbständigen Handelspolitik begibt (Waldkirch S. 241), während bei Zollvereinen oder -unionen sich mehrere Staaten als gleichberechtigte verbinden und gemeinsame Oberorgane und Gesetze aufstellen.

Der Zollanschluss hat aber nicht etwa zur Folge, dass die bei-

den Staaten nach innen ein Staatsgebiet werden, sondern nur, dass die beiden Länder mit Bezug auf die Zoll- und Handelspolitik nach aussen hin als eine Einheit auftreten. Liechtenstein bleibt für die Schweiz Ausland und ebenso umgekehrt. Die Beziehungen der beiden Staaten bleiben daher auch durch den Vertrag rein völkerrechtlicher Natur.

Wiederum überträgt Liechtenstein der Schweiz die Ausübung eines bestimmten Verwaltungszweiges in seinem Staatsgebiet. Jedoch ist die Beschaffenheit dieses Zweiges derart, dass notwendigerweise Stück um Stück des gesamten Wirtschaftslebens miterfasst und eine Regelung auch auf den diesbezüglichen gesetzlichen Gebieten erforderlich wird. So schwillt der Umfang der Befugnisse, die die Schweiz aus wirtschaftlichen Gründen innerhalb des liechtensteinischen Staatswesens beanspruchen muss, in ausserordentlichem Masse an, wie dies aus dem zweiten Abschnitt über die in Liechtenstein anwendbare Bundesgesetzgebung deutlich hervorgeht. Dabei tritt in einigen Punkten die bestimmende schweizerische Staatsgewalt so überragend in Erscheinung, dass das Rechtsverhältnis der beiden Staaten, das im Prinzip auf koordinierter Basis ruht, nahezu als dasjenige eines übergeordneten zu einem untergeordneten Staate erscheint.

Das gilt z. B. für die Bestimmungen des Artikels 6, wonach in Ansehung der im Fürstentum anzuwendenden Gesetzgebung, mit Ausnahme der früher erwähnten Bundessubventionen, dem Fürstentum die gleiche Rechtsstellung wie den schweizerischen Kantonen zukommt. (Aehnlich Art. 31). Die schweizerische Gesetzgebung räumt dem Bunde weitgehende Aufsichtsrechte gegenüber den Kantonen ein, die nun auch gegenüber Liechtenstein angewendet werden können. So genehmigt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen, die Liechtenstein über die anzuwendenden Gesetze erlässt (ebenso Art. 38). Im Weiteren ist nach Artikel 3 der diplomatische Weg über die Angelegenheiten des Zollvertrages ausgeschaltet und der direkte Verkehr gestattet wie zwischen Bundes- und Kantonsbehörden. Dennoch wäre es aber völlig unzutreffend, die Stellung Liechtensteins zur Schweiz überhaupt mit derjenigen eines Kantons zu identifizieren. Wohl sind die Befugnisse des Bundes gegenüber den Kantonen und gegenüber Liechtenstein hinsichtlich der vom Vertrag erfassten Verhältnisse faktisch dieselben. Wissenschaftlich betrachtet gründen sie sich aber im ersten Fall auf eine durch die Bundesverfassung statuierte staatsrechtliche Verbindung zwischen dem Bundesstaat und den Gliedstaaten auf Gedeih und Verderb, im anderen Fall jedoch lediglich auf ein völkerrechtliches Vertragsver-

hältnis (s. Giacometti: Liechtenstein und die Schweiz. Neue Zürcher Zeitung vom 28. Mai 1922).

Ebenso ist die Bestimmung des Artikels 10, wonach der Bundesrat einseitig verfügt, welche Gesetze und Staatsverträge in Liechtenstein anzuwenden sind, geeignet, das Uebergewicht der schweizerischen Staatsgewalt in Erscheinung treten zu lassen. Zum Verständnis dieser Vorschrift ist anzuführen, dass die schweizerische Regierung, die für die Ausführung der schweizerischen Zollgesetzgebung und der mit dieser verknüpften Bundesgesetzgebung innerhalb des zollgeeinten Gebietes allein verantwortlich ist, sich selbstverständlich dieses Recht vorbehalten muss, damit an keiner Stelle der Zollgrenzen ihres Wirtschaftsgebietes eine Lücke entstehen kann.

Die Vorschriften über das Zollpersonal (4. Abschnitt) stellen im weiteren eine Art Exterritorialität für das in Liechtenstein stationierte schweizerische Personal auf. Die Beamten und Angestellten haben ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz (Art. 23) und sind der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit entzogen (Art. 24, 25, 32). Es ist aber wiederum zu verstehen, dass die Schweiz keine Unterstellung schweizerischen Personals unter liechtensteinisches Recht zulassen konnte und dass sie es insbesondere der liechtensteinischen Strafgerichtsbarkeit entziehen musste, damit nicht Strafverfolgungen seitens landesfremder Behörden den schweizerischen Bundesbeamten bei der Ausübung ihres Dienstes drohen.

Aber alle diese einschneidenden Bestimmungen sind jedenfalls schliesslich nicht einseitig auferlegt, sondern zustande gekommen durch völkerrechtliche Vereinbarung. Sie sind vor allem kündbar durch beide Parteien und zwar binnen kurzer Frist. Sie begründen daher auch kein dauerndes allgemeines Abhängigkeitsverhältnis, sondern nur einzelne, auf Zeit begrenzte freiwillige Unterordnungen in ganz bestimmten Einzelfällen.

Darüber hinaus, in der schon hervorgehobenen Bestimmung des Artikels 8, Absatz 2, ermächtigt Liechtenstein die Schweiz, es bei Unterhandlungen mit dritten Staaten über den Abschluss von Handels- und Zollverträgen zu vertreten. Es wird noch später davon zu reden sein, wie diese Einzeltatsache im Rahmen der Gesamtbeziehungen der beiden Staaten zu beurteilen ist.

6.

Die Vereinbarung über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen.

Zur Hauptsache war eine Regelung über die Handhabung der Fremdenpolizei schon im Zollvertrag (6. Abschnitt) erfolgt. Darnach hebt die Schweiz jede fremdenpolizeiliche Grenzkontrolle an der liechtensteinisch-schweizerischen Grenze auf und verlegt sie an die liechtensteinisch-österreichische, sofern und solange das Fürstentum dafür Sorge trägt, dass die schweizerischen Vorschriften über Fremdenpolizei, Niederlassung und Aufenthalt usw. nicht umgangen werden (Art. 33 und 34).

Am Schluss des Art. 33 wurde jedoch ausserdem eine eingehende Verständigung über die Ausführung dieser in den Grundzügen festgelegten Abmachung vorgesehen.

Gestützt auf die Art. 33 und 34 des Zollvertrages schlossen deshalb am 28. Dezember 1923 der schweizerische Bundesrat und die Fürstlich liechtensteinische Regierung noch eine besondere «Vereinbarung über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen» ab. (Anlage 3).

Die kurze Vereinbarung enthält 11 Artikel.

An der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze wird keine Grenzkontrolle ausgeübt (Art. 1).

Die schweizerischen fremdenpolizeilichen Vorschriften gelten auch für das Gebiet des Fürstentums (Art. 2).

Der Grenzübertritt in einen der beiden Staaten kann auch über das Gebiet des anderen erfolgen. Für Schweizer und Liechtensteiner genügt der Nachweis der Staatsangehörigkeit (Art. 3).

Ueber den Stand des Arbeitsmarktes halten sich das schweizerische Arbeitsamt und die fürstliche Regierung auf dem laufenden (Art. 5).

Liechtenstein gewährt aus der Schweiz ausgewiesenen Ausländern nur mit Zustimmung des Bundesrates Aufenthalt und Niederlassung Art. 6), ebenso umgekehrt (Art. 7).

Die Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Zollvertrag in Kraft. Die Kündigung des Zollvertrages erstreckt sich auch auf die fremdenpolizeiliche Vereinbarung (Art. 11).

In einer «Zusatzerklärung» zu der Vereinbarung stellen die vertragschliessenden Teile noch ihr Einverständnis darüber fest, dass unter ihnen für den Grenzübertritt zwecks Arbeitsannahme kein Visum sondern nur eine Bewilligung der zuständigen Behörden erforderlich ist, dass ferner auch diese Beschränkung

fallen gelassen werden soll, sobald die Lage des Arbeitsmarktes nach Auffassung der schweizerischen Regierung dies gestattet und dass schliesslich von liechtensteinischer Seite keine Einbürgerungspraxis gestattet wird, die den schweizerischen Bestimmungen über die Fremdenpolizei zuwiderläuft.

Wenn auch diese Vereinbarung äusserlich als Anhängsel des Zollvertrages erscheinen mag, ist sie doch ein weiterer Einzelvertrag über ein von den Zollfragen unabhängiges Sondergebiet. Der Sinn der Vereinbarung ist die Uebertragung der liechtensteinischen fremdenpolizeilichen Befugnisse an die Schweiz. Daraus folgt, dass vom Standpunkt der schweizerischen Fremdenpolizei aus Liechtenstein als schweizerisches Gebiet behandelt wird. Für Liechtensteiner und Schweizer ist ein Uebertritt über die schweizerisch-liechtensteinische Grenze zunächst ohne jedes Ausweispapier möglich. Trotzdem sind natürlich Liechtensteiner in der Schweiz und Schweizer in Liechtenstein Ausländer und unterstehen den diesbezüglichen Vorschriften der beiden Staaten über Anmeldung und Aufenthalt. Immerhin sichern sich die beiden Staaten tunlichstes Entgegenkommen bei der Behandlung von Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungsgesuchen zu, wobei die Arbeitsbewilligung in der Regel nur bei schwerer Arbeitslosigkeit verweigert werden soll.

Die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate erteilen das Visum auch für die Einreise nach Liechtenstein und zwar mit dem Visumsstempel «Gültig zur Einreise in die Schweiz-Liechtenstein».

Hinsichtlich der Wegweisung von Ausländern wird Liechtenstein aufs Neue die Stellung eines schweizerischen Kantons zugewiesen. Die Wegweisung eines Kantons erstreckt sich auch auf Liechtenstein und diejenige Liechtensteins auch auf alle schweizerischen Kantone.

Rechtlich führt die Beziehung der beiden Staaten in fremdenpolizeilicher Hinsicht zu demselben völkerrechtlichen Verhältnis wie der Postvertrag und der Zollvertrag im allgemeinen: es handelt sich wiederum um eine freiwillige vertragsmässige Uebertragung eines bestimmten staatlichen Hoheitsrechtes an einen fremden Staat auf Zeit. Dabei ist diesmal die Kündigungfrage völlig mit dem Zollvertrag verknüpft.

7.

Die Anwendung der Verträge.

Mit der diplomatischen Vertretung, dem Post-, Telephon- und Telegraphenübereinkommen, dem Zollvertrag und der fremdenpolizeilichen Vereinbarung war die Reihe der Verträge mit der Schweiz zu einem definitiven Abschluss gebracht. Ein Justizabkommen, wie es früher mit Oesterreich bestanden hatte, war nicht mehr notwendig, da Liechtenstein einheimische Gerichtsinstanzen geschaffen und das materielle Zivilrecht dem schweizerischen Recht angepasst hatte.

Die vier Verträge, im Ganzen diejenigen Gebiete der Staatstätigkeit umfassend, auf denen sich Liechtenstein allein nicht selber helfen konnte, erwiesen sich bei ihrer Durchführung als eine den Verhältnissen durchaus richtig angepasste Gesamtregelung, die sowohl den Interessen Liechtensteins als auch denjenigen der Schweiz entsprach. Bei ihrer Anwendung kam es zudem im Hinblick auf die vielfachen finanziellen Bestimmungen sehr zustatten, dass Liechtenstein die Frankenwährung eingeführt hatte.

Um die neu entstandene Rechtslage dem internationalen Staatenverkehr bekanntzugeben, entschloss sich die Schweiz, sämtlichen Staaten, mit denen sie Handels- und Zollverträge abgeschlossen hatte, eine Darlegung der neuen Sachlage zuzustellen. Eine diesbezügliche Notifikation wurde im Anfang 1924 durch die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate überreicht.

Das Postübereinkommen erfuhr am 6. März 1925 eine einzige kleine Abänderung in Art. 8 durch einen neuen Zusatz, der zum Ausdruck brachte, dass die Besoldung der Beamten liechtensteinischer Staatsangehörigkeit den Besoldungsverhältnissen der übrigen eidgenössischen Beamten anzupassen sei.

Dagegen führte die Anwendung des Zollvertrages zu verschiedenen mehr oder weniger wichtigen und interessanten neuen Fragen und Vereinbarungen.

An erster Stelle ist die Erhöhung der jährlichen Pauschalsumme des Art. 35 anzuführen. Der Betrag von Fr. 150 000.—, gedacht als globale Gegenleistung für alle Zölle, indirekten Abgaben und Gebühren, die von der liechtensteinischen Bevölkerung auf Grund des Zollvertrages in die eidgenössische Staatskasse fliessen, wurde von der liechtensteinischen Regierung bald als zu niedrig angesehen. Der Bundesrat beschloss am 5. März 1926, eine Erhöhung von Fr. 150 000.— auf Fr. 250 000, mit der sich die liechtensteinische Regierung einverstanden erklärte.

Eine weitere Abänderung erfuhr der Art. 37, wonach der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen der Stempel- und Couponabgaben auf 10% festgesetzt worden war. Da diese Einnahmen aus der Anwendung der schweizerischen Gesetze über die Stempelabgaben erheblich zunahmen und sich damit auch der als Entschädigung für Verwaltungskosten gedachte 10%ige Anteil erhöhte, wurde auf Grund eines Antrages der liechtensteinischen Regierung die Bestimmung des Art. 37 im August 1928 folgendermassen abgeändert:

«Der Anteil an den Verwaltungskosten wird auf 10% der Reineinnahmen bestimmt, darf indessen den Betrag von Fr. 10 000.— nicht überschreiten.»

An folgenden ausgewählten Beispielen zeigte sich die manigfache Auswirkung des Zollvertrages:

Für die Benutzung der Rheinbrücke Haag-Bendern wurde von den liechtensteinischen Gemeindebehörden ein Brückengeld erhoben. Dagegen wandten sich schweizerische Gemeinden mit dem Hinweis auf Art. 1 Abs. 2 des Zollvertrages, wonach an der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze von keiner Seite Abgaben erhoben werden dürfen. Auf Grund dieser Bestimmungen untersagte die liechtensteinische Regierung die weitere Erhebung eines Brückengeldes.

Während in der Schweiz 8 gesetzliche Feiertage festgesetzt sind, entsprach deren unbeschränkte Anzahl in Liechtenstein der industriellen Gleichstellung der beiden Länder nicht mehr. Deshalb bestimmte der Bundesrat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1924 die Zahl der gesetzlichen Feiertage in Liechtenstein auf höchstens 12 und kam damit dem Wunsche der katholischen Bevölkerung einigermassen entgegen.

Durch die Finanzpolitik der liechtensteinischen Regierung wurde sodann das Problem der liechtensteinischen Verschuldung in engen Zusammenhang mit dem Zollvertrag gebracht.

Zunächst hatte Liechtenstein bei einer schweizerischen Grossbank ein Darlehen von einer Million Franken aufgenommen unter der Bedingung, jährlich Fr. 100 000. — aus der Zollpauschale zurückzubezahlen.

Im Jahre 1927 war das Ländchen, durch eine Hochwasserkatastrophe in eine finanzielle Notlage gestürzt, genötigt, bei der schweizerischen Regierung um einen Vorschuss auf den Anteil des Fürstentums aus den Zolleinnahmen nachzusuchen. Der Vorschuss wurde gewährt in der Höhe von 1,5 Millionen Franken zu einem Zinsfuss von 4%, mit der Klausel, dass das Darlehen vor der Einreichung der Kündigung des Zollvertrages gänzlich zurückzubezahlen sei. Schliesslich, als durch neue Verluste beim

usammenbruch der Sparkasse des Ländchens und infolge der rrichtung bezw. Erhöhung der Rheindämme sich die Beschaf- ung weiterer Geldmittel als notwendig erwies, gewährte die chweizerische Regierung im Jahre 1929 einen zweiten zu $4^1/_2\%$ erzinslichen Vorschuss von zwei Millionen Franken auf den An- eil des Fürstentums aus den Zolleinnahmen, mit der Abmachung, ass vom Jahre 1932 an das Darlehen in Annuitäten von 200 000 ranken bis 1946 zu tilgen sei. Auch bei diesem Anleihen wurde ie Klausel vereinbart, dass Liechtenstein vor der Rückzahlung er Anleihe den Zollvertrag nicht kündigen könne.

Im Ganzen wurde durch den liechtensteinischen Landtag und urch die liechtensteinische Presse festgestellt, dass die Anwen- ng der Verträge für Liechtenstein diejenige Stabilisierung und leichterung seiner Lage gebracht habe, die es von ihr erwartet ätte. Im Jahre 1928 kam diese Beurteilung auch darin deutlich m Ausdruck, als durch die Wahl die bisher regierende Volks- artei gestürzt wurde und die bisher oppositionelle Bürgerpartei, ie mehr nach Oesterreich hin neigte, die Regierung übernahm. amals erklärte nämlich die Bürgerpartei in einer Resolution, ass auch sie mit aller Energie für den Fortbestand der freund- achbarlichen Beziehungen zu der Schweiz eintrete und keine enderung des bestehenden Vertragsverhältnisses mit der Schweiz wünsche.

8.

Die Beurteilung der Gesamtbeziehungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz.

Zunächst will es scheinen, als ob es für die Beurteilung der iechtensteinisch-schweizerischen Beziehungen lohnend und för- erlich wäre, Parallelen zum Vergleich heranzuziehen. Aehnliche Staatenverbindungen bestehen z. B. in Europa zwischen der Mi- niaturrepublik San Marino und Italien, ein Verhältnis, das als Protektorat bezeichnet werden kann, zwischen der Republik An- dorra und Frankreich und dem Bischof Seo de Urgel, die beide gemeinsam eine Schutzherrschaft ausüben, zwischen dem Für- tentum Monaco und Frankreich, wobei die Unabhängigkeit Mo- acos im Vergleich zu den bisher angeführten Zwergstaaten am meisten gewahrt bleibt. Ebenso liesse sich ein Vergleich mit Danzig-Polen denken.

Aber diese Beispiele sind doch nur an sich interessante ähnliche Fälle, die aber in ihrem historischen Werden, in ihrer lokalen Bedingtheit, in ihrer geltenden vertraglichen Fixierung so sehr voneinander verschieden sind, dass sozusagen als einziges noch übereinstimmendes Merkmal die Winzigkeit des einen Staates übrig bleibt.

Naheliegender ist dagegen ein Hinweis, wenigstens in kurzen Zügen, auf die Parallele Luxemburg-Belgien.

Wie Liechtenstein vor und während des letzten Krieges an einen Staat der Zentralmächte angelehnt war und sich durch den Krieg genötigt gesehen hatte, sich einem andern Staate anzuschliessen, so war Luxemburg am Ende des Krieges gezwungen, sich von einer Zollunion mit Deutschland freizumachen und ein neues Vertragsverhältnis mit Belgien einzugehen.

Seit 1842 war Luxemburg Mitglied des Deutschen Zollvereins gewesen und hatte die wirtschaftliche Union bis zum Ende des Weltkrieges aufrechterhalten. Durch Art. 40 und 41 des Versailler Friedenvertrags wurde jedoch die Zollunion aufgelöst. Luxemburg, das ebenso wie Liechtenstein keine wirtschaftliche Selbständigkeit behaupten könnte, entschloss sich erst für eine Anlehnung an Frankreich, das sich aber zu Gunsten Belgiens desinteressierte. Es blieb nur noch der Anschluss an den belgischen Nachbar übrig, obgleich in Luxemburg schliesslich eine «Union à trois» (Frankreich-Belgien-Luxemburg) als Ideallösung erwünscht gewesen wäre. So kam die «Convention d'Union économique» vom 25. Juli 1921 mit Belgien zustande. (Lux. Gesetz vom 5. März 1922. Mémorial du Grand-Duché de Luxemburg 1922 No. 15.)

Gegenüber dem liechtensteinisch-schweizerischen Zollvertrag enthält die «Convention d'Union économique» folgende abweichende Bestimmungen:

a. Die künftigen Handelsverträge werden durch Belgien im Namen der «Union douanière» abgeschlossen.

Kein Handelsvertrag oder wirtschaftliches Abkommen kann abgeschlossen oder abgeändert werden ohne dass die Luxemburgische Regierung verständigt worden wäre (Art. 5 Abs. 2 und 3).

b. Jeder Staat ist in seinem Gebiet für die administrative Durchführung der Zollunion allein zuständig (Art. 10 und 15).

c. Die Zolleinnahmen werden zwischen den beiden vertragschliessenden Staaten proportional der Bevölkerungszahl geteilt (Art. 11).

d. Ein «Conseil administratif mixte» mit Sitz in Brüssel, bestehend aus 2 Belgiern und 1 Luxemburger fungiert als Verwaltungsrat und ist zuständig für Fragen der Durchführung, des

Personals und der Interpretationen des Vertrags (Art. 19).

e. Ein «Conseil supérieur de l'Union» bestehend aus 3 Belgiern und 2 Luxemburgern fungiert als beratende Studienkommission, schlägt Abänderungen oder neue Gesetze vor und arbeitet Gutachten aus (Art. 27).

f. Um zugleich mit der Zollunion in Luxemburg die belgische Frankenwährung einzuführen, gewährt Belgien Luxemburg zum Vollzug des Geldwechsels eine Anleihe von 175 Millionen Franken zu 2% (Art. 22).

g. Während wie bisher Holland die diplomatischen Interessen Luxemburgs vertritt, übernimmt Belgien die konsularische Vertretung Luxemburgs in Staaten, wo Luxemburg selbst keine Vertretung errichtet (Art. 26).

h. Die Dauer des Vertrags beträgt 50 Jahre, die Kündigungsfrist 1 Jahr (Art. 29).

Aus diesen Abweichungen geht deutlich hervor, dass Luxemburg seine «indépendance absolue» mehr als Liechtenstein hat wahren können. Belgien und Luxemburg sind durch die «Convention» zwei durchaus gleichberechtigte Staaten geblieben, die sich proportional ihrer Grösse an der Durchführung der Zollunion beteiligen. Die Zollverwaltung und das Zollpersonal weisen in beiden Staaten einen «caractère exclusivement national» auf. Das Mitspracherecht Luxemburgs ist bei der Anwendung des Vertrags durch die beiden gemischten «Conseils» gewährleistet, ebenso beim Abschluss von neuen Handels- und Zollverträgen durch die erforderliche Zustimmung der luxemburgischen Regierung.

Die Gründe dieser Besserstellung Luxemburgs gegenüber Liechtenstein sind ersichtlich in der erheblicheren wirtschaftlichen Bedeutung Luxemburgs zu finden. Das grössere Territorium, die höhere Einwohnerzahl, eine bedeutende Schwerindustrie und ein beträchtlicher Weinbau machen Luxemburg zu einem verhältnismässig wichtigen wirtschaftlichen Faktor, dessen Wirkung in einer erhöhten Machtbeteiligung zutage tritt.

Im übrigen sind aber die beiden Zollverträge in ihrem Wesen grundsätzlich nicht verschieden: hier wie dort handelt es sich um einen kündbaren Vertrag, um einen vollständigen wirtschaftlichen Anschluss, um eine Eingliederung Luxemburgs in das belgische Wirtschaftssystem, um eine Anwendung der belgischen Zoll- und Gesetzgebung auf Luxemburg, um eine schiedsgerichtliche Erledigung strittiger Angelegenheiten. Im Rahmen dieser echten Parallelerscheinung stellen schliesslich die Abweichungen lediglich nur graduelle Unterschiede im erforderlichen Mass der Anlehnung dar.

Vorgänge im Völkerbund hatten in jüngster Zeit zu einer neuen positiven Beurteilung des liechtensteinischen Staatswesens geführt.

Am 23. Juli 1920 hatte Liechtenstein durch die Vermittlung der Schweizerischen Gesandtschaft in London einen Antrag um Aufnahme in den Völkerbund gestellt (s. Schücking und Wehberg. Die Satzung des Völkerbunds, 2. Aufl. Berlin 1924, S. 252).

Während der ersten Völkerbundsversammlung befasste sich die 5. Kommission mit dem Aufnahmegesuch und sprach sich in ihrem Bericht vom 6. Dezember 1920 dahin aus, dass das Fürstentum Liechtenstein zwar ein souveräner Staat sei, dass es aber infolge seines geringen Umfanges kaum alle internationalen Verpflichtungen erfüllen könnte und dass es aus diesem Grunde die Ausübung seiner souveränen Macht zum Teil andern Staaten übertragen habe. Die Entscheidung über das Aufnahmegesuch fiel daher in der 28. Plenarsitzung der 1. Bundesversammlung am 17. Dezember 1920 ablehnend aus: nur eine Stimme (Schweiz) war für die Aufnahme abgegeben worden. Die Versammlung hatte sich die Argumente der 5. Kommission zu eigen gemacht.

Der folgende Vorschlag des schweizerischen Bundesrats Motta, es möchte Liechtenstein gestattet werden, seine Interessen beim Völkerbund durch die Schweiz vertreten zu lassen, wurde in derselben Sitzung vorläufig mit dem Wunsche beantwortet, dass die vom Rate einzusetzende Kommission, die über Satzungsänderungen zu beraten habe, die Frage prüfen solle, ob und in welcher Weise es möglich wäre, souveräne Staaten, die infolge ihrer geringen Grösse nicht ordentliche Mitglieder werden könnten, in Beziehung zum Völkerbund zu bringen. (Actes de la première assemblée, séances plénières, S. 67 ff.). Dies geschah auch durch die Kommission der 2. Bundesversammlung; alle Vorschläge schienen jedoch derartige Schwierigkeiten zu bereiten, dass sich die 2. Bundesversammlung am 4. Oktober 1921 lediglich auf eine Resolution einigen konnte, die Lösung dieser Frage zu vertagen.

Jedenfalls aber hatte Liechtenstein durch sein Aufnahmegesuch, trotz der Ablehnung, ein äusserst wichtiges positives rechtliches Zugeständnis der Völkerrechtsgemeinschaft erreicht: eine neue Bestätigung seiner völkerrechtlichen Anerkennung als souveräner Staat.

Die eigentliche wissenschaftliche Beurteilung der liechtensteinischen Beziehungen aber, die sich hier als letzte Aufgabe offensichtlich einstellt und nunmehr noch unternommen werden muss,

dürfte insofern auf keine grösseren Schwierigkeiten mehr stossen, weil damit jetzt nicht überhaupt erst begonnen wird, sondern im letzten Grunde von Anfang an das Gewächs des gesammelten und gesichteten Materials im Hinblick auf diesen Endzweck betrachtet wurde und nunmehr als reife Ernte zu schneiden ist.

Zurückblickend auf die Ergebnisse des rechtsgeschichtlichen und des staatsrechtlichen Teils und auf die Darlegung der Loslösung von Oesterreich (S. 29) lässt sich nämlich jetzt ohne weiteres zunächst eine erste wichtige Position beziehen: die Feststellung, dass Liechtenstein in der Zeit nach der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit Oesterreich und vor der Anlehnung an die Schweiz als vollkommen unabhängiger, souveräner und völkerrechtlich anerkannter Staat dastand. Zu diesem Zeitpunkt war es daher vollberechtigtes Völkerrechtssubjekt und im vollen Besitz der völkerrechtlichen Rechte eines selbständigen Staates.

Es besass also 1. die volle völkerrechtliche Rechtsfähigkeit, d. h die Fähigkeit, Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten zu sein: es besass im weiteren 2. die volle völkerrechtliche Handlungsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, völkerrechtliche Rechtswirkungen durch eigene Handlungen zu erzeugen und besass somit, da sich die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit aus zwei Unterbereichen zusammensetzt, sowohl die volle völkerrechtliche Geschäftsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, durch selbständig abgegebene oder entgegengenommene Willenserklärungen sich zu berechtigen oder zu verpflichten, als auch die völkerrechtliche Deliktsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, verantwortlich für rechtswidrige Handlungen zu sein. (s. Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. I, Kunz «Handlungsfähigkeit» S. 520. Lizst Völkerrecht S. 94.)

Es ist daher, die völkerrechtliche Stellung der Schweiz voraussetzend, die weitere Feststellung zu machen, dass im Zeitpunkt der Anbahnung der Verhandlungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz sich zwei Staaten gegenübergestanden haben, die beide als selbständige gleichberechtigte Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft die volle völkerrechtliche Rechtsfähigkeit und die volle völkerrechtliche Handlungsfähigkeit (Geschäfts- und Deliktsfähigkeit) innehatten.

Die Verträge zwischen den beiden Staaten werden daher im Rahmen des Völkerrechts als einer übergeordneten Ordnung abgeschlossen und begründen ein vertragliches Verhältnis des partikularen Völkerrechts, das auf einer rechtlichen Koordination der beiden Staaten basiert. Durch die Uebernahme der diploma-

tischen Vertretung, durch das Postübereinkommen, durch den Zollanschluss und die fremdenpolizeilichen Vereinbarungen entsteht infolgedessen eine völkerrechtliche Staatenverbindung, jedoch nicht im Sinne einer der üblichen, wissenschaftlich registrierten und begrifflich festgelegten Formen (Protektorat, Vasallität, Allianz, Personal- oder Realunion, Bundesstaat, Staatenbund), sondern lediglich eine vertragsmässige für einzelne Verwaltungsgebiete.

Die herrschende Lehre über Staatenverbindungen spricht sich sehr wenig über vertraglich verbundene Staaten aus, deren Einordnung in die oben genannten Begriffskategorien nicht möglich ist. «Die Schwierigkeit liegt darin, dass die geschichtlich gegebenen Erscheinungen sich den von der Wissenschaft aufgestellten Begriffen nicht immer einordnen lassen und die verschiedensten Gestaltungen aufweisen.» (Lizst S. 95). Jellinek bezeichnet unter Staatenverbindung im weiteren Sinne des Wortes jede auf einem Rechtsgrunde beruhende dauernde Beziehung zweier oder mehrerer Staaten (Allgemeine Staatslehre S. 738), wobei die Vereinbarungen auf Grund gemeinsamer bestimmter staatlicher Interessen Verwaltungsbündnisse oder Verwaltungsvereine (Unionen) schaffen (S. 739). Verschiedene Autoren äussern übereinstimmend, dass das obligatorische Verhältnis zwischen den beiden Kontrahenten dabei jeden beliebigen Inhalt haben könne und, da es jeder Einreihung spotte, von Fall zu Fall als Sondererscheinung zu beurteilen sei. So ist das Vertragsverhältnis zwischen Liechtenstein und der Schweiz wissenschaftlich als **Sonderfall einer völkerrechtlichen Staatenverbindung im weiteren Sinne** zu bezeichnen.

Die nähere Beurteilung dieses Sonderfalles hat sich auf Grund der vorangegangenen Ergebnisse nur noch auf ein einziges Problem zu beschränken, um die juristische Diagnose abzuschliessen. Diese gleichzeitige Konzentration und Reduktion des wissenschaftlichen Interesses liegt in der Frage, ob durch die Verträge Liechtensteins mit der Schweiz die Stellung der beiden Staaten als gleichberechtigter Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft mit voller völkerrechtlicher Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit dieselbe geblieben oder verändert worden ist; das heisst — da eine Prüfung der Stellung der Schweiz sich hier als überflüssig erweisen dürfte — dass jetzt nur noch zu untersuchen ist, ob Liechtenstein trotz der Verträge mit der Schweiz seine Stellung als gleichberechtigtes Völkerrechtssubjekt mit völkerrechtlicher Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit und voller Souveränität

— ein Begriff, der hier nicht mehr zu umgehen ist — unverändert erhalten hat oder nicht.

Der Tatbestand ist folgender:

Die Uebernahme der Wahrung der liechtensteinischen Interessen durch die Schweiz im Ausland bietet keine Schwierigkeiten, da die Schweiz lediglich von Fall zu Fall im Auftrag Liechtensteins tätig wird und Liechtenstein die volle Zuständigkeit und Kompetenzhoheit im Verkehr mit fremden Staaten ohne jede Beeinträchtigung erhalten hat. Diese sogenannte «diplomatische Vertretung» schmälert in keiner Weise die Völkerrechtspersönlichkeit, Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit Liechtensteins und darf deshalb aus unseren Betrachtungen als endgültig beurteilt ausscheiden.

Eine andere Rechtslage entsteht durch das «Uebereinkommen betreffend Post, Telegraph und Telephon». Vertraglich werden der Schweiz die Befugnisse eines bestimmten Verwaltungszweiges innerhalb Liechtensteins eingeräumt. Der Kompetenzbereich der liechtensteinischen Staatsgewalt erfährt dadurch eine vertragliche Beschränkung. Der Verzicht Liechtensteins auf die Ausübung eines bestimmten Hoheitsrechtes seiner Staatsgewalt erfolgt jedoch freiwillig und auf kündbare Zeit.

Dasselbe ist der Fall beim Vertrag über den Zollanschluss. Allerdings bringt es der gegenüber dem Post-, Telegraphen- und Telephonbereich als einem verhältnismässig kleineren Verwaltungszweig bedeutend wichtigere und weitreichendere Wirtschaftsanschluss mit sich, dass Inhalt und Umfang der Kompetenzübertragung in einem höheren Grade erfolgen. In einigen besonderen Bestimmungen z. B in Art. 6, 31, 38 (s. S. 49) 10, 23—25, 32 (s. S. 50) sind die der Schweiz eingeräumten Befugnisse so tief einschneidend, dass sie nahezu ein Verhältnis eines übergeordneten zu einem unterworfenen Staate begründen und zum mindesten als einzelne, auf Zeit begrenzte, freiwillige Unterordnungen in bestimmten Einzelfragen bezeichnet werden müssen. In einer weiteren einzigen Bestimmung, in Art. 8, Abs. 2 (s. S. 50) geht die Beschränkung Liechtensteins noch weiter, indem grundsätzlich und allgemein der Schweiz die Vertretungsbefugnis zum Abschluss von Handels- und Zollverträgen (mit Ausnahme Oesterreichs) eingeräumt wird.

Die Rechtslage der Vereinbarung über die Regelung von fremdenpolizeilichen Beziehungen stimmt dagegen wiederum mit derjenigen des Post-, Telegraphen- und Telephonübereinkommens überein.

Welche Wirkung haben nun diese dreifache vertragsmässige Beschränkung des Kompetenzbereiches der liechtensteinischen Staatsgewalt in den drei Verwaltungszweigen, diese vereinzelten freiwilligen Unterordnungen in bestimmten Punkten und dieser einzelne Fall der Einräumung einer generellen Vertretungsbefugnis auf die Stellung Liechtensteins als gleichberechtigtes Völkerrechtssubjekt mit voller völkerrechtlicher Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit und Souveränität?

Zur Lösung dieser Frage ist allein die völkerrechtliche Doktrin heranziehbar, weil die Rechtsquellen, gesetztes Recht, Gewohnheitsrecht und Judikatur darüber keine Auskunft geben.

Aber auch die völkerrechtliche Wissenschaft hat sich über solche, etwas nebensächliche und abseitige Dinge verhältnismässig spärlich geäussert und befindet sich infolge der bisherigen Entwicklung und Weiterbildung ihrer Lehren und gerade jetzt auf neuen Wegen vorgehend darüber in offenbaren Meinungsverschiedenheiten. Die Differenzen rühren daher, dass die meisten Autoren von einer verschiedenen Terminologie — dies besonders im Falle der Souveränität — ausgehen: daher sind sie im Grunde nicht zu beheben.

Einigkeit herrscht immerhin noch über die Begriffe Völkerrechtssubjektivität und völkerrechtliche Rechtsfähigkeit.

Völkerrechtssubjektivität hat Staatseigenschaft und Anerkennung zur Voraussetzung und wird übereinstimmend als Fähigkeit, Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten zu sein, definiert (s. Liszt S. 85 ff. 91). Dabei bezeichnet die Definition ganz allgemein die grundsätzliche Rechtsstellung eines Staates, Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft d. h. möglicher Träger des Völkerrechts zu sein (s. Waldkirch S. 5, 103).

Bei Staatenverbindungen, die unter den Gesellschaftstypus fallen, bleiben die einzelnen Gesellschafter Völkerrechtssubjekte, die Gesellschaft wird es nicht; nur wenn die verbundenen Staaten eine neue, ihnen übergeordnete Person bilden, wird diese Völkerrechtssubjekt. (s. Strupp Wörterbuch Bd. II, Heilborn, Subjekte des Völkerrechts S. 684). Bei einer völkerrechtlichen Verbindung entsteht überhaupt keine neue Person (Strupp Wörterbuch Bd. II, Heilborn, Staaten und Staatenverbindungen S. 573). Nach dieser Auffassung kann durch die Verträge mit der Schweiz die generelle Völkerrechtssubjektivität Liechtensteins nicht berührt sein, sondern wird im Gegenteil durch sie erneut festgestellt und bewiesen.

Aehnlich verhält es sich mit der völkerrechtlichen Rechtsfähigkeit Liechtensteins. Die völkerrechtliche Rechtsfähigkeit d. h. die Fähigkeit, Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten zu sein (s. Liszt S. 94), bedeutet wiederum nur eine grundsätzliche Rechtsstellung, die sich aus der Völkerrechtssubjektivität ergibt: eine blosse Möglichkeit, grundsätzlich beliebige völkerrechtliche Rechte und Pflichten zu haben. Dabei ist es nicht notwendig, dass das «einzelne Rechtssubjekt jederzeit sämtliche Rechte und Pflichten besitze, die es für die Glieder der Gemeinschaft geben kann. Erforderlich ist nur, dass die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben, grundsätzlich unbeschränkt bestehe.» (s. Waldkirch S. 196). Nach Heilborn (Strupp Wörterbuch Bd. II, Protektorate S. 326) gibt es allerdings auch den Begriff des beschränkt rechtsfähigen Staates. Er ist aber nur anwendbar auf Staaten mit Völkerrechtssubjektivität im beschränkten Umfange, d. h. auf Gliedstaaten im Bundesstaate oder auf Protektorate oder andere Staaten, die als Teil eines ihnen übergeordneten Staates erscheinen. Infolgedessen besitzt Liechtenstein nach wie vor dem Abschlusse der Verträge mit der Schweiz die volle völkerrechtliche Rechtsfähigkeit.

Dagegen lassen sich hinsichtlich der Handlungsfähigkeit (Geschäfts- und Deliktsfähigkeit) wissenschaftlich 2 verschiedene Anschauungen über die Stellung Liechtensteins konstruieren, wobei die eine trotz der Verträge die völlige Unversehrtheit der Handlungsfähigkeit und die andere deren teilweise Beschränkung und Aufhebung behaupten kann.

Als Fähigkeit, durch eigene Handlungen oder Unterlassungen Rechtswirkungen zu erzeugen, d. h. durch selbständig abgegebene oder entgegengenommene Willenserklärungen sich zu berechtigen oder zu verpflichten, oder für rechtswidrige Handlungen verantwortlich zu sein (s. Liszt S. 94, Strupp Wörterbuch Bd. I, Kunz S. 520. Waldkirch S. 197) kann sie nach den Repräsentanten der herrschenden Lehre solange auch durch eine Bindung des Staatswillens nicht berührt werden, als diese nicht einem fremden Staate die Vertretungsbefugnis überträgt (s. Liszt S. 95). Eine Vertretungsbefugnis ist nun in den Verträgen nirgends übertragen, als im Art. 8 Abs. 2 des Zollvertrages. Aber auch diese Bestimmung kann dadurch als harmlos ausgelegt werden, indem behauptet wird, dass diese oben erwähnte Vertretungsbefugnis allgemein und dauernd sein müsse, um eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit zu begründen, während sie sich im Falle Liechtensteins nur auf eine einzige Sonderbegebenheit beziehe und

durch die Kündigungsklausel jederzeit wieder aufgehoben werden könne (Mengele S. 80).

Andererseits lässt sich, statt weniger kurz und bündig wie Liszt den Knoten durchhauend, ihn sorgfältig auflösend und rein logischen Ueberlegungen nachgehend, die Ansicht vertreten, dass wohl Liechtenstein trotz der Verträge allgemein in den wichtigsten Aeusserungen der völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit z. B. im diplomatischen Verkehr mit fremden Staaten, im Gesandtschaftsrecht, im Abschluss völkerrechtlicher Verträge nicht beschränkt worden ist. Dagegen muss im einzelnen in den drei bestimmten Verwaltungszweigen des Post-, Telegraphen- und Telephonwesens, der Volkswirtschaft und der Fremdenpolizei eine Teilbeschränkung der Handlungsfähigkeit erfolgt sein, weil es überhaupt einmal zweifellos zahlreiche Abstufungen völkerrechtlicher Handlungsfähigkeit geben kann (Strupp Wörterbuch Band I. Kunz, Handlungsfähigkeit S. 521) und weil eine Beschränkung des Kompetenzbereiches einer Staatsgewalt zu gunsten eines fremden Staates naturnotwendig auch eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit bewirkt. Die freiwilligen Unterordnungen der oben genannten Artikel des Zollvertrages sind schon als besondere vereinzelte Ausnahmebestimmungen eines Unterwerfungsverhältnisses im Rahmen eines Vertrages zwischen zwei gleichberechtigten Kontrahenten charakterisiert worden. Aber auch als solche gehören sie lediglich in die Kategorie der beschränkten Handlungsfähigkeit, da trotz der Unterordnung keine staatsrechtliche Gehorsamspflicht erzeugt wird (Strupp Wörterbuch Bd. II, Heilborn, Staaten und Staatenverbindungen S. 573) und selbst bei einem vollständigen Unterwerfungs- und Protektoratsvertrag unter Umständen die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit des Unterstaates auch nur beschränkt sein kann. (Strupp Wörterbuch Bd. II, Heilborn, Protektorate S. 326).

Diese Folgerungen stehen nicht etwa im Widerspruch mit der Annahme der vollen Völkerrechtssubjektivität und Rechtsfähigkeit Liechtensteins, da die Rechtsfähigkeit lediglich Voraussetzung der Handlungsfähigkeit ist und eine «Beschränkung, ja selbst Aufhebung der Geschäftsfähigkeit noch nicht Beschränkung oder Aufhebung der Rechtsfähigkeit bedeutet». (Strupp, Bd. I, Kunz Handlungsfähigkeit S. 520.)

Da schon Jellinek (Allgemeine Staatslehre S. 740) die These Liszts, dass eine vertragliche Bindung des Staatswillens, solange keine Vertretungsbefugnis übertragen wird, die Handlungsfähigkeit nicht berührt, mit dem Nachweis entkräftet hat, dass die moderne staats- und völkerrechtliche Theorie zu ähnlichen Sätzen und Anschauungen gedrängt worden sei, um im Dilemma des

Souveränitätsproblems einen Ausweg zu finden, besteht keine Notwendigkeit, sie als Dogma hinzunehmen. Im Gegenteil wird man sich der weniger gewaltsamen und die tatsächlichen Verhältnisse exakter wiedergebenden gegnerischen Ansicht aus Gründen der Logik und grösserer begrifflicher Präzision anzuschliessen haben, dass die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit Liechtensteins infolge der Verträge formell und allgemein in den grösseren und wichtigsten Angelegenheiten zwar voll erhalten bleibt, dass sie aber inhaltlich bei drei Verwaltungszweigen und nur im Bereich dieser, in bestimmten durch die Verträge geschaffenen Rechtsbeziehungen, nicht aber im ganzen Bereich, vertraglich und auf Zeit eine Beschränkung erfahren hat und überdies in einem einzigen Punkte (Zollvertrag Art. 8 Abs. 2) vertraglich auf Zeit übertragen worden ist.

Am schwierigsten fällt die Beurteilung der Frage, ob durch die Verträge mit der Schweiz die Souveränität Liechtensteins unversehrt geblieben oder beeinträchtigt worden ist.

Es würde über das Thema dieser Arbeit hinausführen, die Entwicklungsgeschichte des Souveränitätsbegriffs und die heutigen Auffassungen über ihn aufzurollen. Handelt es sich doch bei diesem Begriff um ein jahrhundertealtes geistesgeschichtliches Instrument, das, Politik und Recht vermengend, bald scharf geschliffen, bald stumpf geworden und immer wieder neu geschmiedet im Kampf der Staaten und Weltanschauungen in verschiedenen Händen als Waffe eine wohltätige oder verhängnisvolle Rolle gespielt hat und neuerdings im Streit um den Primat des Staats- oder Völkerrechts die scharfe Spitze seiner Klinge offenbart. Ehrfurchtsvoller und notwendiger Ausdruck dieser Vergangenheit ist möglicherweise die heutige ungeheuer unstimmige und undurchsichtige wissenschaftliche Erörterung seines Problems.

Aus der Vielstimmigkeit der Meinungen kommen für unseren Fall praktisch zwei Standpunkte in Betracht: Es ist nach dem heutigen Stande der Lehren, ähnlich wie bei der Handlungsfähigkeit, möglich, sowohl die völlige Unversehrtheit der Souveränität Liechtensteins als auch deren teilweise Beschränkung und Aufhebung zu konstruieren. Um sich nicht eines fahrlässigen Sprachgebrauchs schuldig zu machen, seien im weiteren die beiden Theorien auf Grund ihrer Terminologie kurz entwickelt.

Während noch Liszt die Souveränität als eine Eigenschaft des Staates definierte, die die höchste, nach aussen wie im Innern

selbständige, von keinem Höheren abhängige Herrschermacht (summa potestas) ist (Liszt S. 94), ging die herrschende Lehre, um der zunehmenden Tendenz der Staaten, völkerrechtliche Bindungen einzugehen, Hindernisse aus dem Weg zu räumen, geführt von Jellinek dazu über, Souveränität als eine Eigenschaft der Staatsgewalt (Jellinek S. 474) und als ausschliessliche Fähigkeit rechtlicher Selbstbestimmung und Selbstbindung (Jellinek S. 481) zu bezeichnen.

Mit dieser Wesensbestimmung als einer rechtlichen Kompetenzsphäre sind Bindungen des Staatswillens ohne Beeinträchtigung der Souveränität möglich, solange der sich bindende Staat die Möglichkeit beibehält, aus eigenem Willen die Bindung wieder aufzugeben. Trotz der dreifachen Beschränkung des Kompetenzbereiches der Staatsgewalt, trotz vereinzelter Unterwerfungsbestimmungen und trotz der Einräumung einer generellen Vertretungsbefugnis bleibt daher die Souveränität Liechtensteins unversehrt, weil es die völkerrechtlichen Verträge infolge der Kündigungsmöglichkeit jederzeit aus eigenem Willen heraus wieder aufheben kann und somit im Hintergrunde die letzte und höchste Selbstbestimmbarkeit doch nicht verloren hat.

Dieser Standpunkt, der auch der offizielle schweizerische ist (s. Botschaft des Bundesrats zum Zollvertrag vom 1. Juni 1923. S. 9) wurde seinerzeit auch von Giacometti (Neue Zürcher Zeitung vom 28. Mai 1922, Liechtenstein und die Schweiz) vertreten und neuestens von K. Mengele in seiner soeben erschienenen und hier deshalb nicht näher berücksichtigten Abhandlung über «Die völkerrechtliche Stellung des Fürstentums Liechtenstein» ausführlich begründet, wobei sich Mengele mit Energie ebenso bemüht, die volle Völkerrechtssubjektivität, volle Rechtsfähigkeit und volle Handlungsfähigkeit Liechtensteins durch alle Klippen und Strudel glücklich hindurch zu steuern.

Indessen hat diese Auffassung verschiedene verwundbare Stellen.

Schon Jellinek selbst resigniert vor Konsequenzen seines Begriffs, wenn er schreibt (S. 485) dass aus dem Souveränitätsbegriff, der rein formeller Natur sei, an sich noch gar nichts für den Inhalt der Staatsgewalt folge und es eine gar nicht zu beantwortende Frage sei, wieweit eine Staatsgewalt sich zu betätigen habe, um souverän zu sein. Der Einwand liegt hier denn doch zu nahe, dass, wenn Souveränität nur eine Eigenschaft der Staatsgewalt ist, sich die Beschaffenheit der Staatsgewalt logischerweise auch auf die Beschaffenheit der Souveränität auswirken müsse, und dass diese beiden Begriffe, sonst so eng verkettet, nun nicht

auf einmal als zwei wesensfremde auseinandergerückt werden dürften. Andererseits scheint wieder Jellinek selber sich nur widerstrebend die Theorie zu eigen zu machen, dass vertragsmässige Einschränkungen eines Staates keine Minderung seiner Souveränität bedeuten (S. 740), so dass auch hier seine Lösung nicht als eine reine, sondern als eine verlegene zu erkennen ist. Führt sich denn damit dieser Souveränitätsbegriff nicht selbst ad absurdum, wenn z. B. bei einem vollständigen und dauernden Unterwerfungsvertrag, der immerhin denkbar ist, nachher immer noch die Souveränität des unterworfenen Staates behauptet werden kann, weil die Unterordnung vertraglich erfolgt sei! Die ältere Vorstellung eines souveränen Staates als Inbegriff eines sich selbst vollkommen genügenden Mikrokosmos, eines Universums, eines Sterns unter Sternen, war wissenschaftlich durch den Ausbau der internationalen Beziehungen im letzten Jahrhundert unhaltbar geworden. So musste ein Kompromiss folgen, der aber sein Pathos schwächte und seine früher scharfen Umrisse in verschwommene Umrandungen verwandelte. Die Weitmaschigkeit des Begriffs und sein daraus folgender unbestimmter und unsicherer Inhalt hat denn auch heute z. B. dahin geführt, dass einerseits Kelsen, um die Bahn für ein ungehindertes, rechtlich geordnetes Verhältnis zwischen dem Staats- und Völkerrecht frei zu machen, ihn vollends als fragwürdigen entwertet und ihn überhaupt aus dem Rechtssystem eliminiert haben möchte (Strupp Wörterbuch Bd. II, Kelsen, Souveränität S. 559), während andererseits Hermann Heller (Die Souveränität, Berlin 1927, S. 27) ihn umgekehrt als «Eigenschaft der absoluten Unabhängigkeit von einer anderen wirksamen universalen Entscheidungseinheit» wiederum in ausfälliger Schärfe als schützender staatlicher Abwehrhieb gegen völkerrechtliche Einmischungs- und Unterwerfungsversuche verwendet.

Aus diesem ungeklärten Dunkel der gegenwärtigen Forschung hebt sich ein neuester Versuch, die vortastende Entwicklung des Souveränitätsbegriffs aus einer grundsätzlichen Neuorientierung heraus zu einem befriedigenden stabilisierten Abschluss zu bringen, nachdrücklich heraus: In den Schriften von A. Verdross, der die Bestrebungen auf universelle Geltung des Völkerrechts mit der allumfassenden Konstruktion eines einheitlichen Rechtssystems grössten geistigen Formats gefördert hat, indem er eine Stufenhierarchie der Rechtskreise mit dem Völkerrecht als oberster beherrschender Zinne und dem Staatsrecht als nächstfolgendem untergeordnetem Stockwerk annimmt, wird die Souveränität lediglich aus dem Völkerrecht begründet und zwar als

Bezeichnung für jene bestimmte Zuständigkeitsfülle, die den unmittelbar dem Völkerrecht unterworfenen Staaten im Gegensatz zu den innerstaatlichen Verbänden zukommt» (Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht Bd. XXXV 1926, Verdross, Zur neuesten Lehre von den Staatenverbindungen S. 265). Souveränität ist daher als «ausschliessliche Völkerrechtsunmittelbarkeit» (Verdross, Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft S. 125) zu definieren und bedeutet «unmittelbare Völkerrechtsunterworfenheit» (Verdross, Die Einheit des rechtlichen Weltbildes S. 35), die volle völkerrechtliche Subjektivität, Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit umfassend. Die Souveränität wird dadurch zum Sammelbegriff dieser drei völkerrechtlichen Staatseigenschaften und hat einen klaren einfachen eindeutigen Inhalt gewonnen, der auch dem Sinn und Wesen des alten Wortes in neuer Form glücklich entspricht.

Möglich, dass dieser reine Rechtsbegriff zum Völkerrecht von Morgen gehören wird. So sei nach ihm die Souveränität Liechtensteins in zweiter und letzter Linie betrachtet. Aus dem sich aus dieser Theorie ergebenden korrespondierenden Verhältnis der Souveränität einerseits und der Völkerrechtssubjektivität, Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit andererseits lässt sich rein verstandesmässig aus dem S. 65 festgestellten Tatbestand ohne weiteres ableiten, dass die Souveränität Liechtensteins trotz der Verträge mit der Schweiz formell und allgemein in wichtigeren und grösseren Staatsangelegenheiten voll erhalten geblieben ist, dass sie aber inhaltlich bei drei Verwaltungszweigen und nur im Bereich dieser, vertraglich eine Beschränkung erfahren hat und überdies in einem einzigen Punkte (Art. 8 Abs. 2 des Zollvertrags) übertragen worden ist, wobei das Fürstentum durch die Kündigungsklausel jederzeit in der Lage ist, die volle Souveränität wieder aufleben zu lassen.

Dieser exakten und präzisen Beurteilung der Souveränität wäre weiter nichts beizufügen, als dass — jedem Missverständnis vorbeugend — mit ihrem Eingeständnis einer unbedeutenden rechtlichen Teilbeeinträchtigung keine Einbusse an Rang, Prestige oder gar Ehre verbunden ist. Ein paar Flecken in der Sonne der liechtensteinischen Souveränität, entdeckbar durch die modernsten Gläser der völkerrechtlichen Wissenschaft, weiter nichts. Die politische und ethische Beurteilung eines Staates erfolgt auf einem ganz anderen und weiteren Feld.

Gegenüber den rein begrifflichen Ueberlegungen verdient schliesslich noch gewürdigt zu werden, dass es in tatsächlicher Beziehung von grosser Wichtigkeit ist, ob die Wiedergewinnung

der vollen völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit binnen kurzer Zeit möglich ist oder ob sie durch eine lange Kündigungsfrist und andere Umstände mehr oder weniger illusorisch gemacht wird. Während der «österreichischen» Epoche dauerte der Zollvertrag zeweilen 12 Jahre und zudem war die Verbindung mit Oesterreich-Ungarn durch das Fürstenhaus so weitgehend, dass ein Aufgeben des Verhältnisses zu der früheren Donaumonarchie für Liechtenstein kaum in Frage gekommen wäre. Das Verhältnis zu der Schweiz ist dem gegenüber durchaus verschieden. Der Zollanschlussvertrag kann binnen einem Jahre, der Postvertrag sogar binnen einem halben Jahre gekündigt werden. An anderen tatsächlichen Bindungen gegenüber der Schweiz bestehen nur die Anleiheverpflichtungen. Aber in dieser Hinsicht ist nicht ausser Acht zu lassen, dass z. B. der Fürst oder ein dritter Staat diese Verbindlichkeiten ablösen könnte. Für Liechtenstein ist daher die Möglichkeit der sehr raschen Rückgewinnung seiner vollen Bewegungsfähigkeit nicht bloss von akademischer Bedeutung.

Damit ist im Ganzen die völkerrechtliche Stellung Liechtensteins geklärt. An weiteren interessanten Einzelheiten der internationalen Verbundenheit dieses eigenartigen Staatswesens wäre auch weiter noch kein Mangel, wenn man bedenkt, dass z. B. die Eisenbahn, die das Land durchquert, unter österreichischer Verwaltung steht, dass Bürgerliches Recht und Strafrecht nach den betreffenden österreichischen Gesetzbüchern, die aber neuestens weitgehend nach den schweizerischen Vorbildern abgeändert worden sind, gesprochen wird und dass im Handelsrecht das Deutsche Handelsgesetz von 1862 eingeführt worden ist und zum Teil heute noch gilt. Aber dies alles fügt sich ohne weitere Wirkungen in das Bild des Zwergstaates, der sich zu helfen weiss.

Als seinerzeit die Anlehnung an die Schweiz angebahnt wurde, erwogen müssige Leute die Zukunftsmöglichkeiten Liechtensteins und fanden heraus, dass es überhaupt nur fünf, nicht mehr und nicht weniger, gebe: völkerrechtliche Anlehnung an Oesterreich oder an die Schweiz, staatsrechtliches Aufgehen in Oesterreich oder in der Schweiz und schliesslich die Rückkehr ins Deutsche Reich bei einem allfälligen Anschluss Oesterreichs.

Liechtenstein hat vorläufig auf längere Sicht die Anlehnung an die Schweiz gewählt. Dadurch ist es keineswegs in die Stellung eines «Principato quasi svizzero» geraten, wie eine Zeitung (Il Dovere vom 10. III. 1926) leichthin schreiben konnte. Sondern seine Anlehnung an die Schweiz ist als völkerrechtlicher Spezial-

fall eines Staates mit voller Völkerrechtssubjektivität und voller völkerrechtlicher Rechtsfähigkeit, jedoch mit geringfügigen Beeinträchtigungen seiner völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit und seiner Souveränität zu beurteilen und ist kurz und gut im vollsten Sinne des Wortes *ein völkerrechtlicher Fall sui generis*.

Nach dem Tode des neunundachtzigjährigen Fürsten Johann II am 11. Februar 1929 bekannte sich sein Bruder und Nachfolger, der sechsundsiebzigjährige Fürst Franz I, früher österreichisch-ungarischer Botschafter in Petersburg, ebenfalls als Freund der Anlehnung an die Schweiz.

Weiterhin die Dauer und das mutmassliche Schicksal dieses Vertragsverhältnisses zu erörtern, würde jedoch als spielerische politische Abschweifung jeder wissenschaftlichen Bedeutung und jedes praktischen Wertes entbehren und hiesse die Sibyllinischen Bücher befragen.

Uebereinkommen

zwischen

m schweizerischen Bundesrat und der fürstlich liechtensteinischen Regierung betreffend die Besorgung des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentum Liechtenstein durch die schweizerische Postverwaltung und die schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung.

Abgeschlossen am 10. November 1920.
In Kraft am 1. Februar 1921.

Der Bundesrat
der
schweiz. Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des zwischen dem Bevollmächtigten des schweizerischen Bundesrates, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, und demjenigen Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten von Liechtenstein, im Namen des Fürstentums Liechtenstein, am 10. November 1920 in Bern unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Uebereinkommens betreffend die Besorgung des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentum Liechtenstein durch die schweizerische Postverwaltung und die schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung, welches Uebereinkommen vom schweizerischen Ständerate am 10. Dezember 1920 und vom schweizerischen Nationalrate am 17. gleichen Monats genehmigt worden ist und also lautet:

Die Regierung
des
Fürstentums Liechtenstein,

nach Einsicht und Prüfung des zwischen dem Bevollmächtigten Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten von Liechtenstein, im Namen des Fürstentums Liechtenstein, und demjenigen des schweizerischen Bundesrates, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft am 10. November 1920 in Bern unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Uebereinkommens betreffend die Besorgung des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentum Liechtenstein durch die schweizerische Postverwaltung und die schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung, welches vom Liechtensteinischen Landtag am 29. Dezember 1920 genehmigt worden ist und also lautet:

Der schweizerische Bundesrat
und
Seine Durchlaucht der regierende Fürst von Liechtenstein,

m Geiste altnachbarlicher Freundschaft,

haben beschlossen, zum Zwecke der Besorgung des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentum Liechtenstein durch die schweizerische Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung einen Vertrag abzuschliessen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der schweizerische Bundesrat,

Herrn Bundespräsident Dr. jur. Giuseppe Motta, Vorsteher des eidgenössischen Politischen Departements,

Seine Durchlaucht der regierende Fürst von Liechtenstein,

Herrn Dr. jur. Emil Beck, fürstlich liechtensteinischer Geschäftsträger in der Schweiz,

die, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Erster Abschnitt.

Allgemeines.

Artikel 1.

Der Postdienst, einschliesslich Postscheck- und Postsparkassendienst, sowie der Telegraphen- und Telephondienst im Fürstentum Liechtenstein werden auf Rechnung des Fürstentums durch die schweizerische Postverwaltung und die schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung besorgt.

Artikel 2.

Die schweizerischen Gesetze und Vorschriften über das Postwesen und das Telegraphen- und Telephonwesen, sowie die einschlägigen Verträge und Uebereinkommen der Schweiz mit fremden Ländern gelten im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise wie in der Schweiz.

Artikel 3.

Die Uebertretungen der fiskalischen Bundesgesetze werden, soweit ihre gerichtliche Abwandlung erforderlich ist, in erster Instanz vom fürstlichen Landesgericht in Vaduz beurteilt.

Als Berufungsinstanz wird das st. gallische Kantonsgericht und als Kassationshof das schweizerische Bundesgericht in Lausanne bezeichnet.

Artikel 4.

1. Die Post-, Telegraphen- und Telephonämter im Fürstentum Liechtenstein sind als fürstlich liechtensteinische zu bezeichnen, obwohl sie ausschliesslich der schweizerischen Postverwaltung und der schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung unterstehen.

2. Soweit in Aufschriften, Stempeln und Amtssiegeln der fürstlich liechtensteinischen Post-, Telegraphen-, und Telephonämter Wappen und Landesfarben vorkommen, sind die fürstlich liechtensteinischen anzuwenden.

3. Die im Fürstentum Liechtenstein beschäftigten Angestellten liechtensteinischer Staatsangehörigkeit haben, soweit sie zum Tragen einer Dienstmütze verpflichtet sind, darauf die liechtensteinische Kokarde anzubringen.

Zweiter Abschnitt.

Postwertzeichen, Taxen und Gebühren.

Artikel 5.

1. Die fürstlich liechtensteinische Regierung wird auf ihre Kosten eigene Postwertzeichen herstellen lassen, die in den dortigen Postämtern von der schweizerischen Postverwaltung nach den für die Schweiz geltenden Vorschriften ausgegeben und verwendet werden. Durch andere Stellen darf die fürstlich liechtensteinische Regierung ihre

Postwertzeichen ausschliesslich nur für Sammelzwecke zum Verkaufe bringen.

2. Schweizerische Postwertzeichen dürfen nur dann im Fürstentum Liechtenstein verwendet und von den Liechtensteinischen Postämtern ausgegeben werden, wenn augenblicklich keine liechtensteinischen Postwertzeichen zur Verfügung stehen. Der Wert der so verkauften Postwertzeichen ist dem Fürstentum Liechtensein gutzuschreiben abzüglich der Selbstkosten.

3. Die Postwertzeichen des einen Landes finden im andern Land den gleichen strafrechtlichen Schutz gegen Nachahmungen usw. wie die Postwertzeichen des eigenen Landes.

Artikel 6.

1. Für den Post-, Telegraphen- und Telephonverkehr zwischen der Schweiz und Liechtenstein finden die Taxen und Gebühren wie für den schweizerischen Inlandsverkehr Anwendung. Für den Post-, Telegraphen- und Telephonverkehr des Fürstentums Liechtenstein mit dem Ausland gelten die nämlichen Tarife wie für den schweizerischen Verkehr mit dem Ausland.

2. Das Recht auf Gebührenfreiheit im Fürstentum Liechtenstein richtet sich nach den gleichen Vorschriften, wie sie in der Schweiz gelten.

Dritter Abschnitt.

Verhältnis der Beamten und Angestellten.

Artikel 7.

1. Die Beamten und Angestellten des Post-, Telegraphen und Telephondienstes in Liechtenstein werden von der schweizerischen Post- und der schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung angestellt. Die fürstlich liechtensteinische Regierung hat für die Besetzung ständiger Stellen das Vorschlagsrecht. Ohne besondere dienstliche Gründe soll von ihren Vorschlägen nicht abgewichen werden.

2. Vorübergehend können im Fürstentum Liechtenstein, soweit es der Dienst erfordert, auch schweizerische Beamte und Angestellte verwendet werden.

Artikel 8.

1. Rechte und Pflichten der Beamten und Angestellten für den Post-, Telegraphen- und Telephondienst sind im Fürstentum Liechtenstein die gleichen wie in der Schweiz.

2. Die Behörden, Gerichte und Ortsvorsteher des Fürstentums Liechtenstein haben diesem Personal bei seinen Dienstverrichtungen den nämlichen Beistand zu leisten wie die gleichartigen schweizerischen Behörden in der Schweiz.

3. Von jeder Untersuchung oder Aburteilung gegen liechtensteinisches Post-, Telegraphen- und Telephonpersonal ist von den dortigen Gerichten an die vorgesetzte Behörde des Beschuldigten in gleicher Weise Mitteilung zu machen, wie dies den schweizerischen Gerichten obliegt.

Vierter Abschnitt.

Verkehrseinrichtungen.

Artikel 9.

Die Errichtung und Aufhebung von Post-, Telegraphen- und Telephonämtern, die Einrichtung, Aenderung und Aufhebung von Postkur-

sen, sowie von Telegraphen- und Telephonanlagen im Fürstentum Liechtenstein können nur im Einvernehmen mit der dortigen Regierung erfolgen. Die schweizerischen Verwaltungen werden daherige Wünsche der liechtensteinischen Regierung nach Möglichkeit berücksichtigen, soweit es sich um Einrichtungen handelt, deren Kosten diese Regierung selbst zu tragen hat.

Fünfter Abschnitt.

Postcheck- und Postsparkassendienst.

Artikel 10.

1. Bis zur Errichtung einer Postsparkasse in der Schweiz wird die schweizerische Postverwaltung einen besondern Postsparkassendienst im Fürstentum Liechtenstein einrichten und hierfür bis zur Einführung einer schweizerischen Postsparkasse tunlichst die bisher im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften, jedoch unter Zugrundelegung der Schweizerwährung, weiterbestehen lassen.

2. Dagegen befasst sich die schweizerische Postverwaltung nicht mit der Uebernahme von Rechnungen und Guthaben Liechtensteinischer Einwohner, die diese beim Postsparkassenamt in Wien besitzen.

Artikel 11.

Die aus dem Postcheck- und Postsparkassendienst im Fürstentum Liechtenstein fliessenden, zu Anlagen verwendbaren Gelder sind nach den gleichen Grundsätzen anzulegen wie die aus dem schweizerischen Postscheckverkehr stammenden Gelder. Art. 12. Absatz 2. hiernach bleibt vorbehalten.

Sechster Abschnitt.

Eigentumsverhältnisse.

Artikel 12.

1. Die in den Kassen der Post-, Telegraphen- und Telephonämter des Fürstentums Lichtenstein liegenden Barmittel sind Eigentum der schweizerischen Verwaltungen.

2. Die zur Kassagebarung bei den Post-, Telegraphen- und Telephonämtern im Fürstentum Liechtenstein erforderliche Barschaft wird, soweit nötig, von der schweizerischen Post-, und von der schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung vorgeschossen. Die schweizerische Postverwaltung ist indessen berechtigt, für den Postbetrieb zunächst bis zu 20 % der Guthaben liechtensteinischer Inhaber von Postcheckrechnungen und Sparkassenbüchern zu verwenden.

Artikel 13.

1. Das für den Post-, Telegraphen- und Telephonbetrieb auf liechtensteinischem Gebiet nötige Bureauinventar und Fuhrwesenmaterial, ferner die dortigen Telegraphen- und Telephonanlagen sind Eigentum des Fürstentums Liechtenstein.

2. Die daherigen Neuanschaffungen und Neuerstellungen während der Dauer des Uebereinkommens erfolgen auf Rechnungen und zu Eigentum des Fürstentums Liechtenstein.

Siebenter Abschnitt.

Rechnungsaufstellung.

Artikel 14.

1. Die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben für den Postdienst

einerseits und für den Telegraphen- und Telephondienst anderseits werden getrennt geführt.

2. Sie werden monatlich von den beteiligten schweiz. Verwaltungen aufgestellt und im Auszug an die fürstlich liechtensteinische Regierung übermittelt, die innert Monatsfrist ihre Erklärung hierzu abgeben wird. Nachträge zu diesen Monatsrechnungen sind zulässig.

Artikel 15.

1. Alle Ausgaben für den Post-, Telegraphen- und Telephondienst im Fürstentum Liechtenstein werden mit den tatsächlich verausgabten Beträgen in die Rechnungen eingestellt.

2. Die Ausgaben für die allgemeine Verwaltung (Oberleitung, Beaufsichtigung des Dienstes, Prüfung der Rechnungen, usw.), sowie für die unmittelbar zum Verbrauch bestimmten Bureaubedürfnisse (Formulare usw.) werden der Betriebsrechnung mit einem jährlichen Pauschbetrag belastet, der annähernd dem Aufwand für liechtensteinische Zwecke zu entsprechen hat.

Artikel 16.

1. Die bei den liechtensteinischen Postämtern im Postverkehr eingehenden Taxen und Gebühren verbleiben ausschliesslich dem Fürstentum Liechtenstein und sind daher der Betriebsrechnung mit ihrem ganzen Betrag gutzubringen. Die Tax- und Gebühreneinnahmen der schweizerischen Dienststellen dagegen verbleiben ausschliesslich der Schweiz und berühren demnach diese Rechnungen in keiner Weise.

2. Die Einnahmen aus dem von der fürstlich liechtensteinischen Regierung besondern Stellen übertragenen Verkauf liechtensteinischer Postwertzeichen zu Sammelzwecken werden ebenfalls nicht in diese Rechnung einbezogen.

3. Auch im Telegraphen- und Telephonverkehr zwischen der Schweiz und Liechtenstein verbleiben die vereinnahmten Taxen und Gebühren dem Land, in dem sie eingehoben wurden.

Artikel 17.

1. Ueber den Postverkehr zwischen der Schweiz und dritten Ländern wird mit Lichtenstein nicht abgerechnet. Ueber den Postverkehr zwischen Liechtenstein und dritten Ländern wird mit Liechtenstein so lange nicht abgerechnet, als der daherige Verkehr in beiden Richtungen ungefähr gleich ist.

2. Im Telegraphen- und Telephonverkehr Liechtensteins mit andern Ländern erhält Liechtenstein den schweizerischen Gebührenanteil im Ausgangsverkehr. Im Eingangsverkehr nach Liechtenstein aus dritten Ländern behält die Schweiz die Endgebühr.

3. Im Post-, Telegraphen- und Telephonverkehr wird beidseitig auf die Anrechnung von Durchgangsgebühren verzichtet.

Artikel 18.

1. Die Einnahmen aus dem Post-, Telegraphen- und Telephonbetrieb im Fürstentum Liechtenstein dienen zunächst zur Deckung der Betriebsausgaben. Ein Betriebsgewinn fällt der fürstlich liechtensteinischen Regierung zu. Ein Betriebsverlust ist von ihr zu decken. Sie wird ferner für die Kosten aller Bauten und Anschaffungen aufkommen, die nach dem Ermessen der schweizerischen Verwaltungen

für den Post-, Telegraphen- und Telephondienst im Fürstentum Liechtenstein nötig werden. Für Bauten und grössere Anschaffungen ist jedoch die Zustimmung der fürstlichen Regierung erforderlich.

2. Die schliessliche Forderung, die sich für die Schweiz oder für das Fürstentum Liechtenstein ergibt, ist spätestens innert 14 Tagen nach Anerkennung der Abrechnung in Schweizerwährung zu begleichen.

Achter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

Artikel 19.

1. Das gegenwärtige Abkommen wird ratifiziert und tritt am Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Es kann unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist je auf den 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres gekündigt werden.

2. Aenderungen dieses Uebereinkommens können im gegenseitigen Einvernehmen auch ohne förmliche Kündigung vereinbart werden.

3. Die schweizerische Postverwaltung und die schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung werden die nötigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Uebereinkommen erlassen.

Artikel 20.

Streitfragen, die sich auf die Auslegung des gegenwärtigen Uebereinkommens beziehen, sollen, sofern sie nicht auf diplomatischem Weg erledigt werden können, einem Schiedsgericht zur Beurteilung unterbreitet werden. Tritt dieser Fall ein, so wählt jede der vertragsschliessenden Parteien einen Schiedsrichter. Wenn sich die beiden Schiedsricher über die Streitfrage nicht einigen können, so bestellen sie selbst einen Obmann.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen mit ihren Unterschriften und ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, am zehnten November neunzehnhundertundzwanzig.

(L. S.) gez. **Motta.**
(L. S.) gez. **Beck.**

erklärt

das vorstehende Uebereinkommen als ratifiziert und in allen Teilen in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, dasselbe, soweit es von ihr abhängt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zu Urkund dessen

ist gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und vom Bundeskanzler unterzeichnet und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

erklärt

das vorstehende Uebereinkommen als ratifiziert und in allen Teilen in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen des Fürstentums Liechtenstein, dasselbe, soweit es von ihm abhängt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zu Urkund dessen

ist gegenwärtige Ratifikation vom fürstlichen Regierungschef unterzeichnet und mit dem Liechtensteinischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern am achtundzwanzigsten Januar eintausendneunhunderteinundzwanzig.
(28. Januar 1921.)

Im Namen des
schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:
(L. S.) **Schulthess.**

Der Bundeskanzler:
Steiger.

So geschehen in Vaduz am 27. Januar neunzehnhunderteinundzwanzig.

Im Namen der fürstlich
Liechtensteinischen Regierung,

Der Regierungschef:
(L. S.) **D. Josef Peer.**

NB Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 31. Januar 1921 in Bern stattgefunden, worauf das Uebereinkommen gemäss Art. 19 hiervor am 1. Februar 1921 in Kraft getreten ist.

Anlage 2.

Vertrag

zwischen

der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet.

(Vom 29. März 1923.)

Datum des Inkrafttretens : 1. Januar 1924.

Der Schweizerische Bundesrat

und

Seine Durchlaucht der regierende Fürst von Liechtenstein

vom Wunsche beseelt, die zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein bestehenden freundschaftlichen Beziehungen fester und inniger zu gestalten,

und in der Absicht, einen Vertrag über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, unter Vorbehalt der souveränen Hoheitsrechte Seiner Durchlaucht des Fürsten von Lichtenstein, zu schliessen,

haben zu diesem Zwecke als Bevollmächtigte ernannt :

Der Schweizerische Bundesrat

Herrn Bundesrat Dr. jur. Giuseppe Motta, Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements,

Seine Durchlaucht der regierende Fürst von Liechtenstein

Herrn Dr. jur. Emil Beck, fürstlich liechtensteinischer Geschäftsträger in der Schweiz,

die, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind :

Erster Abschnitt.

Allgmeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein wird an das schweizerische Zollgebiet angeschlossen und bildet einen Bestandteil des schweizerischen Zollgebietes.

An der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze dürfen daher während der Dauer dieses Vertrages von keiner Seite Abgaben erhoben sowie Beschränkungen und Verbote der Ein- und Ausfuhr erlassen werden, sofern solche nicht im Verkehr von Kanton zu Kanton als zulässig erklärt werden.

Artikel 2.

Alle Abgaben, die in Anwendung der nach Artikel 4 dieses Vertrages im Fürstentum geltenden Bundesgesetzgebung und der nach Artikel 7 geltenden Staatsverträge erhoben werden, sowie die in Anwendung eidgenössischen Rechtes ausgesprochenen Bussen sind in schweizerischer Währung zu entrichten.

Die Schweizeriche Eidgenossenschaft ihrerseits wird die nach Massgabe dieses Vertrages dem Fürstentum zu bezahlenden Beträge ebenfalls in schweizerischer Währung entrichten.

Artikel 3.

Der schriftliche Verkehr zwischen den eidgenössischen und den fürstlich liechtensteinischen Behörden kann direkt und ohne Inanspruchnahme des diplomatischen Weges erfolgen, soweit er die Anwendung des gegenwärtigen Vertrages beschlägt.

Zweiter Abschnitt.

Die in Liechtenstein anwendbare Bundesgesetzgebung.

Artikel 4.

Zufolge des Zollanschlusses finden im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise Anwendung wie in der Schweiz die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages geltenden und während dessen Dauer in Rechtswirksamkeit tretenden Bestimmungen:

1. der gesamten schweizerischen Zollgesetzgebung;
2. der übrigen Bundesgesetzgebung, soweit der Zollanschluss ihre Anwendung bedingt.

Von diesen Bestimmungen bleiben ausgenommen alle diejenigen Vorschriften der Bundesgesetzgebung, durch welche eine Beitragspflicht des Bundes begründet wird.

Artikel 5.

Das Fürstentum Liechtenstein wird, sofern es der Schweizerische Bundesrat als notwendig erachten sollte, für das Gebiet des Fürstentums

1. Die Bundesgesetzgebung über gewerbliches, literarisches künstlerisches Eigentum, sowie alle andern bei ihrer Handhabung subsidiär anwendbaren bundesgesetzlichen Erlasse für das Gebiet des Fürstentums in Kraft setzen und die gemäss diesen Gesetzen und den auf sie bezüglichen eidgenössischen Verordnungen sich ergebende Zuständigkeit der Bundesbehörden auch für das liechtensteinische Landesgebiet anerkennen;

2. die internationalen Uebereinkünfte über gewerbliches, literarisches und künstlerisches Eigentum, denen die Schweiz angehört, sowie die von der Schweiz über diese Rechtsgebiete mit andern Ländern getroffenen Sondervereinbarungen im Sinne des Artikels 7 des Vertrages zur Anwendung bringen.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird, falls das Fürstentum Liechtenstein seinerseits vorher den Willen bekunden sollte, die in gegenwärtigem Artikel angeführten Gesetzesbestimmungen für das liechtensteinische Gebiet anzuerkennen und die erwähnten internationalen Vereinbarungen im Fürstentum anzuwenden, zu einer entsprechenden Regelung jederzeit Hand bieten.

Artikel 6.

In Ansehung der gemäss den Artikeln 4 und 5 im Fürstentum anzuwendenden Gesetzgebung kommt dem Fürstentum Liechtenstein die gleiche Rechtstellung zu wie den schweizerischen Kantonen.

Artikel 7.

Kraft des gegenwärtigen Vertrages finden im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise Anwendung wie in der Schweiz die von dieser

mit dritten Staaten abgeschlossenen Handels- und Zollverträge, wobei die Schweiz ihre aus bestehenden Verträgen sich ergebenden Verpflichtungen vorbehält.

Artikel 8.

Das Fürstentum Liechtenstein wird während der Geltungsdauer dieses Vertrages mit keinem dritten Staate selbständig Handels- oder Zollverträgen abschliessen.

Das Fürstentum Liechtenstein ermächtigt die Schweizerische Eidgenossenschaft, es bei Unterhandlungen mit dritten Staaten über den Abschluss von Handels- und Zollverträgen, die während der Geltungsdauer des gegenwärtigen Vertrages stattfinden, zu vertreten und diese Verträge mit Wirksamkeit für das Fürstentum abzuschliessen.

Bei Handels- und Zollverträgen mit Oesterreich ist die fürstliche Regierung vor Abschluss der Verträge anzuhören.

Artikel 9.

Die mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren bundesrechtlichen Erlasse sind in Anlage I, die in Liechtenstein anwendbaren Staatsverträge in Anlage II des vorliegenden Vertrages angeführt.

Die Fürstliche Regierung wird diese Bestimmungen vor dem Inkrafttreten des Vertrages auf geeignete Weise öffentlich bekanntmachen.

Artikel 10.

Alle Ergänzungen und Abänderungen der in Anlage I erwähnten Bundesgesetzgebung und der in Anlage II erwähnten Staatsverträge werden vom Schweizerischen Bundesrate der Fürstlichen Regierung mitgeteilt und ihr ebenfalls öffentlich bekanntgemacht.

Das nämliche Verfahren findet statt mit bezug auf die während der Dauer dieses Vertrages in Rechtswirksamkeit tretenden Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse und Verordnungen, die unter Artikel 4 dieses Vertrages fallen, sowie mit Bezug auf die Staatsverträge, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft als Bevollmächtigte des Fürstentums Liechtenstein während der Dauer des vorliegenden Vertrages mit dritten Staaten abschliessen wird.

Dritter Abschnitt.

Der Zolldienst.

Artikel 11.

Der Zollschutz der liechtensteinisch-österreichischen Grenze wird durch die schweizerische Zollverwaltung übernommen und von der Direktion des III. Zollkreises in Chur vollzogen.

Artikel 12.

Die Fürstliche Regierung wird auf Wunsch der schweizerischen Zollbehörden dafür Sorge tragen, dass durch Grenzsteine und ähnliche Hilfsmittel der Verlauf der Grenze gegen Vorarlberg leicht sichtbar gemacht wird.

Artikel 13.

Die im Fürstentum Liechtenstein zu errichtenden Zollämter werden als «Schweizerische Zollämter im Fürstentum Liechtenstein» bezeichnet und mit den Wappen der beiden Staaten versehen.

Artikel 14.

Die im Fürstentum Liechtenstein zu errichtenden Zollämter und Wachtposten sowie die Zollstrassen werden von der schweizerischen Oberzolldirektion unter Mitteilung an die Fürstliche Regierung festgesetzt.

Artikel 15.

Für die Zollabfertigung im Bahnverkehr von und nach dem Fürstentum werden auf den Stationen Schaan-Vaduz und Nendeln Zollämter errichtet.

Die schweizerische Zollverwaltung wird die Abfertigungsbefugnisse dieser Zollämter nach den Bedürfnissen des Verkehrs festsetzen.

Bei den auf dem Gebiet des Fürstentums nicht haltenden Schnellzügen findet die Zollabfertigung in Buchs statt.

Die Haltesstelle Schaanwald wird aufgehoben.

Artikel 16.

Die Fürstliche Regierung wird die erforderlichen Zollamtsgebäude beschaffen und diese in benützungsfähigem Zustande erhalten.

Die Kosten der Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung der Diensträume fallen zu Lasten der schweizerischen Zollverwaltung.

Artikel 17.

Die schweizerische Zollverwaltung trägt die Kosten für die Unterbringung der Grenzwache.

Sollte die schweizerische Zollverwaltung sich die notwendigen Unterkunftsräume für das Grenzwachtpersonal nicht beschaffen können, so wird die Fürstliche Regierung für die Unterkunft besorgt sein. In diesem Falle wird die schweizerische Zollverwaltung für die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten eine dem ortsüblichen Mietzins entsprechende Entschädigung entrichten.

Artikel 18.

Alle Behörden des Fürstentums Liechtenstein werden den schweizerischen Zollbeamten und Angestellten bei ihren Dienstverrichtungen den nämlichen Beistand gewähren wie die kantonalen Behörden auf schweizerischem Gebiet.

Vierter Abschnitt.

Das Zollpersonal.

Artikel 19.

Die Zollbeamten und -angestellten im Fürstentum Liechtenstein werden von den schweizerischen Behörden ernannt, besoldet und entlassen. Sie unterstehen in allen Dienstangelegenheiten, insbesondere bezüglich der Disziplin, ausschliesslich den schweizerischen Behörden.

Die Fürstliche Regierung wird die Zollbeamten und -angestellten, die im Gebiete des Fürstentums ihren Dienst ausüben, mit Legitimationen versehen.

Artikel 20.

Die schweizerischen Grenzwächter tragen auch im Fürstentum Liechtenstein Uniform und Bewaffnung des schweizerischen Grenzwachtkorps.

Artikel 21.

Jede Aenderung im Bestande des im Fürstentum Liechtenstein tätigen schweizerischen Personals wird der Fürstlichen Regierung mitgeteilt. Von dieser geäusserte begründete Bedenken gegen die Stationierung eines Beamten oder Angestellten im Gebiete des Fürstentums werden von der schweizerischen Zollverwaltung berücksichtigt.

Ebenso werden die schweizerischen Behörden allfälligen von der Fürstlichen Regierung aus öffentlichen Rücksichten gestellten Begehren um Versetzung von im Gebiete des Fürstentums stationierten Beamten und Angestellten tunlichst Rücksicht tragen.

Artikel 22.

Die im Fürstentum Liechtenstein stationierten schweizerischen Beamten und Angestellten sind, sofern sie das Schweizerbürgerrecht besitzen, von allen Steuern und Personalleistungen befreit mit Ausnahme:

1. der indirekten Steuern,
2. der Grundsteuern.

Artikel 23.

Die im Fürstentum Liechtenstein stationierten schweizerischen Beamten und Angestellten und ihre mit ihnen in gemeinsamem Haushalte lebenden Angehörigen, soweit sie schweizerische Staatsangehörige sind, haben ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Buchs.

Artikel 24.

Strafbare Handlungen, die im Fürstentum Liechtenstein von dort stationierten schweizerischen Beamten und Angestellten schweizerischer Nationalität und von in gemeinsamem Haushalte mit ihnen lebenden Angehörigen schweizerischer Nationalität begangen worden sind, werden von denjenigen Behörden verfolgt und beurteilt, die zur Verfolgung und Beurteilung zuständig wären, wenn die strafbaren Handlungen im Bezirke Werdenberg verübt worden wären. In diesen Fällen findet das im Kanton St. Gallen geltende Straf- und Strafprozessrecht Anwendung.

Die Fürstliche Regierung wird den Angeschuldigten oder Verurteilten auf Requisition der zuständigen schweizerischen Behörde oder gegebenenfalls von sich aus verhaften lassen; sie hat ihn aber in jedem Falle unverzüglich den schweizerischen Behörden zu übergeben.

Die fürstlichen Behörden haben ferner die zur Sicherung erforderlichen Massnahmen zu treffen und den zuständigen schweizerischen Behörden jede erbetene Rechtshilfe zu gewähren.

Die zur Verfolgung solcher strafbarer Handlungen zuständigen schweizerischen Behörden sind nach vorheriger Anzeige an die Fürstliche Regierung befugt, das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein zu betreten und daselbst Amtshandlungen vorzunehmen.

Auf die Angehörigen des schweizerischen Grenzwachtkorps findet dieser Artikel keine Anwendung, unter Vorbehalt von Artikel 25, Absatz 4.

Artikel 25.

Strafbare Handlungen, welche im Gebiete des Fürstentums Liechtenstein von dort stationierten Angehörigen des schweizerischen Grenzwachtkorps begangen worden sind, werden von dem vom Schweizerischen Bundesrate als zuständig erklärten schweizerischen Militärgericht verfolgt und beurteilt.

Die Organe der schweizerischen Militärjustiz sind berechtigt, zum Zwecke der Verfolgung solcher strafbarer Handlungen nach vorheriger Anzeige an die Fürstliche Regierung das Gebiet des Fürstentums zu betreten und daselbst Amtshandlungen vorzunehmen.

Die fürstlichen Gerichtsbehörden sind den schweizerischen Militärgerichten gegenüber zur Gewährung von Rechtshilfe verpflichtet wie die kantonalen Gerichte auf schweizerischem Gebiet.

Hinsichtlich der im eidgenössischen Militärstrafrecht nicht vorgesehenen strafbaren Handlungen findet Artikel 24 auch auf die Angehörigen des Grenzwachtkorps Anwendung.

Artikel 26.

Liechtensteinische Staatsangehörige können in einer von der Zollverwaltung zu bestimmenden Zahl im schweizerischen Zolldienste angestellt werden, mit Ausnahme des Dienstes im Grenzwachtkorps.

Die schweizerische Zollverwaltung behält sich vor, die im schweizerischen Zolldienste angestellten liechtensteinischen Saatsangehörigen auch ausserhalb des Gebietes des Fürstentums zu verwenden.

Fünfter Abschnitt.

Verfolgung und Bestrafung von Widerhandlungen gegen die in Liechtenstein anwendbare Bundesgesetzgebung.

Artikel 27.

Widerhandlungen gegen die kraft dieses Vertrages im Gebiete des Fürstentums Liechtenstein anwendbare Bundesgesetzgebung werden nach Massgabe des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 verfolgt und beurteilt, sofern in der Bundesgesetzgebung dieses Verfahren vorgesehen ist.

Als Apellationsinstanz nach Artikel 17, Absatz 5, des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 wird das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen, als Kassationsgericht nach Artikel 18 der Kassationshof des schweizerischen Bundesgerichtes bestimmt.

Artikel 28.

Diejenigen Widerhandlungen gegen die kraft dieses Vertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbare Bundesgesetzgebung, die nicht nach Massgabe des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 zu verfolgen sind, werden durch das fürstliche Landgericht beurteilt, sofern die Beurteilung solcher Widerhandlungen entweder unmittelbar durch die Bundesgesetzgebung den kantonalen Gerichten zugewiesen ist oder durch Beschluss des Bundesrates oder einer von ihm bezeichneten Behörde dem fürstlichen Landgericht überwiesen wird.

Gegen die vom fürstlichen Langerichte ausgefällten Urteile findet die Appellation an das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen in Anwendung des sanktgallischen Strafprozessrechtes statt.

Das Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde nach Artikel 160ff. des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893/6. Oktober 1911 bleibt vorbehalten.

Artikel 29.

In den in den Artikeln 27 28 genannten Fällen sind die Rechte und

Pflichten der fürstlichen Behörden die gleichen wie diejenigen der kantonalen Behörden.

Artikel 30.

Die Zuständigkeit des Bundesstrafgerichtes bleibt vorbehalten, soweit sie nach Massgabe der gestützt auf Artikel 4 dieses Vertrages im Fürstentum Liechtenstein geltenden Bundesgesetzgebung gegeben ist.

Artikel 31.

Mit Beziehung auf die Vollstreckung der Strafen, welche nach Massgabe der kraft des gegenwärtigen Vertrages im Gebiete des Fürstentums Liechtenstein anwendbaren Bundesgesetzgebung ausgesprochen worden sind, kommt dem Fürstentum die gleiche Rechtsstellung zu wie den schweizerischen Kantonen.

Artikel 32.

Das Recht der Begnadigung steht hinsichtlich der Strafen, welche in Anwendung der kraft des gegenwärtigen Vertrages im Gebiete des Fürstentums Liechtenstein geltenden Bundesgesetzgebung ausgefällt worden sind, ausschliesslich den eidgenössischen Behörden zu.

Sechster Abschnitt.

Handhabung der Fremdenpolizei.

Artikel 33.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft erklärt sich bereit, auf die Ausübung der fremdenpolizeilichen Grenzkontrolle an der liechtensteinisch-schweizerischen Grenze zu verzichten, sofern und solange das Fürstentum Liechtenstein dafür Sorge trägt, dass die Umgehung der schweizerischen Vorschriften über Fremdenpolizei, Niederlassung, Aufenthalt usw. vermieden wird.

Die schweizerischen Zollorgane werden solchenfalls die fremdenpolizeiliche Grenzkontrolle an der lichtensteinisch-vorarlbergischen Grenze auf Grund von Vereinbarungen der beiden Regierungen unentgeltlich durchführen.

Sollte indessen durch besondere, vom Schweizerischen Bundesrate nicht verlangte Massnahmen der Liechtensteinischen Regierung das Zollpersonal für die Durchführung der Grenzkontrolle vermehrt werden müssen, so hat die Fürstliche Regierung die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

Die endgültige Entscheidung darüber, ob die vom Fürstentum Liechtenstein gemäss Absatz 1 dieses Artikels getroffenen Massnahmen genügend sind, steht ausschliesslich dem Schweizerischen Bundesrate zu.

Ueber die Ausführung dieses Artikels werden sich die beiden Regierungen sowohl im allgemeinen wie bei Anständen im einzelnen Fall verständigen.

Artikel 34.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft behält sich vor, die fremdenpolizeiliche Grenzkontrolle wieder an der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze vorzunehmen, wenn die vom Fürstentum Liechtenstein getroffenen Massnahmen vom Bundesrate als ungenügend erachtet werden.

Das Fürstentum Liechtenstein verpflichtet sich, der schweizerischen Eidgenossenschaft solchenfalls die Kosten zu ersetzen, welche daraus entstehen, dass die fremdenpolizeiliche Grenzkontrolle an der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze durchgeführt werden muss.

Siebenter Abschnitt.

Finanzielle Leistungen des Bundes an das Fürstentum Liechtenstein.

Artikel 35.

Als Anteil an den Einnahmen aus den Zöllen und Gebühren, welche in Anwendung der nach diesem Vertrage im Fürstentum Liechtenstein geltenden Bundesgesetzgebung erhoben werden, wird dem Fürstentum Liechtenstein aus der schweizerischen Bundeskasse jährlich ein Betrag von Fr. 150,000 entrichtet.

In der Anteilsumme sind inbegriffen allfällige Beiträge des Bundes, die durch die übernommene Bundesgesetzgebung begründet würden, aber gemäss Artikel 4, Absatz 2, hiervor im Fürstentum nicht ausgerichtet werden, unter Vorbehalt von Artikel 37 des Vertrages.

Artikel 36.

Die Festsetzung des in dem Artikel 35 bemessenen liechtensteinischen Anteiles ist von neuem vorzunehmen, sofern von einem der beiden vertragschliessenden Teile mindestens ein Jahr vor Ablauf einer vom Inkrafttreten dieses Vertrages an zu berechnenden dreijährigen Periode ein dahingehendes Begehren gestellt wird.

Artikel 37.

Ueber die aus dem Fürstentum Liechtenstein auf Grund der Bundesgesetze über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917 und betreffend die Stempelabgabe auf Coupons vom 25. Juni 1921 eingehenden Einnahmen führt die eidgenössische Steuerverwaltung besondere Rechnung. Alljährlich wird auf Schluss des Kalenderjahres über diese Einnahmen abgerechnet und der Fürstlichen Regierung der Betrag der reinen Einnahmen (Einnahmen abzüglich Rückerstattungen und ausgerichtete Verleideranteile) ausbezahlt. Der Anteil an den Verwaltungskosten wird auf 10 % der reinen Einnahmen bestimmt.

Achter Abschnitt.

Uebergang- und Schlussbestimmungen.

Artikel 38.

Das Fürstentum Liechtenstein wird vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages die Ausführungsbestimmungen erlassen, welche zur Vollziehung der in Liechtenstein anwendbaren Bundesgesetzgebung notwendig sind. Dieselben unterliegen der Genehmigung des Bundesrates insoweit, als für die entsprechenden kantonalen Ausführungsbestimmungen eine solche Genehmigung vorgesehen ist.

Artikel 39.

Die schweizerische Zollverwaltung wird die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrage erlassen.

Artikel 40.

Die Fürstliche Regierung verpflichtet sich, während der Uebergangszeit alle von den schweizerischen Zollbehörden zur Verhinderung der spekulativen Wareneinfuhr ins Fürstentum und der Umgehung der eidgenössischen Vorschriften über Einfuhrverbot fremder Silbermünzen und Noten verlangten Sicherungsmassregeln anzuordnen.

Artikel 41.

Der gegenwärtige Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

Sofern keiner der hohen vertragschliessenden Teile ein Jahr vor Ablauf dieser Frist seine Absicht bekanntgegeben hat, den Vertrag zu künden, bleibt dieser auch nach Ablauf der fünf Jahre ohne weiteres in Kraft bestehen, wobei beiden Teilen das Recht zukommt, den Vertrag jederzeit auf ein Jahr zu künden.

Artikel 42.

Aenderungen dieses Vertrages können im gegenseitigen Einverständnis auch ohne förmliche Kündigung vereinbart werden.

Artikel 43.

Streitfragen, die sich auf die Auslegung des gegenwärtigen Vertrages beziehen, sind, sofern sie nicht auf diplomatischem Weg erledigt werden können, einem Schiedsgericht zur Beurteilung zu unterbreiten. Tritt dieser Fall ein, so bestellt jede der vertragschliessenden Parteien einen Schiedsrichter. Wenn sich die beiden Schiedsrichter über die Streitfrage nicht einigen können, so bestellen sie selbst einen Obmann.

Artikel 44.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifiziert, und es soll der Austausch der Ratifikationsurkunden baldmöglichst in Bern stattfinden.

Artikel 45.

Der gegenwärtige Vertrag tritt auf den 1. Januar 1924 in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag mit ihren Unterschriften und ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, am neunundzwanzigsten März neunzehnhundertunddreiundzwanzig (29. März 1923).

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft :
sig. **Motta.**

Für das
Fürstentum Liechtenstein :
sig. **E. Beck.**

Schlussprotokoll

zu dem

schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrag.

I. Zwischen den vertragschliessenden Teilen besteht Einverständnis darüber, dass während der Geltungsdauer des vorstehenden Vertrages die Duldung oder Errichtung einer Spielbank auf dem Gebiet des Fürstentum ausgeschlossen ist und dass die Fürstliche Regierung die zur Durchführung dieses Verbots erforderlichen Massnahmen treffen wird.

II. Die vertragschliessenden Teile sind sich ferner darüber einig, dass die Sömmerung liechtensteinischen Viehs in Vorarlbergalpen in Anwendung des Artikels 75, Absatz 3, der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 30. August 1920 grundsätzlich gestattet sein soll, unter Vorbehalt der Durchführung der vom Fürstentum Liechtenstein gemäss vorliegendem

Vertrage übernommenen Vorschriften der Bundesgesetzgebung.

Sofern das in Vorarlbergalpen untergebrachte liechtensteinische Sömmerungsvieh infolge dieser Vorschriften beim Heimtrieb sich einer Quarantäne unterziehen muss, besteht Einverständnis darüber, dass diese Quarantäne, wenn die erforderlichen seuchenpolizeilichen Vorbedingungen hierzu vorhanden sind, auf liechtensteinischem Gebiete durchgeführt wird.

III. Es besteht Einverständnis darüber, dass auf die Erhebung von Stempelabgaben auf Grund der eidgenössischen Stempelgesetzgebung im Fürstentum Liechtenstein in denjenigen Fällen verzichtet wird, wo dieser Erhebung bestimmte, vor dem 27. Januar 1923 eingegangene Verpflichtungen der Fürstlichen Regierung entgegenstehen.

IV. Die Fürstliche Regierung wird der eidgenössischen Oberzolldirektion innert nützlicher Frist die erforderlichen Nachweise dafür erbringen, dass die ihr gemäss den Artikeln 16, 38 und 40 des vorstehenden Vertrages obliegenden Verpflichtungen bis zum 1. Januar 1924 erfüllt sein werden. Sollten auf diesen Zeitpunkt hin die in den vorerwähnten drei Artikeln genannten Voraussetzungen nach Auffassung des Schweizerischen Bundesrates nicht gegeben sein, so ist er berechtigt, bis zu deren Vorliegen das Inkrafttreten des Vertrages hinauszuschieben.

Bern, den neunundzwanzigsten März neunzehnhundertunddreiundzwanzig (29. März 1923).

Für die	Für das
Schweizerische Eidgenossenschaft :	Fürstentum Liechtenstein :
sig. **Motta.**	sig. **E. Beck.**

NB. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 28. Dezember 1923 in Bern stattgefunden.

Anlage 3.

Vereinbarung
zwischen
der Schweiz und Liechtenstein über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen.
(Vom 28. Dezember 1923.)

Der schweizerische Bundesrat und die Fürstlich Liechtensteinische Regierung, gestützt auf Art. 33 und 34 des Vertrages über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, haben nachstehende Vereinbarung über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein getroffen :

Art. 1.

An der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze wird keine Grenzkontrolle ausgeübt.

Art. 2.

Die schweizerischen Vorschriften betreffend Grenzübertritt, Wegweisung, Anmeldung, Zeitpunkt der Regelung des Aufenthaltsverhältnisses, Strafen und Rekurs haben auch für das Gebiet des Fürstentums Geltung.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung gelangen im Besondern folgende Bestimmungen im Fürstentum zur Anwendung :

a. Art. 1—17, Abs. 1, 20—25 und 33, Abs. 1 und 3, der Verordnung des Bundesrates vom 29. November 1921 über die Kontrolle der Ausländer. An Stelle der eidgenössischen Zentralstelle für Fremdenpolizei, ausgenommen im Falle des Art. 9, und der Kantone bzw. der kantonalen Behörden tritt die Fürstliche Regierung. Diese teilt ihre Entscheide gemäss Art. 7 den Gesandtschaften und Konsulaten direkt mit; sie gibt von denselben, wie auch von den Entscheiden über die in Art. 18, Abs. 2, Art. 19, Abs. 1, und Art. 26, Abs. 3, beschriebenen Fälle, der Zentralstelle durch Zustellung einer Kopie Kenntnis.
b. Ziff. 1—8 und 10—13 der Gebührenordnung vom 3. Mai 1922. Die Gebühren für die Einreisevisa fallen der Schweiz zu.

Art. 3.

Der Grenzübertritt in einen der beiden Staaten kann auch über das Gebiet des andern erfolgen. Für die Angehörigen der beiden Staaten genügt der Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit.

Der kleine Grenzverkehr Liechtenstein - Oestereich wird entsprechend den Bestimmungen für den kleinen Grenzverkehr Schweiz-Oesterreich geregelt.

Art. 4.

Die Bestimmungen der beiden Staaten über die Regelung des Aufenthaltsverhältnisses für Ausländer bleiben vorbehalten.

Art. 5.

Das schweizerische Arbeitsamt und die Fürstliche Regierung werden sich gegenseitig über den Stand des Arbeitsmarktes auf dem laufenden halten.

Im kleinen Grenzverkehr ist für die Arbeitsannahme die Bewilligung der zuständigen Behörde erforderlich, welche schweizerischerseits durch die Regierung der Grenzkantone bezeichnet wird.

Art. 6.

Aus der Schweiz ausgewiesenen Ausländern, Liechtensteiner ausgenommen, wird die Fürstliche Regierung Aufenthalt und Niederlassung nur mit Zustimmung des Bundesrates bewilligen. Besitzen sie schon eine Bewilligung, so wird sie ihnen auf Gesuch des Bundesrates entzogen, wenn dies nach dem liechtensteinischen Rechte zulässig ist.

Absatz 1, Satz 1, gilt auch für Wegweisungen und Einreisesperren.

Art. 7.

Aus dem Fürstentum ausgewiesenen Ausländern, Schweizer ausgenommen, wird Aufenthalt und Niederlassung in den Kantonen St. Gallen und Graubünden nur mit Zustimmung der Fürstlichen Regierung bewilligt. Besitzen sie schon eine Bewilligung, so wird sie ihnen auf Gesuch der Fürstlichen Regierung entzogen, wenn dies nach schweizerischem Rechte zulässig ist.

Art. 8.

Die beiden Staaten werden sich unerwünschte Ausländer nicht zuschieben. Wenn sich solche von dem einen Staat in den andern begeben haben, sollen sie von ersterem wieder aufgenommen werden, es sei denn, dass der andere Staat dem Auländer Aufenthalt oder Niederlassung bewilligt hat.

Art. 9.

Die Fürstliche Regierung veröffentlicht ihre Ausweisungen und sonstigen fremdenpolizeilichen Mitteilungen im Schweizerischen Polizeianzeiger. Dieser wird der Fürstlichen Regierung unentgeltlich zugestellt.

Art. 10.

Die Fürstliche Regierung wird den Bundesrat hinsichtlich der im Fürstentum über Fremdenpolizei und Einbürgerung geltenden Vorschriften auf dem laufenden halten.

Art. 11.

Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Anschluss des Fürstentums an das schweizerische Zollgebiet in Kraft.

Eine Kündigung des Zollanschlussvertrages erstreckt ihre Wirkung auch auf die gegenwärtige Vereinbarung.

Geschehen in Bern in doppelter Ausfertigung, den 28 Dezember 1923.

Für den schweizerischen Bundesrat :

(sig.) **Motta.**

Für die Fürstlich Liechtensteinische Regierung :

(sig.) **E. Beck.**

Zusatzerklärung

zu der

schweizerisch-liechtensteinischen Fremdenpolizei-Vereinbarung.

1. Zwischen den vertragschliessenden Teilen besteht Einverständnis darüber, dass das zwischen der Schweiz und dem Fürstentum getroffene Abkommen vom 1. Februar 1922 betreffend Verzicht auf das Visum aufgehoben wird. Auch für den Grenzübertritt zwecks Arbeitsannahme ist kein Visum mehr erforderlich. Für den Grenzübertritt zwecks Arbeitsannahme im kleinen Grenzverkehr bleibt die in Art. 5, Abs. 2, der Vereinbarung vorgesehene Bewilligung vorbehalten.

2. Die vertragschliessenden Teile sind ferner darüber einig, dass unter Berücksichtigung der durch den Zollanschluss des Fürstentums geschaffenen Lage jeder der beiden Staaten den Angehörigen des andern Staates Aufenthalt zum Zwecke der Arbeitsannahme nicht verweigern wird, wenn nicht besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.

Die in Art. 5, Abs. 2, der Vereinbarung vorgesehene Einschränkung für die Arbeitsannahme im kleinen Grenzverkehr soll fallen gelassen werden, sobald es nach Auffassung der schweizerischen Regierung die Lage des Arbeitsmarktes gestattet.

3. Es besteht auch Einverständnis darüber, dass die Fürstliche Regierung dafür besorgt sein wird, dass durch ihre Einbürgerungspraxis die schweizerischen Bestimmungen über die Fremdenpolizei nicht umgangen werden.

Bern, den 28. Dezember 1923.

Für den schweizerischen Bundesrat:

(sig.) **Motta.**

Für die Fürstlich Liechtensteinische Regierung:

(sig.) **E. Beck.**

Lebenslauf.

Ich bin am 22. Mai 1892 in Attiswil, Kanton Bern, Schweiz, als schweizerischer Staatsangehöriger geboren. In Solothurn besuchte ich das Gymnasium und bestand am 29. März 1912 die Maturitätsprüfung. Dann studierte ich Theologie an den Universitäten Bern, Berlin und Paris und bestand am 25. Oktober 1916 das theologische Staatsexamen an der Berner Universität. Seit Kriegsausbruch leistete ich Dienst in der schweizerischen Armee, in der ich den Rang eines Hauptmanns bekleide. Nach der Aufnahme in den Bernischen Kirchendienst amtete ich in den Jahren 1917—1923 als Pfarrer der reformierten Kirchgemeinde Lengnau bei Biel. Darauf trat ich in den schweizerischen Staatsdienst ein und war bis 1927 diplomatisches Mitglied der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin. Seit dem Sommer 1927 studierte ich neben meiner amtlichen Tätigkeit die Rechte in Berlin und im Wintersemester 1929/30 in Breslau. Am 28. Februar 1930 bestand ich an der Breslauer Universität die Prüfung zur Erlangung der Würde eines doctor juris. Seit April 1930 bin ich als Legationssekretär der schweizerischen Gesandtschaft in Bukarest zugeteilt.

Hans Zurlinden.